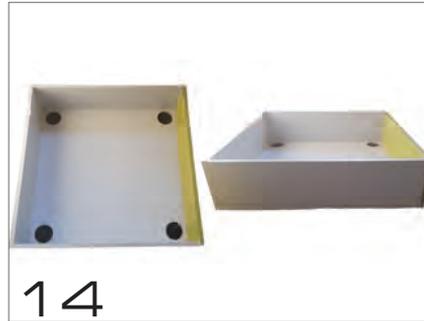


der Lichtblick



GG

GRUNDGESETZ UND MENSCHENWÜRDE
LEIDER KEINE ERFOLGSGESCHICHTE
IM STRAF- UND MASSREGELVOLLZUG



4 **Strafvollzug**
Giftküche der BIM
Redaktion

23 **Strafvollzug**
Objekt staatlicher Willkür
Norbert Kieper

33 **GIV**
Gesamtinteressenvertretung
JVA Tegel

12 **Strafvollzug**
Telio-Lobby
Redaktion

24 **Strafvollzug**
U-Haft
Norbert Kieper

34 **Leserbrief**
Die Distel im Rosengarten
JVA Bützow

14 **Strafvollzug**
Kisten-Kasper
Redaktion

26 **Tegel-intern**
Diverses
Norbert Kieper

36 **Strafvollzug**
Entlassungen
Norbert Kieper

18 **Strafvollzug**
Arbeit im Strafvollzug
RAin Viktoria Reeb

28 **Strafvollzug**
Besucherzentrum
Redaktion

38 **Strafvollzug**
Tegeler Merkwürdigkeiten 2
Norbert Kieper

22 **Strafvollzug**
Haftraumkontrolle
Redaktion

29 **Kunst**
Frau und Mann
Redaktion

39 **Strafvollzug**
Blühende Landschaft
Norbert Kieper

Editorial

Schlauer im Streit ?

Unserer Welt gehen zunehmend die Grautöne verloren. Die Dinge sind schwarz oder weiß, genau richtig oder völlig verkehrt, grandios oder katastrophal. Polarisierung hat die Tendenz, sich selbst in abgeschlossenen Vollzugsblasen zu verstärken, und öffnet Missinformation und Manipulation Tür und Tor. Je höher die Polarisierung der Autoren desto besser der Artikel, könnte man meinen.

Ausgeprägte Meinungen motivieren und stärken die Debatten. Und das ist gut so. Wir müssen also nur kultiviert zu streiten lernen. Vielleicht könnten wir dann in eine Phase der Weisheit der Polarisierten eintreten.

Wie die lichtblick-Redaktion befürchtete, hat sich das "Kistenvollzugsmonster" ausgebreitet und erweiterte somit die vielen Verbotstafeln rasant. Wieder einmal wird Tegel von (Verwaltungs-) Vorschriften überrollt, die zunehmend destruktiv sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage:

Was passiert mit unserer Haftraumausstattung ? (Tegel-Tetris).

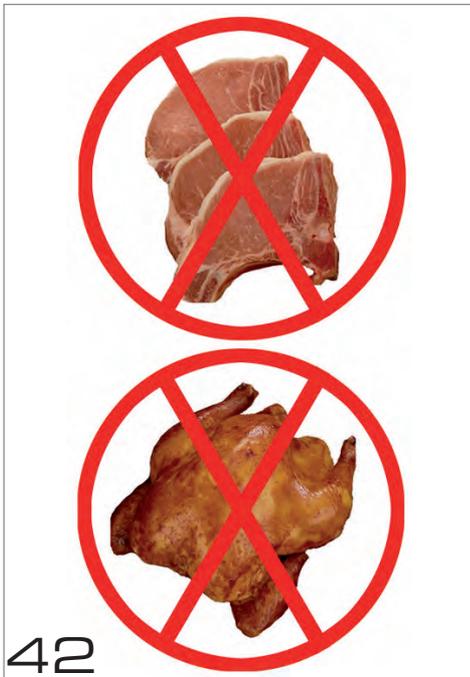
In einer Teilanstalt werden Löcher in die Wände gebohrt, woanders herrscht ein striktes Bohrverbot und als bitteren Begleiter gibt es zusätzlich die entsprechenden Haftraumkontrollen. Aber erinnern wir uns an gerichtliche Entscheidungen, die die Senatsverwaltung krachend verloren hat. Es gibt genügend Beispiele, dass eine ablehnende Haltung nicht länger aufrechterhalten werden kann.

Wie es letztendlich weiter gehen wird, ist ungewiss. Gewiss ist aber, dass mit Blick auf die Schadstoffbelastungen in der Anstalt nicht immer die Wahrheit gesagt wurde. Klar, Transparenz ist ein Fremdwort im Knast, aber die Inhaftierten wollen über gesundheitliche Risiken mehr erfahren, als bloße Floskeln, die sie schon seit Jahren zu hören bekommen. Das Thema "Schadstoffe" wird uns vermutlich noch lange beschäftigen und nicht so schnell weggewischt werden, wie das Problem "Hygiene", das eilig zerbröselte wurde. Ein Besuchszentrum in einer JVA ist erstmal nichts ungewöhnliches. Dinge, die sonst niemanden jucken würden, versucht man aber anders zu verkaufen, indem die dortigen Bedingungen verschlechtert werden.

Das Arbeit lebenswichtig in unserem Territorium ist, löst kein Gegrummel aus. Natürlich haben wir ausführliche Erläuterungen zu diesem Thema immer gern in unserem Repertoire.

Es ist schön, wenn wir frische noch nicht verfestigte Meinungen hören. Gemeint ist hier die neue Gesamtinsassenvertretung (GIV), die von sich hören lässt. Die freie Meinungsäußerung ist doch selten geworden und es freut uns, wenn die Anpassung nicht weiter voran schreitet.

Mit freundlichem Gruß
N. Kieper
(V.i.S.d.P.)
für die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"



42

40 **Strafvollzug**
Zwangsfasten
Norbert Kieper

42 **Strafvollzug**
Fleisch 2
Redaktion

44 **Strafvollzug**
Tegel-Tetris
Redaktion

49 **GVV**
Sicherungsverwahrung
Interessenvertretung

53 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

Willkommen in der Giftküche der BIM!

Blei      **und auch**
Asbest   **sind schon da,**
wo bleibt denn der Rest?

Zum Verständnis wer die Beteiligten in dieser Angelegenheit sind, bedarf es einer kurzen Erklärung in vereinfachter Form. Die Berliner Immobilien Management GmbH (BIM) ist Vermieter/Verwalter der Immobilie JVA Tegel. Der Mieter ist die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, die eine Fürsorgepflicht gegenüber den tätigen Beamten und Insassen (Schutzbefohlene) in der JVA Tegel hat. Ein Brandschutzgutachten hat notwendig gewordene Baumaßnahmen zur Brandschutzsanierung vorgesehen, für die die BIM vorab ein Schadstoffgutachten in Auftrag gegeben hat. Leider passt das Ergebnis nicht.

Nachdem uns aus gut unterrichteten Kreisen sehr eindeutige Hinweise zu merkwürdigen Arbeitsanweisungen an die in der Teilanstalt II (TA II) tätigen Haushandwerker und Maler gegeben wurden, begannen wir intensiver nach den Gründen und Ursachen dafür zu forschen. Nachfragen und Gespräche mit Beamten vom AVD brachten uns keine Klärung, sodass wir aus den wenigen Hinweisen offizielle Anfragen an die Anstaltsleitung formulierten. Nachstehend der Wortlaut der Anfrage bezüglich des Brandschutzgutachtens:

Wir bitten um eine Kopie des Brandschutzgutachtens für die TA II. Selbst für Laien sind die vorhandenen Mängel offensichtlich. Insofern ist es interessant zu erfahren zu welchen Ergebnissen und Schutzmaßnahmen das Gutachten gekommen ist und wie die allgemeine Gefährdungslage eingeschätzt wird. Darüber hinaus ergeben sich auch noch Fragen im Zusammenhang zur Schadstoffbelastung und der erhöhten Gesundheitsgefährdung (Verschmelzung, Verdampfung, Ausgasung, etc.) durch die vorhandenen Schadstoffe im Brandfall.

Die Antwort der JVA Tegel hat uns schon überrascht.

Sehr geehrte Herren Redakteure, die o. g. Anfrage

beantworte ich wie folgt:

Ein Brandschutzgutachten für die TA II liegt der JVA Tegel nicht vor. Die BIM teilt hierzu mit, dass die Herausgabe eindeutig im Ermessen der BIM liegt. Auf Nachfrage wurde dieses Gutachten der JVA Tegel nicht übersandt.

Die BIM hat der JVA Tegel lediglich Auszüge aus dem Brandschutzgutachten in Form von organisatorischen Informationen übersandt.

Hinsichtlich der TA II heißt es dort zu Hafträumen, Gemeinschaftsräumen und gemeinsam genutzten Räumen:

"Die betroffenen Personen aus den Hafträumen, die der Brandquelle am nächsten sind (z.B. Haftraum in dem es brennt und die Hafträume darüber und darunter) müssen direkt in Sicherheit gebracht werden. Dies ist im Zuge der Räumungsordnung zu beachten."

Für alle Bereiche der Teilanstalt II werden folgende Maßnahmen empfohlen:

"Bereithaltung von Rauchschutzmasken in einer Anzahl der

höchsten Schichtstärke plus mind. drei für die Gefangenen wird empfohlen.

Ausgänge ins Freie und Türen in Rettungswegen müssen durch einen Schlüssel von innen und von außen zu öffnen sein. Die Schlösser dieser Ausgänge/Ausstiege müssen durch einen Schlüssel zu öffnen sein, den jeder JVA-Angestellte besitzt.

Im Brandfall muss organisatorisch durch die Aufsicht der JVA gewährleistet werden, dass die Tür zu einem brennenden Raum geschlossen wird, sobald die im inneren befindlichen Personen herausgeholt wurden. Solange keine Löscharbeiten im Gange sind, muss die Tür geschlossen bleiben, um ein Verrauchen der Flurhalle zu minimieren."

Die in Ihrer Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der "Schadstoffbelastung der TA II" (Verschmelzung, Verdampfung, Ausgasung, etc.) können von hier aus nicht beantwortet werden.

Jeder kennt den Umgang von Miethaien mit ihren Mietern, aber von einer Senats GmbH, was die BIM ja ist, dürfte doch ein Mieter eine etwas andere Haltung erwarten dürfen. Gerade im sensiblen Bereich einer Justizvollzugsanstalt, wo der Mieter eine besondere Fürsorgepflicht hat, sollte Transparenz in solchen Dingen eine Selbstverständlichkeit sein. Die BIM ist also der Meinung einen Ermessensspielraum in ihrer Informations- und Hinweispflicht zu haben, was die Gefährdung von Leib und Leben betrifft.

Doch die zweite Anfrage zu den Schadstoffen birgt noch mehr Potenzial und politischen Sprengstoff.

Frage 1): Trifft es zu, dass in der TA II aus Sicherheitsgründen keine Bohrungen mehr für die Befestigung von Regalen, Vorhängen, etc. vorgenommen werden dürfen ?

Antwort zu 1)

Diese Aussage trifft nicht vollinhaltlich zu. Aufgrund einer Handlungsanweisung eines externen Gutachters für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen erfolgte eine Bewertung und Einschätzung durch den Leiter des

Bauhofs dahingehend, dass die in der Anweisung enthaltenen Vorgaben durch den hiesigen Bereich fachlich nicht erfüllt werden können und daher entsprechende Arbeiten durch den Bauhof nicht mehr ausgeführt werden können.

Frage 2): Basiert die Anordnung auf den Ergebnissen eines Schadstoffgutachtens, welches für die TA II erstellt worden ist ? Wenn ja, können wir dies bekommen ?

Frage 3): Um welche Schadstoffe handelt es sich genau ? Mit Angaben zu den ermittelten Werten und Nennung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte.

Antwort zu 2) und 3)

*Ein Schadstoffgutachten für die TA II liegt der JVA Tegel nicht vor. Die BIM teilt hierzu mit, dass die Herausgabe eindeutig im Ermessen der BIM liegt. Auf Nachfrage wurde dieses Gutachten der JVA Tegel nicht übersandt. Die Entscheidung zu 1) wurde aufgrund folgenden Sachverhalts getroffen: Die BIM hat der JVA Tegel folgende Angaben mitgeteilt: " .. **im Rahmen der geplanten Baumaßnahme Brandschutzsanierung TA2, wurde durch die BIM die Erstellung eines Schadstoffgutachtens in Auftrag gegeben. Dabei wurden Wand und Türanstriche, Bodenbeläge, Fensterkitt sowie Rohrisolierungen untersucht. Die Beprobungen der Wand-, Sockel- und Türanstriche, ergaben eine hohe Bleihaltigkeit bei den verwendeten Altanstrichen.***

Bei der zukünftigen Bearbeitung dieser Beschichtungen sind emissionsarme, staubmindernde Verfahren unter Einhaltung aller gängigen Regeln und Vorschriften anzuwenden ... Derzeit wird geprüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu wurde ein Angebot des Büros KSG abgefordert."

Auf Nachfrage seitens der JVA Tegel machte die BIM folgende Angaben:

Die entnommenen Proben können mit den jeweiligen Verdachtsparemtern der folgenden Tabelle entnommen werden:

Probenbezeichnung	Entnahmestelle	Parameter	PB Nummer
Probe 1. Wandfarbe gelb	2.OG, BT A, Zelle 86	Blei	CBE 18-014137-1
Probe 2. Türfarbe innen weiß	2.OG, BT A, Zelle 86	Blei	CBE 18-014137-1
Probe 3. Türfarbe außen grau	2.OG, BT A, Zelle 86	Blei	CBE 18-014137-1
Probe 4. Türfarbe außen blau	2.OG, BT A, Zelle 121	Blei	CBE 18-014137-1
Probe 5. Türfarbe außen rot	2.OG, BT A, Zelle 88	Blei	CBE 18-014137-1
Probe 6. Sockel Fußboden grau	2.OG, Flur BT A	Blei	CBE 18-014137-1
Probe 8. Sockel Fußboden dunkelrot	2.OG, Flur BT D	Blei	CBE 18-014137-1

Folgende Gesamtbleigehalte wurden bei den Anstrichen ermittelt:

Probenbez.	Labornr.	Bauteil	Bleigehalt mg/kg
Probe 1	18-117438-01	Wandfarbe gelb	2.200
Probe 2	18-117438-02	Türfarbe innen weiß	1.200
Probe 3	18-117438-03	Türfarbe außen grau	5.600
Probe 4	18-117438-04	Türfarbe außen blau	3.700
Probe 5	18-117438-05	Türfarbe außen rot	3.300
Probe 6	18-117438-06	Sockelfarbe Fußboden grau	7.800
Probe 7	18-117438-07	Sockelfarbe Fußboden dunkelrot	1.800

Die Probe 7 ist korrekterweise die Probe 8 der oberen Tabelle.

Die Bewertung der Ergebnisse stellt sich wie folgt dar:

4 Bewertung der Ergebnisse

4.1 Anstriche

Alle Anstriche, die in den oberen Etagen (Haftzellen und Büros) auf Bleihaltigkeit untersucht wurden, weisen deutlich erhöhte Bleigehalte auf.

Bei der Bearbeitung dieser Beschichtungen sind emissionsarme, staubmindernde Verfahren anzuwenden.

Frage 4): Welche Maßnahmen, außer dem Bohrverbot, wurden zum Schutz der Gesundheit von Bediensteten und Inhaftierten noch veranlasst?

Antwort zu 4)

Aufgrund der durch die BIM veranlassten Prüfung der zu ergreifenden Maßnahmen, wurde eine "Handlungsanweisung für Instandhaltungsarbeiten bei dem Umgang mit bleihaltigen Anstrichen gemäß TRGS 505" durch die Firma KSG erarbeitet. Aus dieser Handlungsanweisung ergibt sich folgendes:

"Zurzeit besteht keine Gefährdung Dritter durch freiwerdende bleihaltige Stäube aus Beschichtungen. Es besteht kein Beseitigungsgebot Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei denen der Umgang mit bleihaltigen Beschichtungen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Schutzmaßnahmen nach TRGS 500 und TRGS 505 erforderlich."

Auf der Grundlage der JVA Tegel mitgeteilten Sachverhalte erfolgt derzeit- in Abstimmung mit der Charite - eine Prüfung ggf. anzubietender arbeitsmedizinischer Untersuchungen.

Frage 5): Wurden ebenfalls Gutachten zur Ermittlung der Schadstoffbelastung in den anderen Teilanstalten (III, IV, V,

ANZEIGE

Bundesweite Vertretung und Verteidigung im

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht

- Wahl- und Pflichtverteidigung -

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de





VI und Verwaltungsgebäude) in Auftrag gegeben? Wenn ja, liegen die Ergebnisse bereits vor?

Antwort zu 5)

Nein.

In der Zeit zwischen unserer Anfrage und den vorstehend erteilten Antworten der JVA Tegel, haben uns neue Infos erreicht, die eine Asbestbelastung in den Rohrisolierungen bezeichnet. Daraufhin haben wir die nachstehende Anfrage an den Pressesprecher des Justizsenators, Sebastian Brux, gestellt. Sehr geehrter Herr Brux,

der Redaktionsgemeinschaft liegt das Wohlergehen und die Gesundheit der Bediensteten und Inhaftierten sehr am Herzen. Aus diesem Grund hatten wir bereits Anfragen an die Anstaltsleitung der JVA Tegel zu den im Auftrag der BIM gefertigten Gutachten gestellt, deren Beantwortung nur unbefriedigend erfolgt ist.

Zwischenzeitlich sind uns zusätzliche Informationen über sehr hohe Bleibelastung in den verwendeten Farben und Asbestbelastung in den Rohrisolierungen der TA II zur Kenntnis gebracht worden. Insofern bitten wir Sie um zeitnahe Übersendung der erstellten Gutachten, die Ihnen vorliegen sollten.

Bei der beprobten Teilanstalt II in der JVA Tegel handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um

keinen Einzelfall, da die Farben und Rohrummantelungen ja nicht nur für die TA II verwendet worden sind. Diese Materialien sind also in allen vor 1990 errichteten Gebäuden verwendet worden, was zur Annahme führt, dass von einer identischen Schadstoffbelastung wie in der TA II ausgegangen werden kann. Was bei uns die folgenden Fragen aufwirft:

- 1) Wurden alle anderen Gebäude in der JVA Tegel (TA V, TA VI, SothA I, SothA II, etc.) ebenfalls auf Schadstoffe beprobt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 2) Sind die Haftanstalten JVA Moabit und JVA Plötzensee, die in ähnlicher Weise wie die JVA Tegel errichtet wurden, beprobt worden?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis und liegen Gutachten vor?
- 3) Sollten in den Haftanstalten nicht alle Baumaßnahmen, Renovierungen, Umbauten, Änderungen wie in der TA II der JVA Tegel bis zur Klärung eingestellt bzw. nur unter besonderen Schutzmaßnahmen und Vorschriften wie z.B. der TRGS 500, 505, 519, 900 und 905 weitergeführt werden?

Wir gehen davon aus, dass der Senatsverwaltung und im Besonderen dem Justizsenator aus der Fürsorgepflicht heraus, das Wohlergehen der ihm unterstellten Bediensteten und Inhaftierten auch interessiert. Sodass nur eine umfassende

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

und schnelle Aufklärung in Verbindung mit einer ebenso großen Transparenz das Vertrauen seiner Bediensteten und der Inhaftierten in das von Dr. Behrendt propagierte verantwortungsvolle Gesundheitsmanagement stärken kann.

Die schnelle Antwort wollen wir unseren Lesern natürlich nicht vorenthalten:

Sehr geehrte Herren,

ähnlich wie Ihnen liegen auch dem Senator und der gesamten Senatsverwaltung das Wohlergehen sowie die Gesundheit der Bediensteten und Inhaftierten am Herzen. Daher sind auch alle zuständigen Stellen auf unterschiedlichen Ebenen in den Anstalten, in den Serviceeinheiten, in der Justizverwaltung, und bei der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH thematisch entsprechend sensibilisiert.

Mögliche Schadstoffe aus der Vergangenheit zu erkennen, diese hinsichtlich negativer Folgen und Risiken fachlich sachgerecht einzuordnen, zu bewerten und daraus Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um Verbesserungen und Standardanpassungen für die Zukunft zu erreichen, sind nur einige der vielen Zielvorgaben, denen sich die verantwortlichen Akteure stellen müssen.

Dabei ist nicht jeder Schadstoff sofort sichtbar und entfaltet

auch nicht unmittelbar negative Folgen. Einige heute als Schadstoffe eingestufte Produkte sind singulär oder in Kombination mit anderen Baustoffen in der Vergangenheit verbaut worden und entsprechen einem früheren ordnungsgemäßen und zulässigen Ausführungsstandard. Diese unterliegen somit dem Bestandsschutz und werden erst bei wesentlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen auf den dann gültigen Standard angepasst.

Die Erstellung von Gutachten (hier: Brandschutzgutachten, Schadstoffgutachten) erfolgt gemäß prozessualer Vorgaben in Zuständigkeit der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH in ihrer Funktion als Eigentümerin, Vermieterin und zentrale FM-Dienststelle des Landes Berlin im Vorlauf der Umsetzung von Baumaßnahmen. Dabei werden die Bereiche untersucht, die in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen. Im Allgemeinen resultieren hieraus keine direkten Sanierungspflichten.

Bei erkannten relevanten Gefahren für Leib und Leben sind natürlich Sofortmaßnahmen im Rahmen der Fürsorgepflicht und Gefahrenabwehr erforderlich. Selbstverständlich wird der Nutzer/Mieter hierüber in Kenntnis gesetzt und über geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr informiert. Bei größeren Maßnahmen wird gemeinsam ein strukturierter Sanierungsfahrplan entwickelt und abgestimmt. Dabei sind neben den baulich-technischen Maßnahmen auch

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:

Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Hessen
- Meck.-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

organisatorische Maßnahmen und Handlungsempfehlungen im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen erforderlich und sinnvoll, um den Betrieb aufrechterhalten zu können.

In den von Ihnen aufgeführten Fällen handelt es sich um Erkenntnisse, die im Vorfeld anstehender Sanierungsmaßnahmen in der Teilanstalt II gewonnen wurden. Hintergrund war hier, dass die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH Voruntersuchungen hat durchführen lassen, um die notwendigen Arbeitsschritte mit fachgerechter Technik und eine systemkonforme Behandlung und Entsorgung der Bauteile und Baustoffe entsprechend planen, ausführen und finanziell einschätzen zu können.

Bei den Voruntersuchungen wurden Schadstoffe in Farbschichtungen und Rohrisolierungen gefunden (hier: bleihaltige Farbe, asbesthaltige Rohrisolierung). Entsprechende Schutzmaßnahmen sind bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen daher zu beachten.

Der vorgefundene Bleigehalt im Farbschichtenaufbau bedingt bei unverändertem baulichen Zustand keine unmittelbare Gefährdungslage (z.B. für die menschliche Gesundheit), so dass außerhalb von Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten keine Gefahr für Leib und Leben besteht und damit hier keine zwingenden Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Bei abrasiven, insbesondere staubverursachenden Arbeiten an Bauteilen und -flächen mit bleihaltigen Farbschichtungen sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und umzusetzen. Entsprechende Handlungsempfehlungen liegen bereits vor und werden bedarfsgerecht weiter präzisiert.

Bei der asbesthaltigen Rohrisolierung ist eine Freisetzung lungengängiger Fasern zu unterbinden. Dies kann kurzfristig durch eine spezielle Ummantelung/Kaschierung erreicht werden; eine entsprechende Sofortmaßnahme wurde im betroffenen Bereich der Teilanstalt II bereits umgesetzt und abgeschlossen.

Die Erkenntnisse aus den Voruntersuchungen und Gutachten sowie die daraus entwickelten Handlungsempfehlungen sind den relevanten Stellen bekannt. Für weitere Gebäude in der JVA Tegel ist die **Untersuchung und Bewertung von schwach gebundenen Asbestprodukten Anfang des zweiten Halbjahres 2019 vorgesehen**. Orientierende Schadstoffuntersuchungen für den kompletten Gebäudebestand des SILB Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin gibt es nicht. Schadstoffsanierungen erfolgen im Bedarfsfall selbstverständlich unter Beachtung und Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben, wie zum Beispiel den diversen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Daher sieht die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH auch keinen Grund, Baumaßnahmen oder Vergleichbares zurückzustellen.

An Mutmaßungen über potentielle weitere Fundstellen für schadstoffbelastete Bauteile beteiligt sich die Justizverwaltung nicht, sondern vertraut hier der zuständigen BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH.

Die Justizverwaltung ist der Auffassung, dass das historische denkmalgeschützte Bestandsgebäude Teilanstalt II perspektivisch nur durch eine behutsamen aber umfassende Grundsanierung für eine dauerhafte zeitgemäße Nutzung als Unterbringungsbereich für Gefangene gesichert werden kann.

Daher hat der Senat den Umbau und die Sanierung der Teilanstalt II in der JVA Tegel für die Finanz- und Investitionsplanung des Landes Berlin für die Jahre 2019 bis 2023 mit einer ersten Baurate in 2023 angemeldet.

Soweit das Statement von Herrn Brux für die SenJust, was leider nicht darauf eingeht, dass alle Gebäude, die bereits vor 1990 in Betrieb waren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit genauso belastet sind wie die TA 2.

Deren eventuelle Belastungen mit Blei, Asbest oder anderen Schadstoffen werden erst in der zweiten Jahreshälfte 2019 (im Statement rot) überprüft, nachdem z.B. in der TA 5 bereits umfangreiche Strangsanierungs- und Umbauarbeiten

ANZEIGE

Mann-O-Meter
Berlins schwuler Checkpoint

Informationen zu HIV / AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten

Unterstützung bei psychosozialen Problemen

Unterstützung bei Behördenkontakten

Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

psychologische Beratung

regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer

Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.
Sie können uns auch telefonisch unter 030-2168008 erreichen.

stattgefunden haben und die Arbeiten bereits ohne entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeführt worden sind.

Das unsere Vermutungen nicht von der Hand zu weisen sind, zeigen interne Dokumente, die uns zugespielt wurden. Da wäre ein Besprechungsprotokoll vom 22.02.2019 mit dem folgenden Wortlaut:

**Protokoll der (außerordentlichen) Hauskonferenz
in der TA II**

Hintergrund der außerordentlichen Hausbesprechung

Im Dezember 2018 ergaben Beprobungen der Wand-, Sockel- und Türanstriche in der Teilanstalt II der JVA Tegel eine Bleihaltigkeit bei den verwendeten Altanstrichen. Diese Anstriche waren früher in den Altbereichen üblich.

Die Untersuchung von Baustoffen, die Asbestanteile enthalten können, ergab, dass im Kellergeschoss der Teilanstalt II asbesthaltige Rohrisolierungen vorhanden sind. Dieser Bereich ist bis zur erfolgten Sanierung bzw. der Durchführung von vorläufigen Maßnahmen nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten.

Warum erfolgt jetzt die Informationsweitergabe

Die im Dezember 2018 gewonnenen ersten Erkenntnisse bedurften einer (gutachterlichen) Bestätigung und Auswertung, die der Anstalt auszugsweise jetzt vorliegt.

Sachstand ist, dass sich aktuell keine Gefährdung Dritter durch freiwerdende bleihaltige Stäube aus Beschichtungen ergibt. Gleichwohl sind bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Umgang mit bleihaltigen Beschichtungen nicht ausgeschlossen werden kann, Schutzmaßnahmen erforderlich.

Gemäß derzeitigem Erkenntnisstand dürfen **ohne** geeignete Schutzmaßnahmen **keine** Stemm-, Bohr-, Spachtel-, Verputz-

Schleif- und andere mechanische Arbeiten durchgeführt werden, weil dadurch ggf. bleihaltiger Staub freigesetzt werden könnte. Das (Über-) Streichen von Wänden, Türen und Sockel ohne Schutzmaßnahmen ist möglich.

Maßnahmen für den Gesundheitsschutz

Personal und Insassen wird eine betriebsärztliche Untersuchung angeboten, die sich aus einer zu erstellenden und gestuften Liste ergibt. So werden etwa Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bzw. aufsichtsführenden Tätigkeit eher belastet sein könnten, prioritär untersucht. Die Bestimmung einer evtl. vorhandenen Bleibelastung im Körper eines Menschen erfolgt in aller Regel durch eine Blutentnahme.



Soweit uns bekannt ist, wurde bisher bei keinem Bediensteten oder Inhaftierten eine entsprechende Blutuntersuchung vorgenommen bzw. durchgeführt.

Das besondere Augenmerk sollte hierbei auf die dienstältesten Bediensteten und langjährig Inhaftierten gelegt werden. Tatsache ist aber auch, dass die Blutuntersuchung lediglich den Bleianteil im Blut beziffert, nicht aber die u. U. angereicherte Konzentration in den Knochen und Organen.

Dass die Angelegenheit noch lange nicht ausgestanden ist zeigen uns Inhalte aus dem aktuellen Schriftverkehr zwischen der KSG, BIM und vielen Beteiligten in der JVA Tegel. Da hilft es auch nicht, dass ein kommissarisch eingesetzter Teilanstaltsleiter und sein Stellvertreter gegenüber Inhaftierten und Interessenvertretern die Existenz von Gutachten oder Kenntnisse über die Misere abstreiten, obwohl sie in allen Verteilern namentlich benannt und aufgeführt sind. Das gilt natürlich auch für den nachstehend aufgeführten Schriftwechsel, in dem wir alle Klarnamen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte entfernt bzw. durch XXXX ersetzt haben.

Sehr geehrter Herr XXXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

ANZEIGE

**engels • heischel • oelbermann
kanzlei am gleisdreieck**

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs. Ferner vertreten wir Sie im Familien- und Aufenthaltsrecht.

flottwellstr. 16
10785 berlin

tel.: 030.555 784 47-0 fax: 030.555 784 47-1
info@kanzlei-gleisdreieck.de www.kanzlei-gleisdreieck.de

am 15.05 .2019 hat ein Besprechungstermin zur Festlegung der Messstrategie stattgefunden, mit folgendem Ergebnis:

Grundlage der Messaufgabe ist die Beschreibung der JVA Tegel vom 15.04.2019 zum Ablauf einer Haftraumrenovierung in der TA II von Herrn XXXX.

Demzufolge werden gelegentliche, seltene und immer wiederkehrende Arbeiten durchgeführt. Die Tätigkeiten sind Stemmarbeiten, Abstoßen/Reiben/Glätten, Bohren, Hinweis zum Abstoßen/Schleifen/Reiben: Bei Malerarbeiten fällt regelmäßig zusätzlich Putz ab.

Bei den betreffenden Anstrichen in dem Raum 86 im 2. Obergeschoss handelt es sich um weiße Türfarbe mit Bleicarbonat und Bleisulfat und gelbe Wandfarbe mit Bleichromat und Bleioxid. Es wurden nur die Wandanstriche berücksichtigt.

Nach weiterer Beschreibung der üblicherweise notwendigen Tätigkeiten und Diskussionen werden drei Szenarien zur Messung festgelegt:

- a. Zur Haftraumrenovierung für Bohren und Anbringen von Inventar in zwei Hafträumen je eine 2-Stunden-Messung
- b. Zum Putz Abschlagen und Schleifen von Wandbeschichtungen in einem Haftraum eine 4-Stunden-Messung (bei Pausen ist eine Messunterbrechung möglich)
- c. Für Stemmarbeiten von Wandputz in einem Haftraum eine 4-Stunden-Messung

Die Tätigkeiten sollen von einem fachkundigen Dritten durchgeführt werden (Anforderungen an die Baufirma werden von KSG der BIM zur Angebotseinholung per E-Mail übergeben).

Die Arbeiten sollen unter persönlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Als technische Schutzmaßnahmen werden Einkammerschleusen im Raum vor der Hafzugangstür geplant. Auf technische Lüftung wird wegen der Simulation regelhafter Tätigkeiten verzichtet.

Von der TA II werden vier Hafträume als Proberäume benannt.

Die Farbbeschichtungen in den betreffenden Räumen werden auf verdächtige Gefahrstoffe Blei, Chrom und PCB und auf E und A Staub von KSG untersucht, beprobt und zur Analytik verschickt.

Die Beprobung soll in der 21 . KW stattfinden, mit den Ergebnissen und der Bewertung wird in der 23. KW gerechnet. Zusatz nach Diktat: Die Hafträume wurden bereits mitgeteilt. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KSG
Goerzhöfe Aufgang 7
Rheinstraße 45
12161 Berlin

Tel: 0049 30 698 10 424
Fax: 0049 30 698 10 499
e-mail: kontakt@sigeko.net
Internet www.sigeko.net

Von: Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2019

An: KSG <...@sigeko.net>; ...@jvatgl.berlin.de>; berlin.de @jvatgl.berlin.de] @jvatgl.berlin.de>; @mmjva.berlin.de>; @bim-berlin.de>; @bim- @ jvatgl.berlin.de>; @jvatgl.berlin.de>; @ jvatgl.berlin.de>; @jvatgl.berlin.de>

Betreff: 15.05.2019_Nachfolgertermin JVA Tegel TA II Arbeitsplatzmessungen Blei

Sehr geehrter Herr XXXX,

gemäß Absprache in der heutigen Besprechung erhalten Sie nachfolgende Liste mit 4 Hafträumen die für die Umsetzung der Messszenarien herangezogen werden können.



Sieht so die Arbeitskleidung von Mitarbeitern der BIM GmbH in der JVA Tegel aus ?

- TA II , Stat. 1, Haftraum 010
- TA II , Stat. 7, Haftraum 259
- TA II , Stat. 9, Haftraum 360
- TA II , Stat. 12, Haftraum 484

Gemäß der heutigen Erörterung geht die SE Innere Dienste davon aus, dass vorab eine detaillierte Beschreibung zu den Messabläufen übersendet wird. Vielen Dank. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Justizvollzugsanstalt Tegel

Angesichts des vorliegenden Schriftverkehrs und der Beantwortung unserer Anfrage durch Herrn Brux, dürfen wir doch davon ausgehen, dass alle Beteiligten soweit in Kenntniss gesetzt und sensibilisiert worden sind. Doch scheinbar nicht, denn in der TA II wird fröhlich weiter gebohrt und geschliffen, und dass ohne die im Emailverkehr beschriebenen Einkammerschleusen (in rot unterstrichen).

Sehr geehrter Herr Senator, Sie sollten ihrer Informationspflicht durch umfassende Aufklärung, Transparenz und Ehrlichkeit **sofort**, auch gegen den Widerstand der BIM, ohne Wenn und Aber nachkommen. Das ist der beste Beweis ihrer echten und aufrichtigen Besorgnis um die Gesundheit von Bediensteten und Inhaftierten. ■

Die Telio-Lobby und der (Untätigkeits-)Senator!

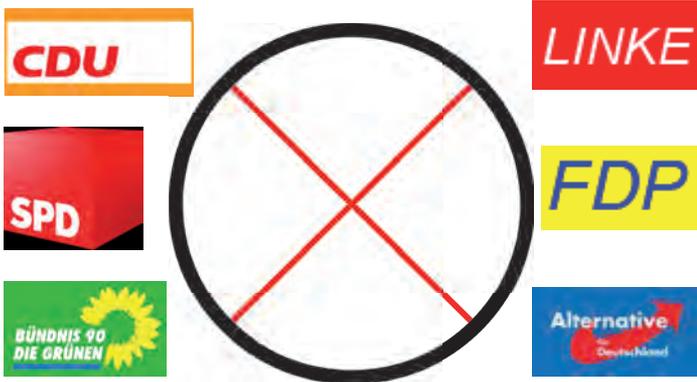
Der Berliner Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dr. Dirk Behrendt (Grüne), schafft es tatsächlich, bezogen auf den Strafvollzug, in allen drei Tätigkeitsschwerpunkten des Amtes ein gehöriges Maß an Inaktivität und Handlungsschwäche zu zeigen. Die Folgen der Missachtung von Rechten mit Verfassungsrang sind nicht abseh- und schon gar nicht hinnehmbar.

Zur Ehrenrettung des Senators muss gesagt werden, dass die Misere nicht in seiner Amtszeit ihren Anfang gefunden haben, sondern bereits bei seinen Vorgängern. Was ihn aber nicht davon freistellt unverzüglich tätig zu werden und Abhilfe zu schaffen.

denn sie sind in Brandenburg gemeldet und damit in Berlin **nicht** wahlberechtigt. Das erklärt aber im Umkehrschluss, warum sich die Politiker einen Dreck um die Belange der "Heideringer Knackis" kümmern. Tatsache ist, dass das Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln) auf ihren Vollzug vollumfänglich Anwendung findet und im Klagefall die Berliner Strafvollstreckungskammern zuständig sind. Politisch dürfen die "Deportierten" aber keinen Einfluss auf die Geschehnisse nehmen, ihre Stimmen verhallen ungehört in Brandenburg. Wer sich an dem Ausdruck Deportierte stößt, sollte doch einmal darüber nachdenken wie diese Inhaftierten anders bezeichnet werden könnten, denn der Duden erklärt den Begriff deportieren wie folgt:

abschieben, aussiedeln, ausweisen, in die Verbannung schicken, verbannen, verschleppen, zwangsverschicken.

Und genau das hat die Justiz mit ihnen gemacht, sie einfach rechtlos in die Verbannung geschickt. Nach über 6 Jahren der Verbannung hat sich immer noch nichts geändert. Wir glauben nicht, dass im Urteil dieser Inhaftierten auch nur mit einem Wort erwähnt wurde, dass ihnen Teile ihrer Grundrechte beschnitten oder in die Bedeutungslosigkeit gestellt werden. Den Justizsenator haben wir bei seinem



1. Wahlrecht für Berliner Inhaftierte

In der Ausgabe 3|2013 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Inhaftierten in der JVA Heidering noch nicht einmal mehr Stimmvieh für die Berliner Wahlen sind,

ANZEIGE

HORN & ENGEL
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT SVEN HORN
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

WILHELM-STAAB-STRASSE 4, 14467 POTSDAM
TELEFON: 0331 / 280 42 00 TELEFAX: 0331 / 280 42 10
E-MAIL: INFO@HORNUNDENGEL.DE
HOMEPAGE: WWW.HORNUNDENGEL.DE



Besuch in unserer Redaktion deutlich auf die Problematik hingewiesen, doch bis heute ist nichts passiert. Alle in Berlin gewählten Volksvertreter (Bürgermeister, Senatoren, Abgeordnete, etc.) sind aufgefordert an der sofortigen Beseitigung dieses Missstandes mitzuwirken. Allen voran natürlich der Justizsenator, Dr. Behrendt.

2. Verbraucherschutz für Berliner Inhaftierte

Seit fast einem Jahrzehnt kämpfen der lichtblick und betroffene Inhaftierte gegen den Telio-Wucher und haben bereits nachweisbare Erfolge verzeichnen können. Sodass die Telio-Gebühren in der JVA Tegel und der SV (Ausgabe 4|2018) mit Wirkung vom 01.10.2018 (Abb. 1) entsprechend gesenkt wurden. Zwischenzeitlich ist Telio, nach Übernahme der

Mitbewerber, der alleinige Vertragspartner für Gefangenen-telefonie im Land Berlin.

Doch wer glaubt, dass sich die Situation für alle Berliner Inhaftierten verbessert hat, der glaubt auch, dass ein Zitronenfalter Zitronen faltet. Wen wundert es, die Deportierten gehören natürlich zu den Beachteiligten, denn in der JVA Heidering werden 0,07 €/Min. statt wie in Abb. 1 nur 0,01 €/Min. berechnet. In den anderen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin sieht es nicht besser aus.

Fakt ist aber, dass auch jeder juristische Laie eindeutig die Wucherpreise erkennt. Das Gesetz sieht in der Regel einen um 100% höheren Preis, als den marktüblichen Preis, als Wucher an. Hier haben wir einen um 600% höheren Preis, was nach dem Gesetz strafbar, sittenwidrig und ganz klar Wucher ist. Sollte an dieser Stelle unser Justizsenator, der auch noch Richter ist, nicht mal regulierend eingreifen?

Für ihn dürfte es doch kein Problem sein, dem alleinigen Telefonanbieter Telio, die Sittenwidrigkeit zu erklären und auf eine Senkung der Preise, auf das Niveau der JVA Tegel, in den anderen Anstalten zu verpflichten. Sollte Herr Behrendt diesen Schritt nicht gehen, setzt er das Land Berlin den berechtigten Schadenersatzforderungen von Inhaftierten aus, die wie andere Inhaftierte in den verschiedenen Bundesländern, immer häufiger ihre Ansprüche gegen die Länder und Anstalten durchgesetzt bekommen. Teilweise sind in den Ländern selbst die Beschwerdeverfahren gegen die Anspruchstellungen bereits kurz vor dem Abschluss, sodass nach einem letztinstanzlichen Urteil eine Anspruchswelle auf die untätig gebliebenen Länder und Anstalten zurollen wird.

Der größere Schaden dürfte aber der Verlust von Vertrauen in den Rechtsstaat und die Justiz bei den Inhaftierten sein. Herr Senator, geben Sie Gas und schaffen Ordnung. ■

Tarifentgeltbestimmung (TEB) **Abb. 1**

Tarifbereich	Telefonate ins Festnetz pro Minute	Telefonate in Mobilfunknetze pro Minute
INLAND		
Gespräche innerhalb Deutschlands	0,01 €	—
Mobilfunkverbindungen in deutsche Netze	—	0,05 €
AUSLAND		
Auslandsgespräche	0,15 €	0,25 €
SONSTIGES TELEFONIEREN		
Freephone (0800, 09000)	Gebührenfrei	
Service-Dienst (Shared Cost Service):		
0180-1	0,039 €	
0180-2 ²	0,060 €	
0180-3	0,090 €	
0180-4 ¹	0,200 €	
0180-5	0,140 €	
0180-5 ¹	0,200 €	
Telio Hotline (Kurzwahl: 80#)	Mo-Fr 11-18 Uhr	Gebührenfrei
1 30/30 Taktung - inkl. der gesetzlichen MwSt., so wird bspw. für ein Gespräch unter 30 Sekunden 0,005 € berechnet 2 Kosten pro Anruf aus dem Festnetz		

ANZEIGE



Rechtsanwaltskanzlei

Marion-Jenny Konczalla, LL.M.

Strafrecht - Strafvollzugsrecht - Strafvollstreckungsrecht

Wielandstraße 27
10707 Berlin

Tel: 030-884 834 0
Fax: 030-324 000 5

Mail: info@ra-konczalla.de www.ra-konczalla.de

Wer sich mit dem Kisten-Kasper nicht anfreunden kann und möchte, der hat hier einen kleinen Denkleitfaden!

Wir als Redaktion haben uns Gedanken darüber gemacht, wie sich Inhaftierte – dass muss natürlich jeder für sich selbst entscheiden – gegen die Umsetzung der neuen "Kisten-Verordnung" wehren kann. Die nachstehenden Texte stellen lediglich eine Möglichkeit dar, wie ein Inhaftierter mit legalen Mitteln auf diese Angelegenheit reagieren kann. Die interessierte Leserschaft kann so z.B. ohne Anwalt selbst beim Urkundsbeamten vorstellig werden und versuchen ihre Rechte zu wahren. Wehrhaft zu sein ist auch ein Teil der Resozialisierung.

Wir haben unsere Gedanken natürlich auch mit rechtskundigen Inhaftierten und Rechtsanwälten besprochen, die uns auf besonders zu beachtende Punkte hingewiesen haben. Selbstverständlich haben wir diese Informationen direkt in die Berichterstattung mit eingearbeitet, um unsere Leserschaft mit sachlich richtiger Lektüre zu versorgen. Im Grunde genommen handelt es sich bei den **Abb. 1 bis Abb. 4** um zwei separate Anträge, die jedoch große Übereinstimmungen aufweisen. Zur Vereinfachung haben wir die einzelnen Anträge und die dazugehörigen Bestandteile in den gleichen Farben gedruckt und die Teile, die für beide Anträge identisch sind, in schwarz.

Beginnen wir auf der **Abb. 1** chronologisch von oben nach unten. Nach der Anschrift des zuständigen Gerichtes steht dort als Überschrift – **Eilantrag gemäß § 114 StVollzG (Bund)** – alle zu diesem Antrag gehörenden Bestandteile sind auch in dieser Farbe. Das Gleiche gilt für den – **Hauptsachenantrag gemäß § 109 StVollzG (Bund)**.

Absender	
_____	Abb. 1
Name, Vorname Seidelstr. 39 13507 Berlin	
An das Landgericht Berlin - STVK - Turmstr. 91 10559 Berlin	Datum: _____
	Eilantrag gemäß § 114 StVollzG (Bund) Hauptsachenantrag gemäß § 109 StVollzG (Bund)
des:	
Gefangenen, _____ ,BuchNr: _____ Seidelstr. 39, 13507 Berlin	
nachfolgend	- Antragsteller -
gegen:	
die JVA Tegel, Seidelstr. 39, 13507 Berlin, vertreten durch den Leiter Martin Riemer	
nachfolgend	- Antragsgegnerin -
wegen:	
rechtswidriger Reduzierung des Haftraums auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 52 des StVollzG Bln - gültig ab 01.06.2019	

Es wird beantragt:

Abb. 2

1. Die von der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller mit Datum vom _____ angeordnete Maßnahme - Reduzierung des Haftraumes (siehe Anlage Liste) bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens auszusetzen.
1. Die von der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller mit Datum vom _____ angeordnete Maßnahme -Reduzierung des Haftraumes (siehe Anlage Liste) aufzuheben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Den Streitwert nicht auf über 250,00 Euro festzusetzen.

Sachverhalt:

Am _____ kam mein(e) Stationsbeamtin(er) Frau / Herr _____ und forderte mich auf meinen Haftraum gemäß der neuen Verwaltungsvorschrift zu § 52 StVollzG Bln zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sollten nachfolgende Gegenstände entfernt werden (oder wurden entfernt).

Hinweis:

Hier solltet ihr eine Liste mit folgenden Angaben anfertigen

1. Art des Gegenstandes z.B. Bücher
2. Herkunft/Zweck z.B. von der Anstalt im Zuge der Ausbildung zum Koch, Studium, Schule, etc. erhalten
3. Genehmigt weil: z.B. bei Geschirr - wurde ordnungsgemäß in die Anstalt über Paketversand/Haus 38 eingebracht.

Hinweis: Falls ihr Sachen bei Versandhändlern bestellt habt wäre die Quittung beizufügen (falls noch vorhanden)

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG
innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

BETREUTES WOHNEN
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

SCHULDENREGULIERUNG
Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.
Wir rufen Sie dann auf.

UNIVERSAL STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Begründung zum einstweiligen Rechtsschutz / einstweilige Anordnung gemäß § 114 StVollzG (Bund)

Alle oben genannten Gegenstände wurden ordnungsgemäß in die Anstalt eingebracht bzw. hat der Antragsteller ordnungsgemäß erhalten. Aus diesem Grund gilt hier der Bestandsschutz.

Abb. 3

Eine einmal erteilte Genehmigung kann nicht ohne neue wichtige Gründe wieder entzogen werden. (vgl. Senat, Beschluss vom 14. Oktober 2016 - 5 Ws 130/16 Vollz (Ablösung von der Arbeit) sowie Beschluss vom 4. November 2015 - 5 Ws 135/15 Vollz (Rückgängigmachung der Verlegung in den offenen Vollzug).

Der Bestandsschutz ist auch ein Vertrauensschutz, da sich ein Gefangener seine engeren sozialen Kontakte nicht frei wählen kann, ist die sich selbst geschaffene Umgebung von großer Bedeutung. (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 28. Februar 1993 - 2 BvR 196 / 92 -juris. Rn. 11 sowie Beschluss vom 10. Februar 1994 - 2 BvR 2687 / 93 - juris Rn. 10). Dies gilt es zu erhalten.

Eine Veränderung wäre für den Gefangenen höchst belastend und er würde dies als ungerecht empfinden. Dies läuft dem Ziel des Strafvollzugs zuwider. (vgl. hier OLG Celle, Beschluss vom 14. August 2001 - 3 Ws 318 / 01 (StrVollz) - juris Rn. 21; OLG Dresden, Beschlüsse vom 4. November 1999, a.a.0-Juris Rn.10, sowie Beschluss vom 29. Juni 2006, a.a.0.-juris Rn. 16).

Im Wege des Eilrechtsschutzes ist es geboten und erforderlich, dass die Maßnahme bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt wird. Es gibt es keine Gründe, die einer Aussetzung der Maßnahme derzeit entgegenstehen. Die Maßnahme kann nach Entscheidung in der Hauptsache jederzeit und ohne Nachteile für die Antragsgegnerin durchgeführt werden. Zumal alle eingebrachten Gegenstände seit geraumer Zeit seitens des Antragstellers genutzt werden und es bis zum Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift hier auch keinerlei Beanstandungen gab. Ohne Aussetzung der Durchführung der Maßnahme würden jedoch die oben genannten Nachteile für den Antragsteller entstehen.

Begründung zur Hauptsache:

1. Die neue Verwaltungsvorschrift ist rechtswidrig.

- 1.1 Unter Nummer 3 Abs.3 steht folgendes: "...für den offenen Vollzug, weibliche Gefangene und die sozialtherapeutischen Einrichtungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Absatz 1 (Umfang der Gegenstände) abweichende Regelungen getroffen werden.
Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz (vgl. Art. 3 GG sowie Art. 14 EMRK; Art. 1 ZP 12 EMRK; Art 20 / 21 / 52 GRCh; Art 8 AEUV; Art. 2 Abs. IPbpR; Art. 3 / Art. 26 / 27 IPbpR;)
Diese Ungleichbehandlung stellt auch eine Diskriminierung der männlichen Gefangenen dar. Die Stellung der transgeschlechtlichen Gefangenen wird völlig außen vor gelassen.
- 1.2 Die neue Verwaltungsvorschrift verstößt gegen den Eigentumsschutz. Für alle dem Antragsteller je ausgehändigten Gegenstände, die ihm persönlich gehören wie z.B. Kochgeschirr oder seine Bekleidung (persönliche) besteht Bestandsschutz welcher nicht ohne zwingende neue Gründe aufgehoben werden kann. Der Bestandsschutz ergibt sich auch aus dem Eigentumsschutz. Es ist rechtlich unzulässig den bereits genehmigten Besitz eines Gegenstandes oder deren Nutzung ohne zwingende Gründe rückgängig zu machen. (vgl. Art. 17 GRCh; Art 1 ZP 1 EMRK; Art. 17 AEMR; Art. 14 GG)
- 1.3 Unter Nummer 2 Abs. 2 ist zu lesen:"...die Anstalt bestimmt nach den Gegebenheiten der jeweiligen Hafträume...." Es ist zwar richtig, dass die Grundrechte des Antragstellers eingeschränkt sind solange sich dieser in Haft befindet. Jedoch überschreitet die Antragsgegnerin hier das Maß der Fremdbestimmung. Sie mag zwar bestimmen können, das die Behältnisse entsprechend zu benutzen sind, aber sie kann nicht explizit festlegen wo diese Behältnisse dann zustehen haben (vgl. Art. 1 GG - Fremdbestimmung). Hier wird ebenfalls die Würde des Menschen verletzt, da sein Selbstbestimmungsrecht über Gebühr eingeschränkt wird. (vgl. Art. 1 i.V.m. Art. 3 GG; Art. 2 Abs.1 GG; Art. 3 GRCh i.V.m. 20/21/52 GRCh; Art. 6 Abs.1 UAbs. 1 EUV)
- 1.4 Die Verwaltungsvorschrift beachtet nicht die bereits genehmigte Menge des monatlichen Einkaufs. Dieser beträgt 260,00 Euro. Durch die Vorgabe der Behältnisse der Größe auf 100 Liter, beschränkt es den Einkauf auf Gegenstände / Lebensmittel die das vorgegebene Volumen nicht überschreiten.

Abb. 4

Das zwingt den Antragsteller in Bezug auf seinen Einkauf entsprechende Gegenstände / Lebensmittel auszuwählen. Es kann hier sogar dazu führen, dass der Antragsteller Lebensmittel aussuchen muss, welche er selbst nicht will, aber durch das maximale Volumen von 100 Litern vorgegeben ist. z.B. keine oder reduzierte Anzahl an großen Cornflakespackungen, weniger Getränke oder sonstige großvolumige Artikel.

Dies würde zu einer versteckten Beschränkung des Einkaufs führen und dies ist rechtswidrig, da der Betrag von 260,00 Euro als Einkaufsbetrag feststeht. Im Falle eines chronisch Kranken, welcher zusätzlich 50,00 Euro Einkauf hat, würde dies noch weiter zu einer Einschränkung führen, obwohl der krankheitsdingte Einkauf genau das Gegenteil bewirken soll.

- 1.5 Die Verwaltungsvorschrift widerspricht ebenfalls dem Angleichungsgrundsatz. Der Strafvollzug ist dahingehend auszurichten, dem Leben in Freiheit möglichst ähnlich zu sein. Eine derartige Reduzierung widerspricht diesem Prinzip. Der Gefangene verkommt hier zu einem Normgegenstand. Die persönliche Entfaltung sowie der persönlich geschaffene Lebensraum in der doch schwierigen Umgebung des Strafvollzugs wird nachhaltig beeinträchtigt. Verletzt werden hier die Art. 1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 13 der Empfehlung des Europarates Europäische Strafvollzugsgrundsätze von 2006, welche in diversen Urteilen bereits Einzug gefunden haben. vgl. OLG - Stuttgart Beschluss vom 07.07.2015, 4 Ws 38 / 15 (V)
- 1.6 Für die in der oben genannten Liste aufgeführten Artikel besteht Bestands- sowie Vertrauensschutz (vgl. hier OLG Hamm , Beschluss vom 02.01.2018 - 1 Vollz (Ws) 532/17, 1 Vollz (Ws) 533/17; sowie KG Beschluss vom 30. Januar 2.019 - 5 Ws 185/18 Vollz).
- 1.7 Die neue Verwaltungsvorschrift berücksichtigt ebenfalls nicht die Tatsache, dass jeder Gefangene ein Behältnis für seine Wäsche besitzt, welche in der Anstalt gewaschen wird. Nach der neuen VV ist dieses Behältnis unzulässig. Da es dann kein Behältnis für die schmutzige Wäsche gäbe, müsste diese in den genannten "Kisten" aufbewahrt werden. So würde die schmutzige Wäsche mit Lebensmitteln wie Gemüse in Kontakt kommen, was schon aus Hygienegründen unzulässig sein dürfte.

Unterschrift

ANZEIGE



Geschäftstelle
Berlin-Mitte
 Brunnenstraße 28
 D-10119 Berlin
 Fon 030 - 443624 40
 Fax 030 - 443624 53

Regionalstelle
Lichtenberg
 Lückstraße 51
 D-10317 Berlin
 Fon 030 - 5165226 10
 Fax 030 - 5165226 19

UNSERE ANGEBOTE

Beratungsstelle
für Straffällige und deren Angehörige

Arbeit statt Strafe

**Ambulante
Wohnhilfe**

**Betreutes
Gruppenwohnen**

**Freiwillige
Mitarbeit**
in und nach dem Justizvollzug

**Outsider-Kunst-
Berlin**

**Bildung und
Qualifizierung**

Gruppenarbeit

Wir unterstützen Sie bei:

- der Bewältigung Ihrer Haftsituation
- der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung
- besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes
- der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik
- der Tilgung Ihrer Geldstrafe
- drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit
- der Strukturierung Ihres Alltags
- der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche
- der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen
- künstlerischen Aktivitäten
- Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe

Wir bieten Beratung und Betreuung für:

- Inhaftierte
- Haftentlassene
- Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte
- zu Geldstrafen Verurteilte
- Familienangehörige
- in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

Arbeit im Strafvollzug

Teil 2: Arbeitsurlaub, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausgleichsentschädigung

Nachdem in Teil 1 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit sowie der Höhe (Anzahl) der Freistellungstage und der Fortzahlung in Eurem Bundesland dargestellt wurden, befasst sich dieser Artikel mit den Voraussetzungen zur Entstehung sowie Geltendmachung von Arbeitsurlaub, Anrechnung der Freistellung von der Arbeit auf den Entlassungszeitpunkt und der Ausgleichsentschädigung.

Die hier aufgezeigte Freistellung von der Arbeit entsteht zusätzlich zu der in Teil 1 erläuterten Freistellung, was bedeutet, dass Ihr nach dem Gesetz zwei voneinander unabhängige Freistellungen gewährt bekommen könnt.

Voraussetzung ist auch hier, dass Ihr über einen bestimmten Zeitraum einer kontinuierlichen, das heißt einer zusammenhängenden Pflichtarbeit nachgeht. Je nach Bundesland beträgt diese zwei bis drei Monate, damit der Anspruch auf ein bis zwei Freistellungstage entsteht. Ausgenommen von dieser Art der Freistellung sind die Bundesländer, in denen im Zuge der Föderalismusreform die Pflichtarbeit durch freiwillige Arbeit ersetzt und der nicht-monetäre (nicht-finanzielle) Teil der Vergütung gestrichen wurde. Dies betrifft die Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und das Saarland. In Sachsen-Anhalt wurde zwar die Arbeitspflicht beibehalten, die Vergütung allerdings nur noch auf die monetäre (finanzielle) Entgeltkomponente beschränkt.

Sofern Ihr Zeitsträfler seid, ist es nach Entstehung des Anspruchs erforderlich, dass Ihr einen Antrag auf Freistellung von der Arbeit stellt. Je nach Bundesland könnt Ihr auch beantragen, dass die Freistellung in Form von Freistellung aus der Haft, zum Beispiel als Langzeitausgang, gewährt wird. Solltet Ihr keinen Antrag stellen oder kann die Freistellung aus der Haft nicht gewährt werden, so wird die Freistellung auf Euren Entlassungszeitpunkt angerechnet. Das bedeutet, dass Euer Entlassungszeitpunkt entsprechend den erworbenen Freistellungstagen vorverlegt wird. Diese Vorverlegung ist unabhängig von jeder Sozialprognose, da es sich dabei um eine vollzugliche Maßnahme handelt, die die Vollstreckung nicht berührt. Die Ansparung von Freistellungstagen für die Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt hat also weder auf die Berechnung Eures Halb- oder Zweidrittelzeitpunktes noch sonst auf die Strafzeitberechnung Auswirkungen.

Anders sieht es bei den zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten sowie den Sicherungsverwahrten unter Euch aus, da ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist und folglich keine Anrechnung angesparter Freistellungstage auf diesen erfolgen kann.

Solltet Ihr Eure Freistellungstage demnach nicht in Form von Freistellung in der Haft genommen und keinen Arbeitsurlaub in Anspruch genommen haben, entfällt die nicht-monetäre Komponente der Anerkennung geleisteter Arbeit und wird ersetzt durch ein höheres monetäres Arbeitsentgelt in Form der Ausgleichsentschädigung. Diese beträgt 15 % des gewährten Bruttoarbeitsentgeltes und wird nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben.

Für die Berechnung der Zehnjahresfrist ist die tatsächliche Verbüßungsdauer maßgebend. Eine vorherige Untersuchungshaft ist nicht einzuberechnen. Zur Bestimmung der Fälligkeit der Ausgleichszahlung ist bei Sicherungsverwahrten in die Zehnjahresfrist auch die vor der Sicherungsverwahrung verbüßte Strafhaft einzubeziehen.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nebst der jeweiligen Voraussetzungen für einen Anspruch auf zusätzliche Freistellung von der Arbeit, der Höhe (Anzahl) der Freistellungstage sowie der Besonderheiten für Zeitsträfler einerseits und Ller sowie SVer andererseits könnt Ihr den nachstehenden Tabellen entnehmen. ■



Tabelle über Arbeitsentgelt, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausgleichsentschädigung

Bundesland	Norm	Voraussetzung Anspruch	zeitige Freiheitsstrafe	lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung
Bundesgesetz (bis 2013)	§ 43 StVollzG	Ausübung zugewiesener Tätigkeit/ Hilfstätigkeit für 2 zusammenhängende Monate	1 Werktag Freistellung von der Arbeit oder 1 Tag Freistellung aus der Haft oder Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 % des gewährten Entgelts/ Ausbildungsbeihilfe nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Haft
Baden- Württemberg	§ 49 JVollzG BW	Ausübung zugewiesener Tätigkeit/ Hilfstätigkeit für 2 zusammenhängende Monate	1 Werktag Freistellung von der Arbeit oder 1 Tag Freistellung aus der Haft oder Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 % des gewährten Entgelts/ Ausbildungsbeihilfe nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Haft
Bayern	Art. 46 BayStVollzG	Ausübung Beschäftigung/ Hilfstätigkeit für 2 zusammenhängende Monate	1 Werktag Freistellung von der Arbeit oder 1 Tag Arbeitsurlaub oder Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 % v. H. des gewährten Entgelts/ Ausbildungsbeihilfe nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe
Berlin	§ 63 StVollzG Bln	Ausübung Tätigkeit für jeweils 3 zusammenhängende Monate	2 Beschäftigungstage Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung oder 2 Tage Langzeitausgang oder Gutschrift über Vergütung in Höhe des Arbeitsentgeltes oder Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 % der für den Zeitraum, der Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, gezahlten Vergütung nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe
Brandenburg		Keine Arbeitspflicht	Keine Freistellungstage von der Arbeit, daher: Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich	Keine Ausgleichsentschädigung
Bremen	§ 55 BremStVollzG	Ausübung Tätigkeit für 3 zusammenhängende Monate	2 Arbeitstage Freistellung von der Arbeit oder 2 Tage Langzeitausgang oder Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 vom Hundert der gewährten Vergütung nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Freiheitsstrafe

Tabelle über Arbeitsentgelt, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausgleichsentschädigung

Bundesland	Norm	Voraussetzung Anspruch	zeitige Freiheitsstrafe	lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung
Rheinland-Pfalz		Keine Arbeitspflicht	Keine Freistellungstage von der Arbeit, <u>daher</u> : Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich	Keine Ausgleichsentschädigung
Saarland		Keine Arbeitspflicht	Keine Freistellungstage von der Arbeit, <u>daher</u> : Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich	Keine Ausgleichsentschädigung
Sachsen		Keine Arbeitspflicht	Keine Freistellungstage von der Arbeit, <u>daher</u> : Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich	Keine Ausgleichsentschädigung
Sachsen-Anhalt	§ 64 JVollzGB LSA	Arbeitspflicht	<u>Trotz Arbeitspflicht</u> : Keine Freistellungstage von der Arbeit, <u>daher</u> : Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt nicht möglich	<u>Trotz Arbeitspflicht</u> : Keine Ausgleichsentschädigung
Schleswig-Holstein	§§ 37, 40 LStVollzG SH	Bezug Vergütung für 2 zusammenhängende Monate	Verkürzung der Haft um 2 Tage	Verkürzung Haft ausgeschlossen Anspruch auf Auszahlung Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 30 Prozent der zustehenden Vergütung bei Entlassung oder Verlegung in anderes Bundesland
Thüringen	§ 32 ThürJVollzGB	Ausübung Arbeit/sonstige Beschäftigung für 2 zusammenhängende Monate	1 Arbeitstag Freistellung von der Arbeit <u>oder</u> 1 Tag Langzeitausgang <u>oder</u> Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichsentschädigung von zusätzlich 15 vom Hundert des Entgeltes nach § 66 Abs. 3 und 4 nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe

Tabelle über Arbeitsentgelt, Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausgleichentschädigung

Bundesland	Norm	Voraussetzung Anspruch	zeitige Freiheitsstrafe	lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung
Hamburg	§ 40 HmbStVollzG	Ausübung Tätigkeit/ Hilftätigkeit für 2 zusammenhängende Monate	1 Kalendertag Freistellung von der Arbeit <u>oder</u> 1 Tag Freistellung aus der Haft <u>oder</u> Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichentschädigung von 15 vom Hundert des gewährten Arbeitsentgelts/ Ausbildungsbeihilfe nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren lebenslanger Freiheitsstrafe <u>oder</u> Sicherungsverwahrung
Hessen	§ 39 HStVollzG	Ausübung Tätigkeit für jeweils 3 zusammenhängende Monate	2 Werktage Freistellung von der Arbeit <u>oder</u> 2 Tage Freistellung aus der Haft <u>oder</u> Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der für die geleistete Tätigkeit erhaltenen Bezüge nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren lebenslanger Freiheitsstrafe
Mecklenburg- Vorpommern	§ 55 StVollzG M-V	Ausübung Tätigkeit für jeweils 3 zusammenhängende Monate	2 Werktage Freistellung von der Arbeit <u>oder</u> Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichentschädigung von zusätzlich 15 vom Hundert des gewährten Arbeitsentgelts/Ausbildungsbeihilfe nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Freiheitsstrafe
Niedersachsen	§ 40 NjVollzG	Ausübung Arbeit/ angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung für 2 zusammenhängende Monate	1 Werktag Freistellung von der Arbeitspflicht <u>oder</u> 1 Tag Urlaub aus der Haft <u>oder</u> Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichentschädigung von zusätzlich 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe <u>oder</u> Sicherungsverwahrung
Nordrhein- Westfalen	§ 34 StVollzG NRW	Ausübung Arbeit/ Hilftätigkeit für 3 zusammenhängende Monate	2 Tage Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung der Vergütung <u>oder</u> Anrechnung Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt	Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt ausgeschlossen Gutschrift Ausgleichentschädigung von zusätzlich 15 Prozent der gewährten Vergütung nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren

Haftraumkontrolle !

Lektüre für „Besserwisser“ von der anderen Seite. Grundrechte dürfen nur durch hoheitlichen Akt eingeschränkt werden. Für dieses sind auch nur Hoheitsträger zuständig, sprich Beamte.

70 Jahre Grundgesetz – 70 Jahre Grundrechtsschutz. Im Strafvollzug (der Entscheidung des BVerfG sei Dank) immerhin 47 Jahre: Auch die Grundrechte von Strafgefangenen können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Anlässlich der Lobpreisungen auf die „beste Verfassung der Welt“ ein paar Gedanken dazu, ob der Vollzug das hält, was das Grundgesetz den Gefangenen verspricht. Obwohl der Strafvollzug den Auftrag verfolgt, Inhaftierten das Gesetz (darunter auch das Grundgesetz) vorbildlich vorzuleben und ihnen nahe zu legen, scheint er das Gesetz nicht ganz so genau nehmen zu wollen. Das drückt sich insbesondere durch tägliche Haftraumkontrollen aus. Denn des Öfteren werden Praktikanten oder Auszubildende von Beamten dazu befugt, Haftraumkontrollen sowie Beschlagnahmen des Inventars in Eigenregie zu unternehmen.

Ich nehme ganz bewusst nicht Bezug auf einen Resozialisierungsanspruch, der in der JVA Tegel schon personell und baulich nicht erfüllt werden kann. Auch die Frage nach Rentenansprüchen, Mindestlohn, Krankenversicherung und hinreichender Gesundheitsfürsorge soll von mir nicht thematisiert werden. Zum einen würde dann noch vor Ende der Feierlichkeiten auf das Grundgesetz die Katerstimmung eintreten, zum anderen reicht das Papier der Druckerei nicht aus, um diese Punkte in gebotener Ausführlichkeit zu behandeln.

Es geht in den nachfolgenden Zeilen nicht um die banalsten Grundzüge des Rechtsstaatsprinzips: die formelle Rechtmäßigkeit, speziell die funktionelle Zuständigkeit bei Grundrechtseingriffen. Für die Entscheidungsträger zum Nachblättern: Das Rechtsstaatsprinzip findet sich in Art. 20 Abs. 3 GG. Die Lektüre lohnt sich, denn auch nach wiederholtem Lesen bleibt unverändert: Die vollziehende Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden. Leider scheint das in manchen Bereichen des Vollzugsalltags noch nicht völlig durchgedrungen zu sein, ganz bestimmt aber nicht bei Haftraumkontrollen und dem Entfernen eingebrachter Gegenstände im Haftraum, wenn Azubis und Praktikanten im Alleingang erledigen, was nur Beamte dürfen.

Das StVollzG Bln stellt schon in § 104 S. 2 klar, dass die Aufgaben der Anstalt von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen werden. Die Vorschrift entspricht dem verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalt in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Beamte erfolgen soll, in diesem Fall sogar muss. Indem sowohl die Haftraumkontrollen als auch das Entfernen persönlicher Gegenstände teils nicht von Beamten erledigt wird, tritt die JVA Tegel diese Vorschrift, die Grundsatzentscheidung des BVerfG und das Grundgesetz mit Füßen. Die rechtliche Stellung nicht-verbeamteter Praktikanten ist vergleichbar mit der von Besuchern.

Sie dürfen schon aus verfassungsrechtlicher Perspektive keine hoheitlichen Maßnahmen vornehmen, damit nicht in die Grundrechte der Gefangenen eingreifen. Als Gefangener kann es da schon verwundern, wenn – ohne Begleitung eines Beamten – der Haftraum von de facto Privaten auf den Kopf gestellt und Sachen kommentarlos mitgenommen werden.

Es geht hier neben rechtswidrigem Handeln auch um fehlenden Respekt: Für Grundrechtseingriffe scheint der Prakti schon gut genug zu sein. Und bevor überhaupt an das Argument gedacht wird: Personalknappheit ist kein besonderer Grund und macht die Maßnahmen schon gar nicht rechtmäßig. Es wäre mit einem Parkwächter vergleichbar, der sich selbst dazu befugt, Autos zu durchsuchen und Privateigentum zu beschlagnehmen. ■

Happy Birthday, Grundgesetz !

Diskriminierung und Ungleichbehandlung = Objekt staatlicher Willkür?

Was ist denn in der TA 2 der JVA Tegel los? Hier wird eine Vollzugswillkür an den Tag gelegt, die das Zusammenspiel strafender Faktoren potenziell vorantreibt.

Zur Vorgeschichte – Seit Anfang des Jahres 2019 wurden Inhaftierte aus der JVA Moabit wegen zu hoher Belegung in die JVA Tegel verfrachtet. Bei dem Transportgut handelte es sich um Inhaftierte, deren Urteile bereits rechtskräftig geworden sind. Also Strafgefangene, die nur noch nicht von der EWA (Einweisungsabteilung) "behandelt" worden sind d.h. Einweisung in den Geschlossenen oder Offenen Vollzug. Damit nicht sofort ein Aufschrei der Anwälte erfolgt, wurde proklamiert, dass in der JVA Tegel bis Ende Februar 2019, eine Außenstelle der EWA eingerichtet wird um die überfällige Einweisung abzuarbeiten. Doch das war alles nur Blendwerk und Zahlen-Schönfärberei, denn die Realität sieht so aus:

Bis zum heutigen Tag ist keine Außenstelle der EWA in der JVA Tegel eingerichtet worden. Die Inhaftierten aus der JVA Moabit wurden, auf drei Stationen (A1 - A3) in der TA 2 (Teilanstalt) geparkt und sollen demütig darauf warten, wann die EWA endlich gedenkt ihre Arbeit zu machen. Doch Sie warten und warten und einige wären vermutlich schon lange im Offenen Vollzug, wenn die EWA ihre Arbeit erledigt hätte. Doch fürs Transportgut kommt's noch schlimmer: Ab 01. Juni 2019 wird den Stationen A1 bis A3 über die neue Hausverfügung 12/19 ein Nachtverschluss um 17:35 h verordnet. Dabei wurde auch gleich vergessen, dass dort noch ca. 30 "reguläre" Strafer, bereits von der EWA "behandelte" Strafgefangene, auf den Stationen untergebracht sind, für die keine Ausnahme gemacht wird. Darüberhinaus hat die Anstalt auch nicht an andere organisatorische Gegebenheiten oder das alltägliche Anstaltsleben für die "regulären" Strafer gedacht.

Strafgefangener ist Strafgefangener, wir sehen da keinen Unterschied und schon gar nicht eine Berechtigung aufgrund von Versäumnissen der Vollzugsbehörde inhaftierte Menschen in ihren Rechten zu beschneiden. Dieser ganze undurchdachte Mist wirft auch noch folgende Fragen auf:

Wie nehmen sie an den Sportgruppen nach 17:45 h teil?

Wie kommen sie ins Besuchszentrum nach 17:45 h?

Wie kommen sie in die Bücherei nach 17:45 h?

Wie kann ihr Rechtsanwalt sie nach 17:45 h erreichen?

Hier werden Inhaftierte in einen Sack (ups, Flügel) gesteckt, ohne sich weitere Gedanken zu machen. Wo bleibt denn der Gleichheitsgrundsatz für diese Menschen? Warum entsteht hier eine Moabiter Exklave? Mit Gleichrangigkeit und größtmöglicher Schadensbegrenzung (§ 2 StVollzG) hat das nichts zu tun.

Diese restriktive Handlungsanweisung steht im Gegensatz zu jeglichen Wiedereingliederungsbemühungen. Die neue Regelung ist nicht nur überflüssig, sie stiftet auch Verwirrung. Wir sehen hier, dass die Betroffenen in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf einen am Resozialisierungsziel orientierten Strafvollzug verletzt sind.

Strafgefangene, ohne EWA-Bearbeitung, könnten auch auf die Häuser V oder VI verteilt werden. Es gibt Beispiele hierfür, dass so etwas möglich ist. Die entsprechenden Insassen müssen nicht auf dem A-Flügel vergammeln. Das das rechtswidrig ist, steht außer Frage, aber warum sieht das kein Verantwortlicher vorher. Was machen die denn beruflich?

Hier ist offenbar etwas in Bewegung geraten, das in eine falsche Richtung geht. Diese stramme neue Verordnung ist wenig durchdacht und spiegelt hauptsächlich eine durchsichtige Kosmetik-Belegung wieder. Warum müssen die Inhaftierten von Moabit nach Tegel verfrachtet werden, und warum führt die EWA ihre Arbeit nicht vollständig in Moabit aus? Warum müssen die Insassen diesen organisatorischen Mist ausbaden, damit die geschönten Belegungszahlen wieder einigermaßen stimmen?

Die Teilanstalt II ist bekanntermaßen der „Bodensatz der Berliner Justiz“, aber dieses Haus nun noch zusätzlich mit „in der Luft hängenden, nicht abschließenden EWA-Inhaftierten“ aufzufüllen scheint mehr als irrwitzig zu sein. Oder gab es hier irgendwelche Absprachen, die diese Vorgehensweise erst ermöglicht haben? Wie auch immer. Es drängt die Teilanstalt II noch mehr ins Chaos und bringt sämtliche Beteiligte an ihre Grenzen. In die Zukunft schauen möchte hier niemand. Die „Alteingessenen“ stellen zunehmend eine gewisse Anpassung fest und schütteln nur noch den Kopf. Den „Frischlingen“ sei geraten sich mit ausreichendem Wissen zu versorgen und gut informiert durch die weitere Haft zu stampfen. Wo liegen denn die Grenzen zum „Betreuten Leben“ in einer Anstalt? Wir plädieren an dieser Stelle für eine ordentliche Einweisung der Inhaftierten, denn die Erfahrung lehrt uns, dass so momentan nur vollzügliche Reservate geschaffen werden, die überflüssig sind. Von einer systematischen oder justiztauglichen Entwicklung kann aber keine Rede sein, weil es in der Praxis heißt: Wir schubsen Euch dorthin, wo es uns passt. ■

Die Untersuchungshaft

Die Zeit vor dem Urteil ist regelrecht ein Horror. Die Untersuchungshaft sollte verhältnismäßig sein. Viele Verdächtige kommen trotz Unschuldsvermutung in Untersuchungshaft. Diese Praxis ist kritikwürdig und in einigen Fällen entbehrlich. Es ist immer eine heikle Angelegenheit, einen Verdächtigen zu verhaften. Einem Bürger die Freiheit zu nehmen ist für den Staat die Ultima Ratio – schließlich gilt der Tatverdächtige als unschuldig, bis ein Gericht ihn rechtskräftig verurteilt hat. Der Eingriff in die Freiheitsrechte ist einer in die Grundrechte und deshalb nur unter Ausnahmen möglich. Immer muss ein dringender Tatverdacht bestehen, die Verurteilung also hochwahrscheinlich sein.

Darüber hinaus ist ein Haftgrund nötig, Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr oder Wiederholungsgefahr. Haftsachen muss die Justiz immer schnell bearbeiten, damit keiner unnötig lange sitzt. Nach sechs Monaten prüft das zuständige Oberlandesgericht, ob ein wichtiger Grund die Haftdauer rechtfertigt, wenn inzwischen kein Urteil ergangen ist.

Die Praxis der Untersuchungshaft gerät immer wieder in die Kritik, denn die Vorwürfe gleichen sich oftmals. Die Tatverdächtigen sitzen zu lange, werden aus missbräuchlichen Gründen oder trotz Haftunfähigkeit eingesperrt. Dadurch erhöht sich die Suizidgefahr, weil eine deutliche Angstsymptomatik erkennbar sei und eine dauerhaft schwere Minderung der Schlafqualität, was die depressiven Anteile dementsprechend noch weiter verstärkt.

Die Strafkammer befindet dann keinen Haftverschonungsgrund, weil der Verdächtige im Gefängnis gut versorgt wird und es auch Medikamente hinter Gittern gibt. So kann ein Prozess mit jedem Verhandlungstag mehr zu einer Gewissensfrage werden.

Gerade in Wirtschaftsstrafsachen ist die Untersuchungshaft ein Thema. Hinzu kommt, dass Wirtschaftsstraftäter auch eher wissen, wie man sich gegen Strafverfolger wehrt und sich auch die besten Anwälte leisten können. DIE UNTERSUCHUNGSHAFT MUSS AUCH

VERHÄLTNISSMÄßIG SEIN, GERADE VOR DEM HINTERGRUND DER ZU ERWARTENDEN STRAFE.



Doch selbst bei einem Mord ist Inhaftierung kein Automatismus. Von allen Mordverdächtigen sitzen laut Strafverfolgungsstatistiken nur 85 Prozent in Untersuchungshaft. Insgesamt saßen in Deutschland Ende März 13.389 Gefangene in Untersuchungshaft, wobei ein merkwürdiger Umgang mit ausländischen Tatverdächtigen beobachtet werden kann.

Hier hat sich der Haftgrund der erleichterten Erreichbarkeit etabliert. Das heißt, eine Inhaftierung bei Bagatellen, weil man sie zum Prozess dann bequem vorführen lassen kann. Es gibt den EU-Haftbefehl und die Möglichkeit durch Meldeauflagen ein Abtauchen zu verhindern.

Leider wird hiervon wenig Gebrauch gemacht, so dass der Eindruck entsteht das die Inhaftierung doch einen anderen Zweck dienen soll

als dem gesetzlich vorgeschriebenen. Da drängt sich der Eindruck auf, als wolle so mancher Richter den Angeklagten schon vor dessen Verurteilung im Gefängnis sehen.

Ist der Angeklagte handlungsunfähig scheint der Zweck der Untersuchungshaft gar nicht erreicht zu werden, weil das Gericht in Wirklichkeit ein Geständnis

vom Angeklagten erzwingen und den Prozess dadurch vereinfachen will. Meist reiht sich dann ein Gutachten ans nächste und die Dramaturgie lässt sich an den ärztlichen Attesten ablesen. Oft prallen in diesen Fällen die Anwälte an der Unbeirrbarkeit der Richter und Staatsanwälte ab.

Der beauftragte Psychiater kann dann die Entscheidung bringen, weil er dem Angeklagten attestiert, dass dieser sich nur 45 Minuten konzentrieren kann. Aber in 45 Minuten ist keine ordentliche Verhandlung möglich und ohne Prozess gibt es keinen Grund für die U-Haft.

Der Angeklagte kann gegen Auflagen freigelassen werden. Die U-Haft gerät immer wieder ins Gerede. Betroffene äußern: „Ich hätte mir niemals vorstellen können, was Gefängnis mit einem Menschen macht. „Das Schlimmste ist die Isolation und das ich intellektuell nicht mehr gefordert war. Ich habe dem eigenen Verfall zugesehen, ohne ihn aufhalten zu können“.

Bleiben wir noch ein paar Zeilen bei der vollzuglichen Erosion, in der der Inhaftierte zum unfreiwilligen Eremit in der Zelle wird. Er genießt in einer völlig überfüllten Welt den Luxus einer Einzelzelle und abgesehen vom entspannten Naseputzen bis zu anderen körperlichen Nachlässigkeiten, wird er die Anstalt nicht als Freizeitpark erleben. Er muss seinen „Vollzugsclaim“ abstecken, damit er nicht unter geht. Die Hölle sind nicht die anderen, die Hölle ist die Welt in der man selbst gefangen ist. In der räumlichen und seelischen Einöde wird dann auch das Banalste zum Ereignis. Der Kontrollverlust und die Fremdbestimmung lauern immerfort, wie ein vor sich hinbrütendes Vollzugsungeheuer mit wenig Gestaltungswillen. DAS UNERWARTETE GIBT ES IM VOLLZUG NICHT!

Andererseits sollte der Inhaftierte auf Serpentinstraßen auch mit Kurven rechnen. Das gehört auf jeden Fall im Vollzug unabdingbar dazu. Ohne Beulen verlässt niemand die Anstalt! Nichts desto Trotz ist der vorhandene Reformbedarf im Vollzug unübersehbar und lässt sich auch an der Diskrepanz zwischen dem Strafvollzugsgesetz und der ruppigen Realität ablesen, die jeden Tag und in jeder Anstalt erlebbar ist. Keine andere staatliche Institution hat sich so wenig weiter entwickelt wie das Gefängnis!

Wie wir erfahren geht es aber auch anders, indem das Kammergericht einen Haftbefehl aufhebt und scharfe Kritik am Senat übt (Artikel „Erklär das dem Bürger“ Tagesspiegel vom 23.03.2019). Im Beschluss heißt es: „Dem Beschuldigten darf nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen“. Bäm, der saß. Geht aber noch schärfer: „Versäumt es der Staat, seine Gerichte so auszustatten, dass diese dem Gesetzesbefehl folgen und in Verfahren, in denen Untersuchungshaft vollzogen wird, (...) innerhalb von sechs Monaten nach Festnahme des Beschuldigten mit (...) Hauptverhandlung

beginnen können, muss er es hinnehmen – und seinen Bürgerinnen und Bürgern erklären – dass einer Straftat dringend Verdächtige trotz Vorliegens eines Haftgrundes auf freien Fuß kommen und sich dem Verfahren entziehen“.

Die zuständige Kammer war überlastet und nicht in der Lage, schnell genug zu handeln, deshalb hob das Kammergericht den Haftbefehl auf (Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot). Insofern ist der Justizsenator Dr. Dirk Behrendt für verfassungswidrige Zustände verantwortlich. Die soziale Isolation und die Dauer der Untersuchungshaft sind mitunter sehr unterschiedlich. Zähe Prozesse mit unzähligen Verhandlungstagen. Eine Revision, die einfach nicht fertig gestellt wird oder andere Unwägbarkeiten, die kein Beteiligter voraussehen kann. Selbstverständlich muss hierbei zwischen Erstinhaftierten und Mehrfachinhaftierten unterschieden werden, die natürlich ihre differenzierte Wahrnehmungen haben. Klar ist hierbei auch, dass die Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. die Arbeitsplatzwahl, mehr Einschlusszeiten) für die Inhaftierten arg eingeschränkt sind und sich mit der Strafhafte nicht vergleichen lassen.

Die vollzuglichen Verbotstafeln und die damit verbundene und gefühlte Ohnmacht sind schier endlos. Die Zeit scheint für den Inhaftierten stehen zu bleiben, nur außerhalb dreht sich die Welt weiter. Es dauert lange bis der inhaftierte Mensch seine Erwartungen zurückschraubt und sein neues Umfeld annimmt. Das hierbei seine Gesellschaftsfähigkeit verloren geht, gibt's als Zugabe obendrauf. Nicht jeder Insasse hat das Glück einen angemessenen Job zu ergattern, der die Uhr schneller laufen lässt und die Wiedereingliederung später erleichtert. Dabei spielt natürlich auch die Zufallsdramaturgie einer Haftanstalt eine wesentliche Rolle.

Auch in der Presse (Artikel Morgenpost vom 29.04.2019) wird die Untersuchungshaft thematisiert. Das immer mehr Menschen in U-Haft kommen und der Anteil nichtdeutscher Inhaftierter seit sechs Jahren deutlich gestiegen ist. Das geht aus einer Statistik der Senatsverwaltung für Justiz hervor. Die Zahl der Verdächtigen hinter Gittern, die noch nicht verurteilt sind und auf Anklage und ihren Prozess warten, hat demnach von Jahr zu Jahr zugenommen (in Berlin und auch deutschlandweit), obwohl die Zahl der Straftaten sinke. Der Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) sieht mehrere Gründe für diese Entwicklung bei erfassten Straftaten und U-Haft-Inhaftierten in Berlin. Menschen ohne Wohnsitz in Deutschland kämen wegen Fluchtfahr schneller in Untersuchungshaft.

Ebenso schein es einen Trend zu kürzeren Freiheitsstrafen bei den Verurteilungen zu geben, die durch die U-Haftzeit bereits verbüßt sind. Wir sehen aber nur, dass durch den erhöhten Platzbedarf in Moabit, der benötigt wird, eine Belegungskosmetik-Spirale losgetreten wird, die bis in die JVA Tegel reicht und in der Teilanstalt II mündet, wo der Inhaftierte lange auf ein Ergebnis der Einweisungsabteilung wartet. Dadurch schnellen natürlich auch die tegeler Belegungszahlen ungebremst nach oben, aber vielleicht ist das alles genauso gewollt? ■

10 Km-Lauf am 10.04.2019 in der JVA Plötzensee.
 Endlich war es wieder soweit. Nachdem 2018 das Lauf-Event nicht stattfand, konnte sich nun im Frühjahr das Läuferherz austoben und sich mit anderen Athleten wettkampfmäßig messen. Bei arktischen Temperaturen fanden sich sieben tegeler Läufer ein, die zum fünften 10 Km-Lauf innerhalb der Anstaltsmauern der JVA Plötzensee ihre Runden drehten.
 Das Sport ein ganz wichtiges Therapeutikum ist, wissen die meisten Läufer. Es kann helfen Ziele zu setzen und wirkt dementsprechend wie Medizin. Das die Insassen aus der Jugend diese Veranstaltung dominieren ist auch allseits bekannt. Immerhin ein Tegeler hat mit seiner hervorragenden Zeit noch einen Preis abgegriffen.
 Fazit: Es waren schon einmal mehr Teilnehmer aus Tegel bei dem Lauf anwesend. Wir wissen nicht, ob die "Sicherheitsgedanken" hierbei im Weg standen, aber nachzuvollziehen ist es nicht, denn die teilnehmenden Inhaftierten fahren von einer Anstalt in eine andere. Somit wäre auch jede Fahrt in ein Krankenhaus ein großes Risiko.

Habt Ihr mal den Einkaufsweg über den Hof der Teilanstalt V für die dortigen Inhaftierten gesehen?
 Die Frage ist durchaus ernst gemeint, weil der Weg mehr als abenteuerlich ist, da sich Stacheldraht in Kopfhöhe befindet und hohe Stolperkanten den Transport des Einkaufs sehr risikolastig gestaltet. Mittlerweile haben die Verantwortlichen eine kleine Rampe "gebastelt", damit die wenigen Insassen mit einer Fahrstuhlge-nehmung mit dem Trolley besser voran kommen, aber die restlichen Hindernisse bestehen seit langer Zeit immer noch. Wer es nicht glaubt, kann sich gerne davon überzeugen. Im übrigen hat die Insassenvertretung sich der Sache schon angenommen und das Dilemma zur Sprache gebracht.

Born to be Wild - Konzert am 16.05.2019 - Jumpin`Pete & Berlin All-Star
 Rock & Roll ist Revolution !
 Frech wie ein easy Rider, dreckig wie eine alte Harley Davidson oder heiss und gnadenlos wie die Sonne im kalifornischen Death Valley, "Man, that`s Rock & Roll".
 Elvis, the King himself, die Woodstock-Röhre Janis Joplin, die Beatles, die Rolling Stones, James Brown und viele mehr. Alle waren sie im Geiste dabei, beim wilden Cruising im Pink Cadillac durch die Rock and Roll Hall of Fame.
 Peter Gentsch und seine 5-Mann-Band zauberten mit Monster-Nummern wie Jailhouse Rock, I can`t get no satisfaction oder "A man`s world" in knapp hundert Minuten 60 Jahre Rock-Geschichte auf die Bühne, wie es eben nur echte Rampensäue können. Virtuoso-sphärische Gitarrenriffs, mit genialem Bezug zum steinigen Ur-Rock eines Chuck Berry oder dem New Yorker Asphaltgruch eines Jimmy Hendrix, wie man ihn nur in den Strassen Harlem`s fand., ziehen den Fan gnadenlos in ihren Bann. Wenn man denkt: "Jetzt kanns eigentlich nicht mehr besser werden", hauen die Jungs auf der Bühne noch einige bluesig-folkige Mundharmonika-Blendings zwischen die Riffs. Ein Groove, der dem Publikum direkt in Beine und Hände fährt. Leider ist die Show viel zu schnell vorbei.

Seelsorgerin Frau Ostrick gewinnt beim Radioquiz 1000 Euro und spendet davon Bücher für die Inhaftierten der JVA Tegel.

Soweit die Meldung, die aus einer Aktion des Berliner Rundfunks hervor ging. Der eigentliche Knaller waren aber die Beschwerden der Radiohörer am darauffolgenden Tag, weshalb der Preis in Bücher für Inhaftierte investiert wurde.

Hier wurde etwas losgetreten, was vermutlich so niemand überblicken konnte. Dem Sender kam es sehr gelegen und man nutzte die überraschende Aufmerksamkeit für eine Abstimmung.

Unter dem Thema "Wem darf man etwas Gutes tun?" entstand eine Diskussion, die dann in besagter Abstimmung mündete. Trotz der negativen Grundtendenz entschieden sich die Radiohörer mit Zweidrittel-Ja-Stimmen für die gespendeten Bücher für Insassen der JVA Tegel.

Als weitere Resonanz haben viele Menschen Lesestoff für die Inhaftierten angeboten, den Frau Ostrick dann später abgeholt hat. Wir fragen uns aber, was für ein Menschenbild einige Hörer hierbei transportiert haben. Schön, dass es dennoch genügend sozialisierte Menschen gibt, die anders über Straftäter denken und dem genauso Ausdruck verleihen.

Frau Ostrick war es wichtig damit ein Statement zu setzen und die Inhaftierten waren dankbar, dass die Büchereien mit neuen Büchern aufgefüllt wurden. Diese spontane Aufregung zeigt aber sehr deutlich wie Teile der Gesellschaft ticken. Das immer wiederkehrende Motto: "Denen geht es doch viel zu gut, warum benötigen sie noch mehr Bücher" ist nicht neu, zeigt aber wie verkrustet die Denkmuster noch vorhanden sind.

Übung am 05.02.2019 in der JVA Tegel.

Die letzte lichtblick-Ausgabe war noch im Druck, als ein unerwarteter Vorfall die Insassen überraschte. Es war ein merkwürdiger Tag in der Anstalt, denn die Inhaftierten wurden am frühen Vormittag aus den Betrieben geführt und niemand wusste was geschehen war.

Einzelverschluss und Geduld waren angesagt. Nachmittags sickerte dann langsam etwas durch, dennoch wurde die Gerüchteküche weiter kräftig angeheizt. Angeblich wurde ein Geiselszenario als Übung durchgeführt. Nichts desto trotz hätten die Verantwortlichen auch einen Tag wählen können, der kein Besuchstag war, weil es natürlich für die Besucher sehr undurchsichtig blieb und keine Erklärung erfolgte.

Ein weiteres Problem, dass die Inhaftierten noch an diesem Tag beschäftigte, war die Lohnfortzahlung bzw. der Lohnausfall, der mit dieser geheimen Aktion verbunden war.

Vortrag von Ronald Prokein über seine Weltumradelung.

Am 28.03.2019 erzählte der Abenteuerer in der Teilanstalt VI von seinen Reisen durch drei Kontinente. Per Fahrrad riss er in fünf Monaten mit Markus Möller fast 18.000 Kilometer ab (Guinness-Buch Rekord). Der Autor und Extremreisende berichtete mit zahlreichen Aufnahmen von einem großen Abenteuer unserer Zeit. Die Anwesenden waren tief beeindruckt, stellten viele Fragen und es entwickelte sich eine rege Diskussion. Hut ab und danke für diese prägenden Eindrücke, die eine besondere Art einer Individual-Reise vermittelten.









Änderungen der Besuchsregeln!

Wir haben da etwas läuten gehört und sind der Angelegenheit im Interesse aller Inhaftierten der JVA Tegel sofort auf den Grund gegangen. Wie immer bei Veränderungen in der JVA Tegel, kam nichts Gutes für die Knackis dabei raus.

Folgende Fragen stellten wir an die Anstalt:

Frage 1): Ist es richtig, dass in Zukunft die Inhaftierten keine Getränke, Kaffee, Kuchen oder andere Esswaren mehr mit ins Besucherzentrum nehmen dürfen?

Antwort zu 1) Ja.

Frage 2): Gilt das Gleiche auch für den Langzeitbesuch?

Antwort zu 2) Nein.

Frage 3): Wie sollen sich die Besucher und der Inhaftierte mit Getränken und Snacks versorgen bzw. wo sollen die Waren erworben werden?

Antwort zu 3) Die o. g. Waren sollen aus den im Sprechzentrum aufgestellten Automaten gezogen werden.

Frage 4): Wird der Betrag von 15 € Automatenzug (für Tabak, etc.) erhöht oder bleibt es bei dem gleichen Betrag?

Antwort zu 4) Zu jedem Besuch (außer Langzeitbesuch)

dürfen 2,- € mitgebracht werden. Die Automatenzugregelung bleibt unverändert bestehen.

Frage 5): Dürfen dann überhaupt noch gezogene Waren vom Inhaftierten mit in seine Teilanstalt genommen werden?

Antwort zu 5) Ja.

Frage 6): Ab wann sollen diese Veränderungen in Kraft treten?

Antwort zu 6): Diese Veränderungen werden gegenwärtig noch erörtert und sollen voraussichtlich ab 1. Juli 2019 gelten.

Frage 7): Gibt es hierzu eine Hausverfügung? Wenn ja, bitte in Kopie an uns senden.

Antwort zu 7): Alle Inhaftierte und Verwahrte werden über geplante Veränderungen im Sprechzentrum rechtzeitig umfassend informiert. Herausgabe von entsprechenden dienstlichen Dokumenten an Medien erfolgt jedoch nicht. ■

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

▶ Strafverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

▶ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

GEORG C. SCHÄFER

Wahl- und Pflichtverteidigung

(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL

Wahl- und Pflichtverteidigung

(auch im Maßregelvollzug)

Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER

SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

Gesamtinteressenvertretung der JVA Tegel – Berlin

Seidelstr. 39 ~ 13507 Berlin

GIV

Zunächst möchten wir in eigener Sache bekanntgeben, dass die GIV Sprecher nebst Vertretern sowie Ausländersprecher am 31.05.2019 neu gewählt werden. Sehr ärgerlich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß einige Kandidaten zur Wahl der jeweiligen Interessenvertreter am 30.04.2019 einfach bereits im Vorfeld, von der Anstaltsleitung ohne hinreichende Begründung von der Kandidatenliste gestrichen und somit von der Wahl eliminiert wurden.

Dies trifft aus Sicht der Gefangenen auf Verwunderung und absolutes Unverständnis. Nicht nur das es sich bei diesen potentiellen Kandidaten ausschließlich um besonders kompetente und erfahrene ehemalige GIV-Sprecher handelt, sie hätten durch ihre umfangreichen und langjährigen Vorkenntnisse sicherlich einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des Anstaltslebens beitragen können.

Aber dies ist wohl von der Obrigkeit nicht nur nicht gewünscht sondern auch gefürchtet. Wie sich im Nachhinein durch unsere Nachforschungen herausstellte, wurde dieses Prozedere allerdings in der Vergangenheit von den Verantwortlichen der Anstalt bereits mehrfach in ähnlicher Art und Weise praktiziert.

Als konkretes Musterbeispiel für diese Form der Willkür ließe sich unter anderem der Fall eines Gefangenen aus dem Jahre 2015 zitieren.

Damals wurde auch dieser Kandidat lediglich auf Grund fadenscheiniger und konstruierter Vorwände von der Wahlliste gestrichen.

Hier mußte der Betroffene erst in einem mühseligen und aufwendigen jahrelangen Gerichtsverfahren eine höchst-richterliche Entscheidung (Urteil Berliner KG 5 Ws 78/16 Vollz/592 StVK 809/15 vom 16.08.2016 erstreiten.

Dabei stellte das Gericht im Grundtenor fest, daß die Anstalt den Kandidaten rechtswidrig und grundlos von der Wahl ausgeschlossen hat.

Das komplette Urteil ist übrigens bereits im Lichtblick Nr. 4/2016 Heft Nr. 369 veröffentlicht worden.

Dennoch scheint nunmehr ganz im gewohnten Selbstverständnis von Arroganz und Allmachtsanspruch der JVA Tegel, das selbe Szenario seine Wiederholung zu finden. Stets mit dem zweifelhaften und billigen Versuch der "Mundtotmachung" unliebsamer, systemkritischer, offensichtlich der Anstaltsleitung unbequemer Akteure.

Diese Verfahrensweise widerspricht nicht nur den in der

Hausverfügung (Statut und Wahlordnung der Insassenvertretung) Nr.17/2018 vom 01.07.2018 sich selbst von der von der JVA-Tegel aufgelegten Maßstäben und Normen, sondern entbehrt auch jedwedem allgemeinen demokratischen Grundverständnis. Dort heißt es unter II Wahlordnung (1. Wahl der Insassenvertretung) Punkt 4: "Niemand hat die Wahl der Insassenvertretung zu behindern, kein Wahlberechtigter darf in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden."

Soviel mal eben zum Thema Widerspruch zwischen geschriebenen und gelebten Recht. Sind es nicht stets die kritischen, kreativ-innovativen Charaktere in einer Gesellschaft, die durch permanentes schonungsloses "Finger die Wunde legen" die Misstände und Unzulänglichkeiten eines Systems offenlegen und anprangern und somit Veränderungen und im Idealfall Verbesserungen überhaupt erst möglich machen ?

Allerdings scheint diese Form des demokratischen Basisverständnisses an den Verantwortlichen der Anstalt komplett vorbeigegangen zu sein. Die entsprechenden gerichtlichen Klagen der Betroffenen gegen diese Form der Rechtsbeugung laufen selbstverständlich, werden aber wie üblich reichlich Zeit bis zur Entscheidungsreife brauchen. Damit hat die Anstalt zunächst vermeintlich ihr Ziel erreicht, und zwar das alle momentan gewählten Insassenvertreter in dieser Funktion unerfahrene Neulinge sind und sie offensichtlich glaubt mit diesen nunmehr leichtes Spiel zu haben. Na schau wir mal, ob sie sich da nicht täuscht.....

Dessen ungeachtet werden wir uns natürlich mit ganzer Kraft bemühen uns schnellstmöglich einzuarbeiten und eure Anliegen, Probleme und Wünsche kompetent und energisch zur Sprache zu bringen.

Wie wir alle täglich leidvoll erfahren müssen ist die Liste der Mißstände, Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten schier endlos (fehlende Rahmenkonzepte, kaum Vollzugslockerungen, keine Resozialisierung, Personalmangel, Willkür auf allen Ebenen, restriktive Einschlusszeiten, Wucherpreise beim Einkauf, spärliche Freizeitangebote, mangelnde Fürsorge), um nur mal die wichtigsten und dringendsten herauszugreifen.

Insofern wird es uns an zukünftigen Themen und Aufgaben sicher nicht fehlen. Wir würden uns dennoch freuen wenn ihr uns weiterhin aktiv mit Anregungen, Vorschlägen und gerne auch Kritik unterstützt.

In diesem Sinne: Kopf hoch und weiterkämpfen !

Eure GIV der JVA Tegel ■

Die Distel im Rosengarten der Meinungsfreiheit – wenn "der lichtblick" zur Gefahr wird!

Was bedeutet und beinhaltet der Art. 5 Grundgesetz (GG)? Der Inhalt Art. 5 GG: beinhaltet eines der wichtigsten Grundrechte einer Demokratie, nämlich die Presse- Informations- und Meinungsfreiheit. Der genaue Wortlaut Art. 5 GG Abs. 1:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Meinungen sind in erster Linie Werturteile, gleichgültig auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Sie können politische, unpolitische, öffentliche oder private Angelegenheiten betreffen, vernünftig, unvernünftig, wertvoll oder wertlos sein (BVerfGE 61, 1; 65, 1). Sie können sogar beleidigend – so in einem Brief eines Strafgefangenen in Hinblick auf den Anstaltsleiter (BVerfGE 33, 1) – sein, wie sich aus der Schranke der persönlichen Ehre in Art. 5 Abs. 2 GG ergibt. Geschützt ist das Äußern und Verbreiten von Meinungen in Wort, Schrift und Bild. Dabei handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. Geschützt ist mit der Meinungskundgabe auch die Freiheit der Wahl ihres Ortes oder ihrer Zeit (BVerfGE 93, 266).

Art. 5 Abs. 1, 2. Halbsatz GG schützt die Informationsfreiheit. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet ist, der Allgemeinheit, also einen individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen (BVerfGE 27, 44, 71, 90, 103), wie dies bei den Massenkommunikationsmitteln wie der Presse, dem Rundfunk und Fernsehen – auch aus dem Ausland – der Fall ist. Dabei muss die Eignung und Bestimmung der Information der Allgemeinheit eine tatsächliche bzw. technische und nicht rechtliche sein.

Andernfalls könnte der Staat durch rechtliche Regelungen oder Maßnahmen über die allgemeine Zugänglichkeit einer Informationsquelle entscheiden und durch vorweggenommene Verengung des Begriffs die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG unterlaufen.

Eingriffe in die durch Art. 5 Abs. 1 geschützten Grundrechte sind vor allem Verbote (BVerfGE 30, 336), Meinungen zu äußern und zu verbreiten, Sanktionen der Verbote, tatsächliche Be- oder Verhinderungen von Meinungsäußerungen und -verbreitungen. Gleiches gilt für Behinderungen der Informationsfreiheit – z.B. durch Anhalten einer an einen Strafgefangenen adressierten Broschüre (BVerfG NJW 2005, 1341) oder der Pressefreiheit (BVerfGE 91, 125, 119, 309).

Die Rechtfertigung von Eingriffen in die Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG bestimmt sich nach Art. 5 Abs. 2 GG. Schließlich

gilt auch für die Grundrechte des Art. 5 GG, dass Eingriffe dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Sie müssen daher einem öffentlichen Zweck dienen, geeignet, erforderlich und angemessen sein (BVerfG NJW-RR 2010, 470).

Es ist erschreckend, dass diese genannten verfassungsrechtlichen Normen in der JVA Bützow nicht zur Geltung kommen und dazu führen, dass Post an den lichtblick und einen Redakteur angehalten wird. Inhalte dieser Kommunikation waren u. a. dass die JVA Bützow sich "Maßlos, Hemmungslos, Gesetzlos" über einen Beschluss des LG Rostock (13 StVK 324/19 vom 19. März 2019) hinweggesetzt hat, wo sich ein Inhaftierter um eine Vertretungsanfrage im Rahmen einer Strafvollzugsstreitigkeit bemühte. Der Inhaftierte verfasste – da er trotz der Rechtsprechung wegen angeblicher Rechtsberatung – diszipliniert wurde (3 Monate Arbeitssperre, Entzug der Schreibmaschine, Umzug in den Absonderungsbereich, 2 Wochen Einschluss) – einen Gastbeitrag für den lichtblick.

Dieser Brief wurde nach einer Sichtkontrolle verschlossen und zum Versand gebracht. Die JVA Bützow jedoch, der nach der Prüfung des Namens aufgefallen ist, dass es sich um einen Redakteur des lichtblicks handelt, hat sodann den Brief geöffnet und sofort angehalten, ohne Begründung.

Der Inhaftierte reichte sodann eine ausführliche Beschwerde-niederschrift beim LG Rostock ein, die auch eine Eilentscheidung beinhaltete. Dadurch konnte zumindest die Anstalt zu einer "Begründung" gezwungen werden und diese ist ein Prachtstück diktatorischer Grundzüge einer – wie wir aus der Vergangenheit wissen – narzistischen und hemmungslosen Verwaltung. Doch diesmal hat sich die JVA Bützow die Krone der Impertinenz selbst aufgesetzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stellungnahme nicht nur bei der Redaktion des lichtblicks einen öffentlichen Aufschrei der Entrüstung auslöst, sondern allein die Wirkungskraft des Inhaltes der Stellungnahme der JVA Bützow dazu führen könnte, dass unangenehme Fragen auf die Anstalt zukommen. Hierzu ein paar Auszüge:

„Nach Auffassung der Antragsgegnerin werden im verfassten Schreiben grob unrichtige bzw. erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen abgebildet“

Diese Argumentation hat nur oberflächliche Wirkung, denn jetzt beginnt die JVA Bützow ihr wahres Gesicht in den Spiegel der Sprachlosigkeit einzubrennen und der verfassungsrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit den Tritt ins Nirwana zu verpassen.

„Desweiteren ist Herr (Redakteur), der zumindest ehemals Zugehöriger der Gefangenenzeitschrift "lichtblick" war, nicht als Vertrauensperson zu werten“

Dass der Redakteur nicht mehr tätig sein soll und die JVA Bützow sich herausnimmt den Vertrauensstatus eines Redakteurs im Berliner Vollzug zu bewerten, ist schon ein starkes Stück.

„Die Adressierung an Herrn (Redaktionsanschrift lichtblick) beabsichtige lediglich, die Weiterleitung des Schreibens an die Gefangenenzeitung "lichtblick" und der dortigen Veröffentlichung der grob unrichtigen Darstellung.“

weiter:

„Der lichtblick genießt in der interessierten Öffentlichkeit besondere Glaubwürdigkeit und ist daher in der Lage, dem Ansehen der Vollzugsbehörde erheblichen Schaden zu zufügen.“

Für jeden, der diese Worte erstmal durch seinen Verstandsfiler laufen lassen muss, sei mitgeteilt, dass die JVA Bützow damit meint, dass "der lichtblick" und jedes Presse- und Rundfunkorgan eine Gefahr darstellt, wenn es negativ über die in der Anstalt erheblichen Defizite korrespondiert.

Weiter sagt und schreibt die Vollzugsbehörde:

„Nach § 31 Abs. 2 StVollzG M-V kann ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf das Absenden bestehen. In Anbetracht der Adressierung (also weil der Brief an den lichtblick gehen sollte) ist die Antragsgegnerin der Auffassung, dass eine Richtigstellung der groben Unrichtigkeiten nicht zielführend bzw. wirkungslos ist, um die o. g. Folgen von der Vollzugsbehörde abzuwenden.“

Die Mecklenburger Rasselbande hat also für sich bereits entschieden – „Wir halten den Brief an, eine Gegendarstellung wollen wir nicht, so haben wir das Problem für uns gelöst.“ Pustekuchen, denn so wäre es doch verfassungsgemäß auch möglich gewesen die Meinung der JVA einzuarbeiten. Doch stattdessen gibt Sie in ihrem letzten Satz, unbeachtet jeder bürgerlichen Freiheiten, von sich:

„Somit liegt eine grob unrichtige bzw. erheblich entstellende Darstellung vor und die strafvollzugsgesetzliche Anhaltenorm hat Vorrang gegenüber Art. 5 Abs. 1 GG.“

Die Meinungs- und Pressefreiheit soll sich also hinten anstellen, wenn die Bützower Panzerbrigade den Gegen-schlag nicht wahrnehmen und somit begründen will „Lieber die Freiheit des Wortes verbieten, statt negative Presse.“

Ob dieser Fehler weitreichende Folgen haben wird, wird sich zeigen, denn der 114er wurde ebenfalls vom LG Rostock versagt, obwohl die Stellungnahme der Anstalt zahlreiche Fehler aufweist. Somit liegt eine Grundrechtsverletzung vor, was nach §93a Abs. 2b BVerfG den Weg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet.

lichtblick Kommentar:

Der Verfasser dieses Leserbriefes hatte mit seinem ursprünglichen Gastbeitrag, "**Maßlos, Hemmungslos, Gesetzlos**", nur auf die unterschiedlichen Auffassungen von Gerichten und Anstalten im Zusammenhang mit dem Beitrag "Laienverteidigung" (Ausgabe 3|2018) und einer ihm von der JVA Bützow unterstellten unzulässigen Rechtsberatung aufmerksam machen wollen. Allerdings hatte er vergessen zu fragen ob in Mecklenburg-Vorpommern und im Besonderen in der JVA Bützow denn das Grundgesetz gilt, sorry selbst Schuld.

Doch Spass beiseite, dass die JVA Bützow natürlich über das Engagement des Inhaftierten nicht begeistert war, ist doch klar. War die JVA Bützow doch mehrfach mit Beiträgen im lichtblick (3|2018 und 4|2018) gesegnet, und die waren nicht gerade schmeichelhaft. Im Rahmen der Grundrechtsbeschneidung des Inhaftierten kam heraus, dass die JVA Bützow, die Namen von Empfängern und Absendern von Post nebst Adressen speichert und an das Jumi MV weiterleitet. Wir werden dies und den vorstehenden Sachverhalt von unseren Anwälten prüfen lassen und ggf. dagegen rechtlich vorgehen. ■

ANZEIGE

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

Entlassungen — fehlende Vorbereitung

Dieses Wort kennen die meisten Inhaftierten gar nicht. Woran mag das wohl liegen? Das es die Entlassungsvorbereitung trotzdem gibt und was damit gemeint ist, möchten wir näher erläutern.

Wenn wir im Strafvollzugsgesetz blättern (StVollzG, Kommentar-Feest, Lesting, 6.Auflage), hoffen wir immer auf Interessantes zu stoßen. Die Ausführungen zu den Entlassungsvorbereitungen (§15 StVollzG) lassen den Eindruck zu, dass Verbesserungen nicht zu erwarten sind, denn die Realität stellt sich komplett anders dar. Das die Entlassungssituation aber eine entscheidende Phase für den Inhaftierten im Vollzug spiegelt, entgeht den meisten Insassen, weil von der Anstalt wenig bis gar nichts unternommen wird oder weil das Wissen darüber nicht vorhanden ist.

Mit der Entlassung wechselt der Insasse aus einer kontrollierten Situation in Lebensverhältnisse, deren Strukturen offen und unbestimmt sind. Die neue Lebenssituation stellt Ansprüche und Erwartungen an den Inhaftierten. Er lässt das fremdbestimmte Anstaltsleben hinter sich und muss nun selbstständig seine Versorgung sichern und sein Leben neu gestalten. Eben noch waren seine Entscheidungsspielräume eng und die Wahrscheinlichkeit unvorhergesehener Ereignisse äußerst gering. Jetzt strömen viele Einflüsse (Vorurteile, Verdächtigungen, Misstrauen) auf den Inhaftierten ein, gegen die er ankämpfen muss.

Darüberhinaus kommen noch Erfahrungen wie Verarmung und Vereinsamung hinzu, die zu einem schnellen Rückfall führen können. Einige Gefangene reagieren angesichts solcher Perspektiven mit Ängsten und Unsicherheiten je näher die Entlassungstermine kommen, die sich auch in überzogenen Erwartungen an Bezugspersonen äußern können. Aus Erzählungen und Telefonaten mit entlassenden Menschen tritt das ganze Dilemma erst richtig zutage. Um das Stigma der Vorstrafe auszugleichen, bedarf es entsprechender Maßnahmen, damit die Eingliederung erfolgreich verläuft. Diese Vorbereitungen sollen möglichst frühzeitig (also aus dem Vollzug heraus) erfolgen. Unterstützende Kontakte mit ehrenamtlichen

Helfern, Arbeitgebern oder Bewährungshelfern sind zu fördern und bereits während der Vollzugsplanung ist daraufhin zuzuarbeiten. Hoffnungsfroh stimmt in dieser Hinsicht, dass sich die Arbeitsagentur auf dem Anstaltsgelände befindet und der Mitarbeiter einen guten Job macht (das haben uns verschiedene Inhaftierte glaubhaft versichert). Zu dieser Vorbereitung der Entlassung dient auch der offene Vollzug. Daran ist an dieser Stelle einmal deutlich zu erinnern (damit es nicht in Vergessenheit gerät). Dazu gehört auch ein gewisser Vertrauensvorschuss, den die Verantwortlichen schon an den Tag legen sollten.

Den Gefangenen sollen in dieser Phase zahlreiche zusätzliche



Lockerungen erteilt werden. Bereits die Vollzugsplanung ist auf die zukünftige Entlassung hin zu orientieren. So sollen die Entlassungsvorbereitungen auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung abstellen. Die Vollzugsbehörde muss also im Wege einer konkret nachprüfbarer, begründeten Prognose eigenverantwortlich klären, ob und wann eine vorzeitige Entlassung zu erwarten ist. Hierbei erschweren aber viele Ermessensvorschriften echte Vollzugslockerungen und minimale Ansätze landen in einer Sackgasse.

Die gerichtliche Ablehnung für eine Aussetzung des Strafrestes kann als Momentaufnahme allenfalls eine vorläufige Orientierung bieten, die eine spätere positive Entscheidung aufgrund eines weiteren Aussetzungsantrags des Inhaftierten nicht ausschließt. Außerdem bleibt die Anstalt gefordert, durch eigene Maßnahmen wie Lockerungserteilung Anknüpfungspunkte für eine positive Prognose zu schaffen und dadurch eine vorzeitige Entlassung zu ermöglichen.

Die Vollzugsanstalt darf nicht durch eine restriktive Lockerungspraxis die gerichtliche Entscheidung faktisch vorherbestimmen. Sie hat daher auch die Aufgabe, von Amts wegen rechtzeitig die richtigen Vollstreckungsdaten abzuklären. Dies gilt insbesondere in Fällen des Zusammentreffens mehrerer Freiheitsstrafen und der richtigen Berechnung der Zweidrittel- bzw. Halbstrafzeit. Sofern nicht Ersatzfreiheitsstrafen vorweg vollstreckt worden sind, ist auch hier rechtzeitig zu prüfen, ob diese noch zu vollstrecken sind, oder ob es nicht andere Möglichkeiten der Erledigung gibt. Die Aufgabe der Anstalt geht daher soweit, mit ihren Mitteln dafür Sorge zu Tragen, dass offene Verfahren rechtzeitig vor der Entlassung möglichst abgeschlossen sind. Nur wenn die Vollstreckungsfragen geklärt sind, hat die Entlassungsvorbereitung eine tragfähige Basis.

Aber auch die Gesellschaft hat ein Interesse, dass die unübersehbaren Problemanhäufungen (Wohnungslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Schulden, Suchtprobleme, Eheprobleme) in Grenzen gehalten werden. Geschieht hier keine Vorbereitung so steigt nach den Tagen der Entlassung das Risiko eines Rückfalls. Auf keinen Fall sollte alles auf den/die Bewährungshelfer/innen abgeschoben werden, zumal viele der Insassen auf vollzugsinterne Beratung angewiesen sind.

Die Reintegration aus der Strafhaft in das Gemeinwesen soll mit der Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen gefördert werden, was am besten mit Hilfe von Lockerungen umgesetzt wird, denn die Familie ist bekanntlich das günstigste Resozialisierungsmittel.

Es ist schwer genug sich wieder in normale Lebensumstände einzugliedern, weil die Gesellschaftsfähigkeit mit jedem Haftjahr abnimmt! Hier muss vehement gegengesteuert werden, wenn es denn kein böses Ende geben soll. Der Übergang in die Freiheit sollte durch entsprechende Lockerungen erleichtert werden. Wer nach der Entlassung in sein intaktes soziales Netz zurückkehrt und aufgefangen wird, der wird mit den hohen Anforderungen durch das tägliche Leben in Freiheit gut umgehen können.

Mit dem neuen Strafvollzugsgesetz in Berlin (seit Okt. 2016) wurde die Abschaffung des offenen Vollzugs als Regelvollzug umgesetzt. Das erfüllt, nach unserer Meinung selbstverständlich nicht den Sinn einer guten Wiedereingliederung. Wie möchte man denn den Inhaftierten Chancen bieten, sich weiter zu entwickeln (Erhalt/Erwerb des Arbeitsplatzes)? Ebenso muss die wirtschaftliche Ergiebigkeit von Arbeit erkennbar sein. Wenn Mitgefangene uns aus dem offenen Vollzug berichten, welchen Arbeitsplatz sie haben oder was ihnen netto von ihrem Lohn übrig bleibt, dann wird klar, dass das vollzugliche Korsett doch sehr eng sitzt.

Das die relevanten Normen (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Krankenversicherung, Rentenversicherung, angemessene Entlohnung) im geschlossenen Vollzug keinen Bestand haben, wissen die meisten Inhaftierten, aber ohne Perspektiven wird die tief greifende Entwöhnung vom Leben in Freiheit noch wesentlich deutlicher. ■

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1%.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.



Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

Tegeler Merkwürdigkeiten

Teil II

In der lichtblick-Ausgabe 01 / 2019 berichtete ein Insasse von "Tegeler Merkwürdigkeiten" im Hinblick auf ungewollten Anwaltsbesuch. Aufmerksame Lesende aus der "Freiabo-Redaktion" meldeten sich daraufhin und gaben schriftliche Ratschläge für eine kostenlose Beratung von ausländischen Inhaftierten. Die lichtblick-Redaktion möchte diese Hinweise natürlich weitergeben, damit die betreffenden Insassen nicht mit ihrem Problem allein gelassen werden und ungewollte Kosten auf sie zukommen.

Kostenlose aufenthaltsrechtliche Beratung für ausländische Inhaftierte in der JVA Tegel.

Der "Runde Tisch für ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit Migrationshintergrund" bietet gemeinsam mit dem Republikanischen Anwaltsverein eine kostenlose aufenthaltsrechtliche Beratung in der JVA Tegel an. Damit es nicht zu Verwechslungen kommt, möchten wir unser Angebot kurz vorstellen.

Die "Ausländerrechtliche Erstberatung" des Runden Tisches ist für den Gefangenen kostenlos und ohne Zwang zu einem Mandat. Sie erfolgt auf Wunsch des Gefangenen und ist auf einen einmaligen Termin beschränkt. Eine spätere anwaltliche Vertretung ist nicht das Ziel, ist aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Anwältinnen und Anwälte des Republikanischen Anwaltsverein sind auf den Bereich Aufenthaltsrecht spezialisiert. Sie führen die Beratungen ehrenamtlich durch. Die "Ausländerrechtliche Erstberatung" findet in der JVA Tegel zweimal im Monat statt. Das sind die nächsten Termine im 1. Halbjahr, jeweils Mittwoch, 16 bis 18 Uhr:

26.06.2019. Wie können Sie sich für die Beratung anmelden ?

Sie geben bei Ihrer Gruppenleiterin/Ihrem Gruppenleiter einen Vormelder ab. Ganz wichtig:

Bringen Sie zum Termin alle Unterlagen mit, dazu gehören z.B. auch alle Schreiben der Ausländerbehörde.

Wer ist der "Runde Tisch für ausländische Inhaftierte und Inhaftierte mit Migrationshintergrund" ?

Der Runde Tisch ist ein Arbeitskreis, der sich seit dem Jahr 2000 regelmäßig trifft. Zu den Teilnehmer/innen gehören Vereine, Organisationen, Behörden, Rechtsanwälte/innen, Konsulate und ehrenamtliche Betreuer/innen.

Ziel des "Runden Tisches" sind: Die Benachteiligung ausländischer Inhaftierter zu vermeiden, Hilfestellungen zu vernetzen, ehrenamtliche Tätigkeit für fremdsprachige Inhaftierte zu unterstützen und die Informationversorgung von fremdsprachigen Inhaftierten zu verbessern.

Träger des Runden Tisches sind der Berliner Vollzugsbeirat und Freiabonnements für Gefangene e.V
runder.tisch@freiabos.de
Tel.:030-6112189

Wir hoffen mit diesen Anregungen entsprechende inhaftierten Menschen zu helfen und Ihnen die nötigen Unterstützungen zu liefern, die oftmals unabdingbar für einen menschenwürdigen Vollzug sind. ■

Einweihungsfeier der Gärtnerei am 10.05.2019

"Es kommt nicht darauf an, mit dem Kopf durch die Wand zu gehen, sondern mit den Augen die Tür zu finden" (Alexander Macintosh). Das gilt auch im übertragenden Sinn für das Menschenbild, dass man von Inhaftierten hat und das teilweise mehr als betrüblich ist, wenn es um das tägliche Miteinander geht.

Als wir erfahren haben, dass die Gärtnerei-Arbeiter bei der Einweihungsfeier der Gärtnerei am 10.05.2019 nicht erwünscht waren, hat uns das sehr verwundert. Es symbolisiert den Wunsch, "unter sich sein" zu wollen. Die Frage aber ist: Warum machen die Verantwortlichen so was? Glauben sie ernsthaft, es bekommt keiner mit und es wird klaglos hingenommen? Es ist einfach auch die Art und Weise, wie das passiert ist.

Wieder einmal hat eine unzureichende Kommunikation dafür gesorgt, dass der Unmut unter der "Belegschaft" groß war. Bringen wir es auf den Punkt: Inhaftierte waren bei der Einweihung einfach nicht erwünscht. Das hätten die Verantwortlichen, mit mehr Fingerspitzengefühl, auch anders gestalten können. Jene Verschmitztheit, die hier an den Tag gelegt worden ist, indem die Arbeiter um 09:30 h eilig in die Teilanstalten gebracht wurden, zeigt uns anschaulich, dass es keine betriebliche Teilhabe gibt. Zur Verwundbarkeit, die damit ausgelöst wurde, erhalten wir alle die gleiche Antwort: Es sind halt nur Inhaftierte. Auf diesem Sektor hat vermutlich seit Jahren keine Weiterentwicklung stattgefunden.

Diese extreme Demütigung, die die Geringschätzung gegenüber jedem einzelnen Gefangenen ausdrückt und somit die Stressfaktoren erhöht, spiegelt letztendlich auch ein verstörendes Klima wieder. Das schöne Wort Anerkennung findet dabei gar keinen Platz und ist auch nicht

erwünscht, aber wie kann sich der Inhaftierte dann an seinem Arbeitsplatz motivieren? Schließlich fließt ja auch die Beurteilung

des entsprechenden Werkmeisters mit in den jeweiligen Vollzugsplan.

Wie wir hörten, hat das "nachträgliche Resteessen" nicht stattgefunden, weil die Arbeiter es abgelehnt hatten die Krümel zu beseitigen. Respekt! Außerdem wäre es aus Hygienegründen auch nicht zu vertreten gewesen (immerhin lag noch ein Wochenende dazwischen). In diesem Zusammenhang fällt uns ein, dass die Redaktion von der Einweihungsfeier keine Kenntnis hatte. Der landläufige Satz "sie sind doch sonst immer so gut informiert ..." musste natürlich auch noch irgendwann angebracht werden, hätte aber in dem Fall an der Sache nichts geändert. Noch ein Wort zu der Fertigstellung der Gärtnerei, die mit einem Jahr Verzögerung in Betrieb genommen wurde. Die BIM (Berliner Immobilienmanagement GmbH) als Vermieter hat hier viel Geld (die Rede ist von 1,81 Mio. Euro) in die Hand genommen, damit dieser Betrieb wieder aufblühen kann.

Hoffentlich spiegelt sich das, nach langem Dornröschenschlaf, auf die Anzahl der Beschäftigten wieder (mehr Arbeitsplätze?), die es derzeit noch sehr feucht in ihrem Pausenraum haben. Bei der obligatorischen und gewohnten Mängelbeseitigung, werden wir wohl nicht die Ausmaße wie bei einem Flughafen vorfinden, aber wir sind trotzdem gespannt, wie die Verantwortlichen damit umgehen werden. ■



Wenn der Vollzug bloß noch quält. Keine Lebensmittel mehr zum Arbeitsplatz?

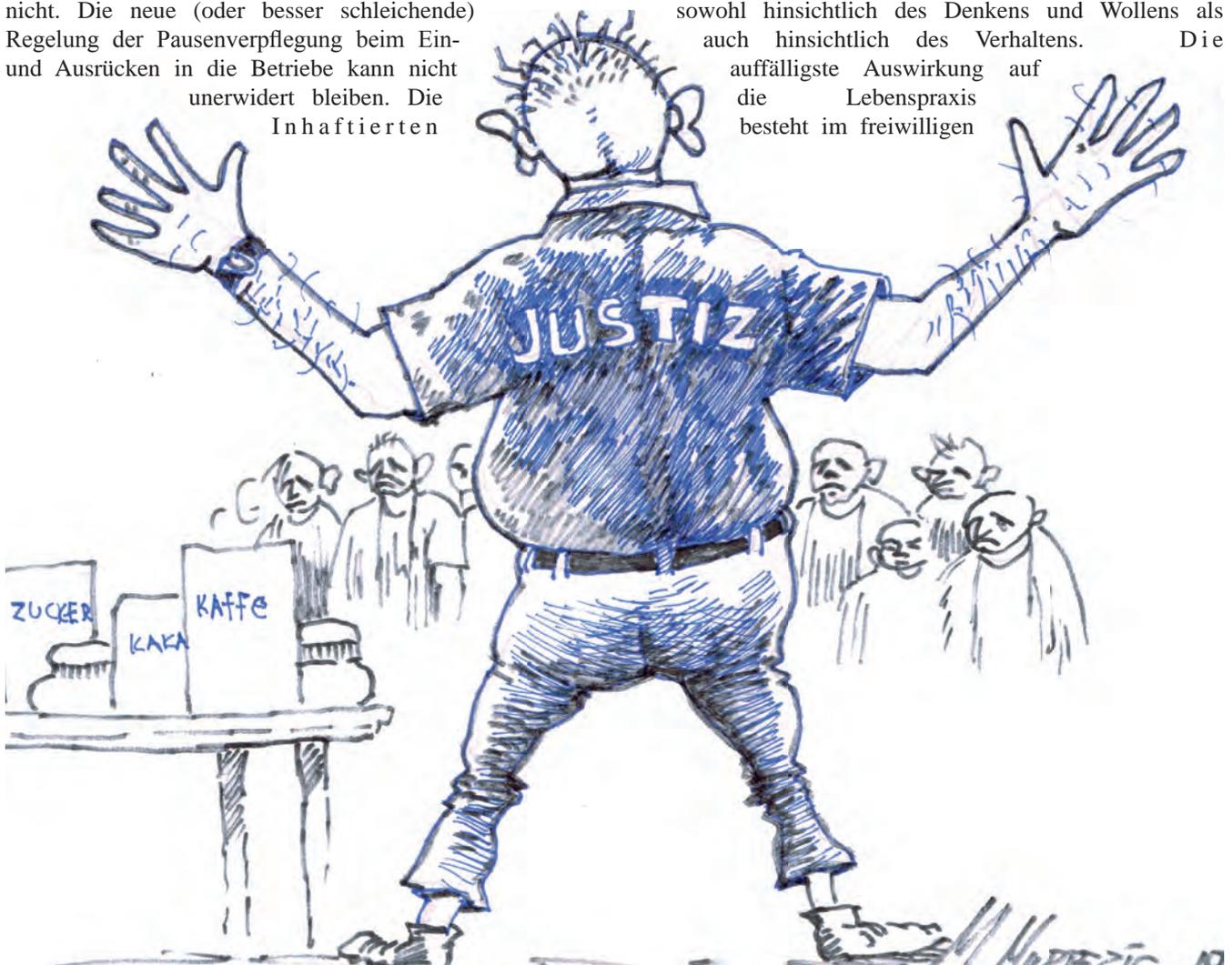
Es ist eine verstörende Erfahrung, dass sich manche Dinge im Vollzug allem Anschein nach nie ändern. Eine gewisse vollzugliche Kontinuität lässt sich ablesen und die birgt Konfliktpotenzial.

Was war das für eine Überraschung als eines Morgens die Bediensteten völlig überfallartig die zur Arbeit ausrückenden Inhaftierten „filzten“ und die meisten (auch verschlossenen) Lebensmittel aus den Lunchboxen herausholten und die Mitnahme verweigerten. Dabei wurde gerade noch eine Woche vorher Kopien mit Auszügen der Hausordnung an die Stationsbüros geheftet, mit der entsprechenden Passage, was an Lebensmittel und Zeitschriften mitgenommen werden darf.

Die Inhaftierten hatten daraufhin jede Menge Gesprächsbedarf, aber wirkliche Aufklärung erfolgte bisher nicht. Die neue (oder besser schleichende) Regelung der Pausenverpflegung beim Ein- und Ausrücken in die Betriebe kann nicht unerwidert bleiben. Die Inhaftierten

werden mit Verboten und Gängelungen traktiert, die in neue Sackgassen führen. Alle Versuche die Insassen zu verordneter Askese zu zwingen, führen zur Verarmung des Anstaltsklimas und spiegeln die trägen Züge der Bürokratie wieder. „Wir befinden uns hier in einer Grauzone“ mussten sich die ungläubigen Inhaftierten morgens anhören. Unserer Meinung nach hat die Hausordnung vom Februar 2018 noch ihre Gültigkeit und andere Anweisungen sind bisher nicht bekannt. Wir meinen, dass es eine sehr eigenwillige Auslegung ist, die schnellstmöglich überarbeitet werden muss.

Eine asketische Schulung beinhaltet Disziplinierung, sowohl hinsichtlich des Denkens und Wollens als auch hinsichtlich des Verhaltens. Die auffälligste Auswirkung auf die Lebenspraxis besteht im freiwilligen



(bei den Inhaftierten natürlich nicht) Verzicht auf bestimmte Bequemlichkeiten und Genüsse. Der Asket will seine Abhängigkeit (z.B. die sinnliche wahrnehmbare Welt) soweit wie möglich reduzieren, indem er seine auf sinnlichen Genuss gerichtete Begierden und Erwartungen eindämmt und Genügsamkeit einübt. Soweit Auszüge aus Wikipedia, aber kein inhaftierter Mensch in Tegel möchte auf die beim Anstaltskaufmann erworbenen Lebensmittel (auch am Arbeitsplatz) verzichten. Es fällt schwer, Aspekte der Ordnung und Sicherheit hierbei in Gefahr zu sehen. Das Tetra-Pack, das man nicht einsehen kann. Den Yoghurt-Becher, den man nicht einsehen kann. Die Cola-Flasche, die man nicht einsehen kann. Da lachen ja die Hühner! Den Inhaftierten ist aber das Lachen diesbezüglich vergangen, weil es ein harter Einschnitt in ihr Vollzugsleben bedeutet. „Sie glauben ja gar nicht, was schon alles in der Vergangenheit passiert ist“. Auch so ein Standardsatz, der immer wieder aus dem Hut gezaubert wird, wenn man versucht zweifelhafte Anordnungen zu rechtfertigen. Ein Mitinhaftierter berichtet: „Ich trinke keinen Kaffee und keinen Tee, darf aber meine Selter nicht in den Betrieb mitnehmen. Jedenfalls nicht aus meiner Teilanstalt. Ich kann diese Unge-rechtigkeiten und Willkür nicht nachvollziehen“.

Befremdlich ist auch die Art und Weise, wie diese Kontrollen durchgeführt werden. Die Bediensteten inspizieren mit ihren Handschuhen Lebensmittel und gleichzeitig Kleidung und Taschen. Hygiene sieht anders aus. Die eigenwillige Auslegung der Hausordnung bezüglich der Mitnahme von Lebensmittel

zum Arbeitsplatz zeigt wenig Einfühlungsvermögen und gibt ein uneinheitliches Bild in der Anstalt ab.

Die Mutmaßung eines Drogenhandels geht über die bloße Verdächtigung hinaus. Es mutet an, wie eine Vorverurteilung. Stattdessen könnte man auch von Verdächtigen sprechen, ohne zu bedenken, dass man der Korrektheit halber eigentlich vom Verdächtigten sprechen müsste. Denken die Verantwortlichen wirklich, dass diese Maßnahmen etwas unterbinden, was nicht gewollt ist.

Diese unangemessene hochgezogene Causa ist für uns völlig unverständlich. Wir möchten an dieser Stelle gewiss keine Hinweise geben, wie Verbesserungsmöglichkeiten geschaffen werden können, aber mit solchen Handlungen stärkt man nur den subkulturellen Handel und das kann nicht im Interesse der Anstalt sein. Sämtliche Inhaftierte kennen die Hausordnung aber wenn die, in ihrer gültigen Fassung nicht mehr verbindlich sein sollte, dann wird es ganz schwer sich auf irgendetwas zu berufen.

Das vollzugliche Säbelrasseln in dieser Form ist unserer Meinung nach völlig überzogen und zeigt eine Fehlentwicklung, die so nicht gewünscht sein kann. Die Erfahrung lehrt uns mit Stressfaktoren duldsam umzugehen, und bei Stimmungstiefs behelfen wir uns manchmal mit Schadenfreude. Es ist zwar ein kleiner mieser Trick, aber mitunter funktioniert er. Hoffen wir also auf die nächste korrigierte Hausordnung. Haben wir ja immer so gemacht. ■

ANZEIGE



... seit 1827

www.sbh-berlin.de



Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

FLEISCH 2

DIE RABILATE EINGRENZUNG DER FLEISCHMENGEN SCHLÄGT DEN INSASSEN WEITERHIN AUF DEN MAGEN

Seit dem ersten Dezember-Einkauf 2018 heißt es für die Insassen der JVA-Tegel, dass sie von nun an nur noch 5 KG Frischfleisch von ihrem Kaufmann beziehen dürfen. Dies allein bedingt schon den Umstand an sich, dass die Anstalt wieder einmal in der Einkaufliste herumgestöbert hat. Die „Ausnahmeregel“ bezieht sich auf alle Hafthäuser, außer für die Teilanstalt 2, denn die dort untergebrachten Inhaftierten dürfen nur noch 1 KG Frischfleisch und zwei Artikel Fleisch der Marke „Halal“ vom Händler beziehen.

Gründe der „Extrabehandlung“ sind unterschiedliche Aufbewahrungsmöglichkeiten der Kühlwaren innerhalb der Anstalt. Denn anders als in den übrigen Häusern ist die Teilanstalt 2 (ausgenommen der teilanstaltsinternen Station A 4) nicht im Besitz einzelner Kühlfächer. Dabei hat die Anstalt für die dementsprechende Ausstattung Sorge zu tragen. Die dafür Zuständigen in der Anstalt kommen den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes nicht nach und versuchen sogar, ihre grundsatzwidrige Entscheidung mit der mangelhaften Ausstattung zu begründen.

Obwohl die Kühlfachproblematik keine neue Erkenntnis darstellt, versucht die Anstalt den Anschein zu erwecken, dass es sich hierbei um ein ganz neues Problem handelt. So ganz nach dem Motto „das lösen wir jetzt mal“. Doch an diesem Punkt wird die Gefangenen(für)sorge gegensätzlich praktiziert. Anstatt eine Aufstockung der Kühlschränke zu veranlassen, dachte sich die Anstaltsleitung, „halbieren wir doch einfach mal alles“.

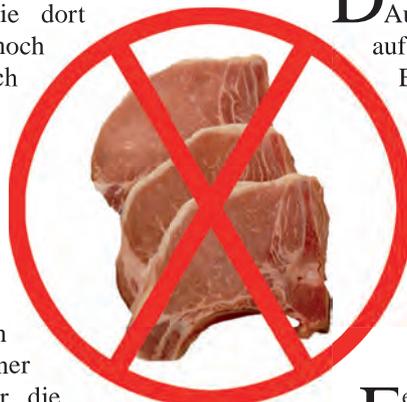
Letztendlich gefährdet die Anstalt ihre eigens geschaffene und in-den-Himmel-gelobte Sicherheit und Ordnung. Denn die Inhaftierten werden nicht ausreichend vor Diebstahl

geschützt. Durch das Teilen der Kühlfächer unterstützt die Anstalt sogar das Verschleiern von Straftaten, weil nach einem Fund illegaler Substanzen nicht lückenfrei auf den „wahren Täter“ geschlossen werden kann.

Davon abgesehen, wie schon in der ersten Ausgabe 2018 betont, wird im Bezug auf das Ausleben der Glaubensreligion, Einkaufartikel wie „koscher“ oder „Halal“ in ihrer Qualität gemindert, da diese Produkte zwischen Mettwurst und Kassler gelagert werden. Und um den ganzen Unsinn zusätzlich zu krönen, geschieht das alles unter dem kritischen Blick eines grünen Justizsenators, der ausgerechnet für Verbraucherschutz und Antidiskriminierung kumpiert.

Fest steht, dass eine gleichberechtigte Ausstattung der Kühlmöglichkeiten keine großartige Ingenieurskunst abverlangt. Mindestens 12 Kühlschränke würden ausreichen, um den Bedarf der Inhaftierten gleichberechtigt abzudecken. Jedoch wird zum Leidwesen der Insassen NICHT gehandelt. Nicht nur Fleischartikel, sondern auch Getränke werden in den Kühlschränken gelagert. Besonders in der Sommerzeit, in der sich die Hafträume zu heißen Öfen entwickeln, werden die Ansprüche auf Kühlmöglichkeiten groß.

Wie lange dieser Zustand noch andauern soll, steht bis auf Weiteres (schon seit mehreren Jahrzehnten) in den Sternen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Lichtblick einen Fleisch-Teil-3-Artikel veröffentlichen wird, ist höher als das die zuständige Führungsebene zur Besinnung kommt und auf die Bedürfnisse der Inhaftierten eingeht. Wobei die Lichtblickredaktion die Hoffnung hat, bei diesem Punkt unrecht zu haben – ausnahmsweise. ■



Achtsamkeit am Telefon oder warum die Stationen der TA 2 nur einen Telefonapparat auf dem Flur haben.

Die Inhaftierten haben gewiss größere Probleme als Telefongespräche mit ihren Lieben zu führen, also ist es leicht, es als banal abzutun. Macht es aber auch nicht gerade besser. Der Fernsprecher als Kommunikationsmittel ist weiterhin unentbehrlich für die Verbindung nach draußen.

Der vollzugliche Korridor ist beengt, auch beim Telefonieren ist Geduld oberstes Gebot. Gerade in der Teilanstalt II (ein Telefonapparat pro Station, Teilanstalt V od. VI drei Apparate pro Station) wird das normale "Miteinander" auf eine harte Probe gestellt, wenn ein telefonischer Gruß kaum mehr möglich ist und der Kopf unaufgeräumt ist. Die Wirkung macht etwas mit dem Insassen, das viel tiefer geht als jede disziplinarische Maßnahme.

Jeder von uns hat dann seine Momente, in denen er alles Entspannte vergißt, sich aufbläst und verbeißt, verrennt und predigt, aufpumpt und belehrt. Wichtig ist nur: Dass man noch zu erkennen in der Lage und bereit ist, wenn es wieder so weit war und über sich selbst lächeln kann. Auch wenn es schwer fällt, weil ich dem wortetosen Dauertelefonierer nun lauschen muss und der baldige Einschluss kurz bevor steht.

"Ich kann meine Angehörigen und Freunde nicht erreichen, obwohl ich mich melden wollte. Ich hatte es doch versprochen" jammert der Inhaftierte und die Familienmitglieder fragen sich: "Ist irgendwas passiert? Was ist denn schon wieder los bei Dir?" oder "naja, unzuverlässig war er schon immer gewesen, kennen wir ja von ihm", und das liegt nicht nur an den ständigen Alarmsituationen in der Teilanstalt II. "Der Vieltelefonierer", der seine Mitinhaftierten oftmals blockiert sieht das natürlich ganz anders. Er denkt sich "ist mir doch egal, ich habe genügend Telefonguthaben. Deine Armut interessiert mich nicht. Soll doch Telio mehr Apparate installieren", Oder anders ausgedrückt: Das Verbindungstor zur grenzenlosen Plauderei sollte nicht auf dem Rücken von Mitinhaftierten ausgetragen werden, die ebenso die tröstende Wirkung eines Telefonats erfahren wollen, denn 4 Fernsprecher für 120 Inhaftierte pro Flügel sind dürftig.

Der angerichtete Schaden von wenigen Telefonapparaten ist

nicht zu beschreiben, deshalb der Vorschlag: Wie wäre es, auf jeder Station mehr Fernsprecher zu installieren. Die Kosten würden sich blitzschnell amortisieren und es wäre die Universalformel gegen alles Ungeduldige, Vernachlässigte und Übergangene.

Telefonieren ist, die eigene Stimme auf Reisen zu schicken. Unsere Seele braucht diesen Stoff. Es ist wie die "Heilung aller Schäden", die Beständigkeit der Beziehung inmitten des erodierenden Vollzugs. Um die Fähigkeit mit dem Druck in der Anstalt fertig zu werden, ohne Schaden zu nehmen, bedarf es großer Anpassungsfähigkeit oder grosser Regenerationsfähigkeit, aber wer hat die schon im ausreichendem Maß? Wer ist so stabil, dass er ohne jegliche Außenkontakte leben möchte? Da ist der vollzugliche Einsiedler gefragt, der ohne eine Schädigung durch dieses Nadelöhr passt. Aus unserer Erfahrung wird das nicht gelingen und es ist obendrein auch noch ungesund sich so zu beschränken.

Den Stress im Vollzug zu bewältigen und die Verbindung zur Außenwelt zu erhalten, steht sicherlich bei vielen im Vordergrund. Deshalb ist es nur zu verständlich, dass der Insasse dem Lagerkoller entflieht und

Abwechslung mit sozialen Kontakten sucht und neues Vertrauen aufbaut, um weiterhin Unterstützung von außen zu erhalten. Einen anderen Akzent würden die Verantwortlichen natürlich mit der Haftraumtelefonie setzen., die in einigen Berliner Anstalten schon vorhanden ist.

Die moderne Welt entfremdet die Menschen voneinander. Das kann man täglich beobachten. Im Knast ist das nicht anders, aber ohne ausreichende Fernsprecher wird es noch schlimmer und die eigene Vollzugs-Matrix fällt plötzlich in eine Schiefelage. Das soziale Trauerspiel, das sich dahinter abzeichnet, gerät dann schnell in Vergessenheit. ■





Nintendo *TEGEL TETRIS*

TEGEL-TETRIS

RESOZIALISIERUNG ODER SICHERHEITSVOLLZUG?

Das die Justizvollzugsanstalt Tegel irreparable Vollzugskollateralschäden mit einkalkuliert, stellt kein schockierendes Ergebnis mehr dar. Denn in der Vergangenheit wurde schon des Öfteren so Larifari mit der Gesundheitsfürsorge umgegangen.

Dies kann sich auch auf die baulichen Maßnahmen oder der Umjustierungsarbeiten des Haftraummobiliars übertragen lassen. Wie in dieser Ausgabe ab Seite 4 erwähnt, gilt in der menschenunwürdigen Teilanstalt 2 striktes Bohrverbot. Beispielsweise dürfen da keine Regale oder Pinnwände neu verschraubt beziehungsweise Löcher für die Schrauben gebohrt werden.

In den Teilanstalten 4, 5 oder 6 sieht es diesbezüglich etwas anders aus. In diesen Bereichen wurden keine Schadstoffgutachten gemacht, obwohl auch in deren wie in jeder anderen Teilanstalt mit ein und der selben Farbe gestrichen wurde. Trotz einer solch schlüssigen Logik wird zum Beispiel in der hiesigen Teilanstalt 5 freudestrahlend vor sich hingeböhrt, und dass auch noch gegen jede Vernunft.

Pinnwände sollen in Zukunft bis an die Fensterrahmen/Heizungsrohre befestigt werden, damit die Schränke tiefer in die Hafträume gestellt werden können. Die Schränke wiederum sollen dann auch mit Schrauben befestigt werden. Dieser Umstand ist der Badtür geschuldet, da diese sich im geöffneten Zustand mit der Schrankkante beziehungsweise mit der Tür des Schrankes verkeilen lässt.

Im Falle einer Haftraumkontrolle könnte sich der Gefangene ein Zeitfenster zum Verstecken verbotener Gegenstände gönnen. Auch könnte die „verkeilte“ Badtür einen sanitären Rettungseinsatz behindern. So wurde es zumindest den Interessenvertreter begründet.

Hierbei wird jedoch außer Acht gelassen, dass die Hafträume schon zur Wendezeit von den dort untergebrachten Inhaftierten individuell eingerichtet wurden. Doch erst 30 Jahre später will das Vollzugsmanagement diese Sicherheitslücken erkannt haben – und dass, obwohl diese „Lücken“ ihnen jeden Tag vor Augen waren.

Das lässt für viele der Betroffenen eine Menge Zweifel an der Begründung aufkommen. Denn im Regelfall verkeilt niemand seine Haftraumtür, bevor er den Notruf drückt. Zumal die in den Haftraum gestopften Möbel eher hinderlich für die Sanitäter sein dürften. Genauso wenig kann

es sich um ein so gutes Versteck handeln, wenn die „Schrankbarriere“ als Verzögerungstaktik nur sekundär dienlich sein kann.

Aber nicht nur Inhaftierte, auch die Beschäftigten der Justiz können sich diesen aufwendigen Aktionismus schwer erklären und berufen sich darauf, dass sie nur „ausführendes Organ“ sind und schließlich nicht am „runden Tisch der Entscheidung“ mitgewirkt hätten.

Was aber zusätzlich die Unruhe der Inhaftierten fördert, bleibt die Schrank-ohne-Rückwand-und-ohne-Tür-Debatte. Zum einen behauptet die Anstalt, man wolle der Brandlast Abhilfe schaffen, jedoch erscheint dies als äußerst fragwürdig, da die Teilanstalt 2 parallel mit HOLZ-Kisten ausgestattet wurde.

Zudem wird die Privatsphäre der Inhaftierten nur noch eine Besichtigungstour für Mitgefängene sein. Der flüchtige Blick reicht dann aus, um zu sehen, was für Wertgegenstände ein Mitgefängener bei sich im Haftraum aufbewahrt oder welche Farbe dessen Unterhosen haben.

Privatsphäre ist ein Grundbedürfnis für alle Menschen. Wie steht ein offener Schrank dem gegenüber, und wie verhält sich dies mit den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes? Im StVollzG heißt es unter anderem, dass der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen von Außen möglichst angeglichen werden soll.

Aber nicht nur dies ist ein diskussionsbedürftiger Umstand, auch dass Schränke so wie Tische an vorbestimmten Plätzen festmontiert werden sollen. Bei dieser Neuregelung würde dann ein Arrest ähnlicher Haftraumtyp entstehen, der wiederum die noch vorhandene „Wohngestaltung“ komplett vereinnahmt.

Werden solche Punkte thematisiert lautet es zynisch „Der Zweck heiligt die Mittel“ oder „tja, die Insassen sind sich selbst der Feind“. Aber soll das die Erklärung für den brachialen Aktionismus sein, der sich in jeder Vielfalt widerspricht?

Abschließend sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das Umjustieren des Haftraummobiliars auf alle Gefangenen der TA 5 greifen soll. Eine tatsächliche Verwaltungsvorschrift liegt jedoch nicht vor – genauso wenig wie die Sinnhaftigkeit. ■

Unschuldig hinter Gittern Forschungsstand Perspektiven und biografische Bewältigung

Das das "Forum Strafvollzug" (Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe) mitunter höchst interessante Artikel bereithält, ist der Redaktion hinlänglich bekannt. Gerade wissenschaftliche Autoren wecken unsere Aufmerksamkeit, weil die Perspektiven aus anderer Sicht uns differenzierte Blickwinkel bieten. Wann sind solche Studien für inhaftierte Menschen schon zugänglich? Auch Themenbereiche, die speziell für einige Insassen "maßgeschneidert" sind, lesen sich einfach spannend.

Dementsprechend ist es also auch nur folgerichtig, wenn der lichtblick angefragt hat, ob es möglich ist, dass Dr. Alexander Vollbach; Leiter des Referates Justizvollzug, Soziale Dienste beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen uns über Betroffene berichtet, die in Strafverfahren bei zu Unrecht erlittenem Freiheitsentzug, ihre Situation schildern.

Eine von den Ländern initiierte Studie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) über die Praxis der Entschädigung nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz (StrEG) hat die Folgen von Fehlurteilen für Personen, die aufgrund strafgerichtlicher Verurteilung zu Unrecht einen Gefängnis-aufenthalt durchleben mussten, erforscht. Auf dieser Grundlage können mögliche Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Entschädigung und Rehabilitation gefunden werden. Der Beitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse des KrimZ-Forschungsberichtes vor und geht auf methodische Fragen ein.

Für das oft zerstörte Leben der Opfer von "Justizirrtümern" hat der Staat bisher pauschal 25,00€ Schadensersatz pro Tag gezahlt. (inkl. vieler bürokratischer Hürden). Mitunter kommt die Wiedergutmachung auch zu spät, so z.B. für den Biologielehrer Horst Arnold, der nach elf Jahren Kampf, davon fünf Jahre unschuldig im Gefängnis, auf der Straße tot umfiel. Eine Kollegin hatte den Lehrer beschuldigt, sie in einer Schulpause vergewaltigt zu haben. Er kämpfte nach seiner Haftentlassung sechs Jahre lang für seine Rehabilitation, um Schadensersatz und darum, sein Leben zurück zu bekommen. Auf der 84. Justizministerkonferenz 2013 haben die Teilnehmenden bereits die Folgen erfolgreicher Wiederaufnahmen in Strafverfahren bei zu Unrecht erlittenem Freiheitsentzug für Betroffene erörtert.

Die Justizministerkonferenz war zwar der Auffassung, dass sich sowohl die rechtlichen Regelungen zur Wiederaufnahme von rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren als

auch zur Entschädigung für zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen bewährt haben. Mit Bezug auf den KrimZ-Forschungsbericht bestünden aber nach der Entlassung in Einzelfällen „Anwendungsdefizite“. Die KrimZ in Wiesbaden, eine Gemeinschaftseinrichtung von Bund und Ländern, wurde deshalb 2014 mit einem entsprechenden Forschungsvorhaben beauftragt. Ziel der KrimZ-Untersuchung, war nicht die Ursachenanalyse, wie es zu Fehlurteilen kommt. Vielmehr sollte mit Hilfe der KrimZ-Studie geklärt werden, wie die Entschädigung und Rehabilitation der Betroffenen derzeit praktisch erfolgt und inwiefern Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung ergriffen werden können.

Die Untersuchung beschränkt sich auf einen Zeitraum von 1990 bis in die Gegenwart und nur auf besonders folgenreiche Fälle von Fehlurteilen, bei denen Personen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und diese auch zumindest teilweise verbüßt haben.

Der Forschungsbericht ist seit Jahrzehnten der erste Versuch in Deutschland, die durch die Justiz im Wiederaufnahmeverfahren korrigierten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zu systematisieren und darzustellen. Es gibt bisher aber kein Register mit öffentlichen Angaben über erfolgreiche Wiederaufnahmen nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Es wird auch keine bundesweite Statistik zu den hier einschlägigen Vorgängen nach dem StrEG geführt.

Deshalb wurden die Landesjustizverwaltungen angeschrieben und Medien- bzw. Internetrecherche betrieben. Es wurden insgesamt 29 Verfahrensakten ausgewertet und 17 Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern, Richterinnen und Richtern sowie Betroffenen und deren Angehörige („Mixed-Methods-Ansatz“) geführt.

Die Interviews mit verschiedenen Akteuren sollen einen genauen Einblick in den Umgang der Justiz mit solchen Fällen vermitteln. Zudem will man auch die Arbeit der

Behörden aus der Betroffenenansicht erheben, um „Defizite in der deutschen Praxis“ herausstellen zu können. Dabei sei es nicht darum gegangen, Fakten zu erheben, sondern die unmittelbar Betroffenen aus der Perspektive dieser Personen „selbst zu Wort kommen“ zu lassen.

Den 29 zugesandten Verfahren lagen 31 Fälle zugrunde. Bei den Betroffenen handelt es sich zu einem großen Teil um schwere Gewalt- und Sexualdelikte, weswegen auch eine Strafe ohne Bewährung verhängt wurde. Die Mehrzahl der zu Unrecht Inhaftierten war zuvor bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Fast ausnahmslos handele es sich hier um Wiederaufnahmeverfahren aufgrund der Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel. Die geringe Fallzahl erkläre sich damit, dass es nur wenigen Betroffenen überhaupt gelingt, die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens zu erreichen. Ein Teil der unmittelbar Betroffenen war bereits verstorben bzw. die Kontaktdaten nur schwer zu recherchieren. Oder aber die aufgrund der im Wiederaufnahmeverfahren diagnostizierten Schuldunfähigkeitsgründe (psychiatrische Erkrankungen) bestanden weiter fort; es fehlte dann aber an einer „gewissen Rapportfähigkeit“, die für sozialwissenschaftliche Interviews Voraussetzung sei, um Einblicke in die subjektive Sicht der Betroffenen zu erhalten.

Die geringe Fallzahl sei aber durch eine sehr intensive Fallanalyse weitgehend kompensiert worden. Zudem wurden weitere zivilrechtliche Verfahren beobachtet, in denen es um Schadensersatzforderungen gegen den Falschbeschuldiger ging. Die geführten Interviews geben einen Einblick in die justizielle Entschädigungs- und Rehabilitationspraxis sowie das individuelle Unrechtserleben der unmittelbar Betroffenen. Die KrimZ-Forscher trafen zunächst einmal auf eine „skeptische Grundhaltung“ seitens der Justiz gegenüber der Studie. Anfragen blieben unbeantwortet bzw. eine Weitergabe von Informationen aus dem Hause im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie durch inzwischen externe (pensionierte) Personen war nicht erwünscht.

Die unmittelbar Betroffenen, die erreicht wurden, berichten, dass sie „gefühlend endlos“ auf die Entschädigungszahlung gewartet hätten („künstliche Verzögerungstaktik“, „Verschleppungsstrategie“, „Hinhalteverfahren“, „Nachtreden“). In sechs von 31 Fällen wurde Trotz erlittener Freiheitsstrafe kein Entschädigungsantrag gestellt. Von den 25 anderen Verfahren wurde eine Entschädigung nach StrEG versagt. Anträge auf eine Entschädigung von Vermögensschäden

erfolgten nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle. Sofern neben der Haftentschädigung nach § 7 (3) StrEG auch eine Entschädigung für einen Vermögensschaden nach § 7 (1) StrEG beantragt wurde, verlängerte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer beträchtlich.

Etwa die Hälfte der Befragten musste sich von den ersten Ermittlungen bis zum Freispruch mindestens acht Jahre mit der Justiz auseinandersetzen. Haftlockerungen sowie Anträge auf Strafrestausssetzung wurden z.B. wegen Tatverleugnung abgelehnt, obwohl laut neuerer forensischer Literatur der Einfluss des Leugnens bei inhaftierten Sexualstraftätern auf

die Risikoprognose eine geringe Bedeutung habe. Das habe dann mitunter zur Folge gehabt, dass man ohne Entlassungsvorbereitung „von heute auf morgen“ vor das Gefängnistor gesetzt worden sei.

Der „JVA-Stempel“ wirke trotz Freispruch auch noch nach. So wurden in einem Fall keine Wahlunterlagen zugestellt. In einem anderen Fall wurde mit Hinweis auf einen Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis

kein Personen-Beförderungsschein ausgestellt. In den Interviews werden auch die psychischen und physischen Folgen beschrieben, die auf den Strafprozess und die zu Unrecht ergangene Inhaftierung sowie auf das langwierige Entschädigungsverfahren zurückzuführen seien (sozialer Rückzug, Schlafstörung, psychiatrisch relevante Störungen, Berufsunfähigkeit etc.). Die zu Unrecht Inhaftierten, die an Traumafolgen leiden, würden aber häufig keine psychologische Hilfe von staatlicher Seite erhalten. Der „Preis der Freiheit“ – 25,00 € für jeden angefangenen Hafttag (§ (3) StrEG) – stelle unabhängig von der individuellen Schwere der mit der Inhaftierung einhergehenden Folgen eine Beleidigung dar, so einzelne Betroffene im Interview. Auch das jeder Tag in Haft mit der gleichen Summe entschädigt werde, trage nicht der Tatsache genügend Rechnung, dass sich die entstehenden Folgen mit zunehmender Dauer der Inhaftierung „elementar erschweren“ können; denn mit fortschreitender Dauer der Inhaftierung sinke die Chance auf Integration nach der Entlassung.

Besonders belastend sei auch der Nachweis darüber, dass sich die gesundheitlichen Folgen der Inhaftierung (bspw. Psychosomatische oder posttraumatische Störungen) kausal aus der unrechtmäßigen Inhaftierung entwickelt haben. Beantragte Behandlungskosten wegen psychischer Folgen wurden nicht ausnahmslos ersetzt. Hier spiele der Nachweis, dass psychische Störungen nicht bereits vor der Tat vorlagen, eine Rolle. Das gelte auch für den Nachweis einer anzunehmenden beruflichen Weiterentwicklung eines Geschädigten mit einem entsprechenden Höherverdienst. Kleinstposten müssten mit-



unter im Detail nachgewiesen werden. Das auch keine Entschuldigung von offizieller Seite erfolgte, sei für die Interviewteilnehmer ein Indiz dafür, dass ein im Wiederaufnahmeverfahren beseitigtes Urteil von staatlicher Seite nicht als Verfehlung oder menschliches Versagen gewertet werde.

Aber auch die „Rehabilitation in der Öffentlichkeit“, die mediale Gegendarstellung, werde vermisst. Auch die Bearbeiter von Entschädigungsverfahren werden befragt. Dass „völlig unbescholtene Bürger“ aus ihrem „ganz seriösen Leben gerissen werden“, sei eher die Ausnahme. Man entschädige hingegen oft Leute, die bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten seien und die Möglichkeit des Entschädigungsverfahrens nach dem StrEG nutzen, um sich zu bereichern. Und weiter heißt es in einem Interview: „Und die, die schon kriminell auffällig sind, um die sorgt man sich eben.“

Sofern in seltenen Fällen im Rahmen der Bearbeitung engerer Kontakt bestand, blieb der Eindruck, dass die Betroffenen ein Verständnis von der Entschädigung hätten, das weit über die Inhalte des StrEG hinausgehe. Sie würden das Entschädigungsverfahren „als Wiedergutmachung verstehen und nicht im Sinne eines zivilrechtlichen Schadensanspruches“. Die interviewten Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sehen in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. der Generalstaatsanwaltschaften die Gefahr, dass die Behörden wegen der sachlichen Vorbefassung die Angelegenheit nicht mit der gebotenen Neutralität behandeln.

Die Autoren der KrimZ-Studie ziehen aus ihren Ergebnissen den Schluss, dass sich der Staat mehr um unschuldig Inhaftierte kümmern müsse: „Das derzeitige Verfahren im Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen erscheint objektiv verbesserungswürdig“. Für einen „Neustart ins Leben“ sei es für die von der Justiz stärker als Mensch und nicht als Aktenzeichen wahrgenommen werden. Neben der wirtschaftlichen Wiedergutmachung für lange Haftzeiten sowie der öffentlichen Anerkennung sei auch die Wiedereingliederung der „vermutlich auch zukünftig nur sehr kleinen Zahl der Betroffenen in das bürgerliche Leben erforderlich.“

Straffällige würden nach ihrer Haftentlassung durch die Sozialen Dienste der Justiz gestützt. Für Beschwerden, Anregungen und Hinweise im Justizvollzug gibt es in NRW den Justizvollzugsbeauftragten. Opfer von Straftaten werden im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung betreut.

Die Instrumente der Resozialisierung können für die Wiedereingliederung der Betroffenen nach mitunter jahrelanger Inhaftierung nicht genutzt werden. Eine unabhängige Anlaufstelle oder zumindest ein Ombudsmann für alle Fragen im Zusammenhang mit Entschädigung und Rehabilitation bieten den Betroffenen von Justizirrtümern die Chance, dass diese stärker als Mensch und nicht als Aktenzeichen wahrgenommen werden, so die KrimZ-Studie.

Diese Studie leistet nicht nur einen Beitrag dazu, die durch die Justiz im Wiederaufnahmeverfahren korrigierten

Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zu systematisieren und darzustellen. Sie gibt auch einen Einblick in die deutsche Entschädigungspraxis sowie „Einblicke in die subjektive Sicht der Betroffenen“, die unschuldig inhaftiert waren. Wie wirken sich Justizirrtümer und Inhaftierung auf das Erleben aus? Wie wird Unrechtserfahrung biografisch bewältigt? Welche Auswirkungen haben Unrechtserfahrungen auf Angehörige und auf die soziale Unterstützung? Einer der gravierendsten Fälle, der in den Medien bekannt wurde, ist der Fall des Saarländers Norbert Kuß. Der Saarländer saß zwei Jahre unschuldig im Gefängnis. Nun hat ihm ein Gericht 60.000 Euro Schmerzensgeld von einer Sachverständigen zugesprochen, deren psychologisches Gutachten ihn hinter Gitter gebracht hat.

In dem Prozess ging es darum, ob sie bei ihrer Expertise grobe Fehler gemacht hatte. Die Kombination von verschiedenen Informationsquellen im Forschungsprozess ist innovativ. Sowohl die unmittelbar Betroffenen als auch die Bearbeiter von Entschädigungsverfahren kommen in den offenen Interviews selbst zu Wort. Es werden aber auch amtliche Unterlagen herbeigezogen und Drittbefragungen im sozialen Umfeld durchgeführt, so dass Wissenslücken gefüllt werden.

Über die in den biografischen Interviews berichtete Weiterentwicklung in der Freiheit einschließlich psychischer und sozialer Folgen ist bisher wenig bekannt, insbesondere über die soziale Einbettung des individuellen Opfers vor und nach der Verurteilung und Inhaftierung. Der Entzug der Freiheit bringt einen Eingriff in alle Lebensbereiche mit sich. Es gibt bei den von der KrimZ interviewten Probanden ganz unterschiedliche biografische Ausgangslagen (mit und ohne Vorstrafen). Die Betroffenen gehen mit den vorgegebenen Umständen unterschiedlich um, weshalb auch ein qualitativer Ansatz erforderlich ist, um die Erfahrungen und Erlebnisse im Leben biografisch einordnen zu können. Um Opfer von „Justizirrtümern“ zukünftig zu vermeiden, sind justizinterne Fortbildungen in Aussagepsychologie, Kriminalistik, forensischer Psychiatrie sowie in angewandter Kriminologie notwendig. In Bremen läuft derzeit eine Fortbildungsreihe für Strafrichter/innen, Staatsanwälte/innen und Polizeibeamte/innen, die auch auf die Hauptgefahrenquellen für Fehlurteile und Justizirrtümer eingeht.

Fazit: Hört sich beim Lesen wahrscheinlich sehr trocken an, aber die Thematik ist wichtig, weil die Realität diese Vorfälle bestätigt. Der Vorwurf des Staatsversagens ist dann berechtigt, wenn wider besseren Wissens mutwillig nicht das Bestmögliche geleistet wird. Das Desinteresse am Strafvollzug darf sich nicht ausweiten, sonst verschwindet die Welt hinter Gittern vollständig. Es hat stark den Anschein, dass die Justiz keine Fehler zugibt und geeignete Instrumente sind dann Mangelware. Über die Zustände in Haft ist wenig bekannt und „Unschuldig hinter Gittern“ zu sein, ist das Schlimmste was einen Menschen widerfahren kann, jene Menschen müssen Handwerkszeug erhalten, damit das Unrecht korrigiert werden kann und keine „Aus-den-Augen-aus-den-Sinn-Mentalität“ gelebt wird. ■

Der Sprecher der Sicherungsverwahrten in der JVA Tegel – Berlin

G V V

Seidelstr. 39 ~ 13507 Berlin

Die GVV nimmt im Ehrenamt die Interessen der Sicherungsverwahrten in der JVA Tegel wahr, vertritt diese nach Innen und Außen, versucht zu vermitteln und Informationen für alle Beteiligten bereitzustellen. So dient die GVV auch zur Aufklärung der Sachlagen.

Die Gesamtverwahrten Sprecher der Interessenvertretung sehen sich Analog zur GIF und haben als erstes mit Beschluss vom 24.04.2019 festgelegt, dass sie sich als **GesamtVerwahrtenVertretung** nachfolgend immer im Kürzel **GVV** genannt auftreten.

Zum ersten Mal wurde die GVV nach den Statuten am 24.04.2019 im Haus 7 gewählt.

Quo Vadis Sicherungsverwahrung?

Hieß es noch Erwartungsvoll in der Ausgabe 3/2012, ja wo ist es hin gegangen mit der Sicherungsverwahrung in Berlin? 10 Jahre nach dem EGMR Urteil (EU), 7 Jahre nach dem BVerfG Urteil (DE) und 6 Jahre nach der „neuen“ Gesetzlichen Regelung der SV im Land Berlin.

Quo Vadis Sicherungsverwahrung? Resümee?

“Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren, Sicherheit und Freiheit!“ Benjamin Franklin

Nachdem Politik, der Senat, das Kammergericht (KG), das Landgericht (LG) und zum Teil die Justiz, jahrelang die SV als Allheilmittel zum Schutz der Gesellschaft gepriesen hat, ist es seit 2013 („neue“ Geregelttes Gesetz) kein Leichtes, der Öffentlichkeit zu erklären, dass nachwievor Fehler gemacht werden und die präventive Haft in Europa eben kein Haftgrund als solches darstellt.

Obschon wir immer als besonders gefährlich, gar gefühllos dargestellt werden gibt es auch Verwahrte unter den SVern die Einsichtig in ihre Taten tief von Schuldgefühlen und Scham betroffen sind. Auch diese sind oder müssen aus formalen Gründen jetzt hochgradig Gefährlich sein, denn dies ist das Kriterium für die Strafe nach der Strafhaft. Es soll ja keine Strafe sein. kann denn anders empfunden werden? Zumal wenn sich die Strafhaft mit der SV mehr als Verdoppelt, der EGMR sagt nein, dann muss es Objektiv und Subjektiv als Strafe empfunden werden. Die Strafe die keine sein Soll ist nicht förderlich Gefühle von Reue, Scham oder Schuld zu zeigen. Diese SVer haben bereits in der Strafhaft akzeptiert das sie zu Recht bestraft wurden, nun ein neues Übel so wie sie ein Übel anderen zugefügt haben, wird jetzt dieser Minderheit ein Strafübel für unendlich Zeit zu ertragen auferlegt, wie frustrierend!

Was bedeutet die SV für einen Verwahrten im „goldenen Käfig“? Was bedeutet Eigenverantwortlichkeit für einen Verwahrten? Was bedeutet für einen Verwahrten die Begutachtung die mittlerweile auch nur noch aller 7-10 Jahre stattfinden soll (Laut KG Herr Arnoldi). Wie fühlt sich ein Verwahrter im Sinne des Höhlengleichnis (kennt vielleicht noch der ein oder andere Psychologe oder Sozi)? Wie kann ein Verwahrter seine Ungefährlichkeit beweisen? Doch nur mit Erprobung durch Lockerungen oder? Oder muss ein Verwahrter 10 Jahre SV bis zur Beweisumkehr abwarten? Wie fühlt sich ein SVer im Haus wo Neid, Missgunst, Drogengeschäfte und Subkultur mit Gewalt und ständigen Drohungen ein Klima von Angst und Rückzug dominiert. Was bedeutet eigentlich „hochgradig Gefährlich“? Hier drücken sich alle in allgemeine Äußerungen und drücken rum statt den BVerfG zu zitieren wo es im Kern heißt: **„eine intensive Neigung zu Rechtsbrüchen“** wer aber seine gesamte Strafhaft Straffrei war? Wo ist da die Intensive Neigung geblieben, da drückt sich das LG und KG Berlin drauf einzugehen und gibt ihren Angstgefühlen aus der Öffentlichkeit allzu oft nach und wirken selbst damit zynisch in ihren Beschlüssen.

Die GVV möchte diese und weitere Fragen mit dem Leiter Herrn Riemer (der sich bisher völlig den SVern entzogen hat) ,dem Senator Herrn Behrendt, mit dem Kammergerichtspräsidenten und Landgerichtspräsidenten, der Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft, der Fachaufsicht und Hausleitung beantworten und wünscht sich auch mit Organisationen wie den BVB, den Vollzugsbeirat, Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer und Petitionsausschüssen die sich mit Verwahrten beschäftigen, in Kontakt zu kommen.

Hierzu wurden Einladungen von der GVV an alle Beteiligten Versand, Wir hoffen auf positive Rückantworten.

GVVSprecher GVV Vertreter GVV Ausländersprecher

Bedienungsanleitung für Deinen Verstand - Kritisch Denken in einer Welt voller Halbwissen -

So heißt das Buch von Steven Novella und liefert einen vielfältigen Blick auf populäre Denkfehler. Wir werden jeden Tag in Diskussionen verwickelt. Dabei argumentiert jeder auf seine Art. Doch nur wenige wissen wie es geht.

Wer sich schon einmal an einer hitzigen Diskussion beteiligt hat oder überhaupt mit anderen Menschen interagiert hat, sollte wissen, wie frustierend es sein kann, wenn jemand wider aller Logik argumentiert, sich die Rosinen herauspickt oder Tatsachen verdreht und generell subjektiv argumentiert, um seine Position zu verteidigen. Oder willkürliche Schlussfolgerungen ohne sichtbaren Beweis präsentiert. Da sind wir alle gleich.

Studien haben gezeigt, dass wir mit unterschiedlichen Überzeugungen unterschiedlich umgehen. Unter dem Strich verhalten wir uns meistens rational. Im Prinzip heißt das, dass wir unsere Überzeugungen aktualisieren, sobald wir neue Informationen dazu erhalten und so machen es im Alltag viele Menschen, weil wir auch im Idealfall kognitiven Verzerrungen unterliegen. Diese kognitiven Verzerrungen (Prozesse des Wahrnehmens, Erkennens, Begreifens) schränken unser logisches Denken ein. Es handelt sich überwiegend um vermeintliche Tatsachen oder Überzeugungen, auf denen unser Identitätsbewusstsein oder unsere Ideologien beruhen. Wir alle orientieren uns an Narrativen (Erzählungen), die uns die Welt und unseren Platz darin erklären. Unsere bevorzugten Narrative bestätigen unser Weltbild, unser Zusammengehörigkeitsgefühl oder unsere Selbstwahrnehmung als guter, wertvoller Mensch.

Andere Geschichten und Überzeugungen dienen der Befriedigung unserer psychologischen Grundbedürfnisse wie dem Bedürfnis nach Kontrolle. Werden solche Überzeugungen infrage gestellt, reagieren wir in den meisten Fällen weder rational noch objektiv. Dann beharren wir auf unserem Standpunkt und fallen dem sogenannten motivierten logischen Denken anheim. Wir verteidigen unsere wichtigsten Überzeugungen um jeden Preis, pfeifen auf logische Zusammenhänge, blenden unliebsame Fakten aus, erfinden neue, picken uns nur die Tatsachen heraus, die uns in den Kram passen, greifen auf magisches Denken zurück und urteilen bei Bedarf subjektiv, ohne auch nur einen Gedanken darauf zu verschwenden, ob unsere Überlegungen in sich schlüssig sind. Das alles zusammen wird als motiviertes logisches Denken bezeichnet, bei dem sich die Menschen generell besonders hervortun. Psychologen machen die sogenannte kognitive Dissonanz dafür verantwortlich. Wir fühlen uns unwohl, wenn wir mit

zwei widersprüchlichen Informationen konfrontiert werden.

Wir sind von etwas überzeugt, und plötzlich erhalten wir eine Information, die in krassem Gegensatz zu unserer Überzeugung steht. Im Idealfall lösen wir diesen Konflikt auf rationale und objektive Art und Weise und wandeln unsere Überzeugung je nach Art und Aussagekraft der neuen Information ab. Bei einer fest verinnerlichten, emotional besetzten Überzeugung fällt uns das schwer genug. Motiviertes logisches Denken ist für verbreitete Überzeugungen übrigens quasi abgepackt zu erwerben. Organisierte Bewegungen warten nur darauf, ihre Listen mit Begründungen und Fehlinformationen unters Volk zu bringen, die globale Erwärmung, die Wirkung von Schutzimpfungen oder das geschlechtsspezifische Lohngefälle. Solche Listen sind wie eine Heilsalbe für kognitive Dissonanz – einfach großzügig auftragen!

Vorschub leistet dem motivierten logischen Denken der Umstand, dass ein Großteil der uns zur Verfügung stehenden Informationen subjektiv ist oder ein gewisses Urteilsvermögen erfordert. Es gibt keine perfekten wissenschaftlichen Studien, weshalb es immer möglich ist, auf ihre Grenzen zu verweisen, um ihre Schlussfolgerung abzustreiten. ES GIBT KEINE FEHLERHAFTEN QUELLEN. ALLE MENSCHEN MACHEN FEHLER, ALSO KANN MAN AUCH ALLES ZUM FEHLER ERKLÄREN. Einige von Euch werden sich dabei vielleicht an ihre Gutachtergespräche erinnern und können dann daraus etwas ableiten.

Zudem gibt es zahlreiche Möglichkeiten die Folgen bestimmter Tatsachen zu interpretieren, selbst wenn die Fakten an sich nicht strittig sind. Ist jemand reich, könnte man (wenn einem derjenige sympathisch ist) schlussfolgern, dass er erfolgreich und clever ist. Oder man könnte (wenn man ihn nicht leider kann) daraus ableiten, dass er korrupt und gierig sein muss. Ein und derselbe Mensch kann mutig oder verrückt, unbeeindruckt oder stur, eine starke Führungskraft oder ein autoritärer Tyrann sein – es kommt ganz auf die Perspektive an. Jeder, der mit anderen Menschen zu tun hat, wird in Diskussionen verwickelt – jeden Tag. Dabei argumentiert jeder von uns auf seine Art, doch nur wenige wissen, wie es richtig geht. Aber richtig zu argumentieren ist eine Kernkompetenz des kritischen Denkens. Die Art und Weise, wie wir das tun, gibt Aufschluss darüber, wie wir denken, mit

welchen Methoden wir unsere eignen Schlüsse bewerten und wie wir die Überzeugungen anderer in Frage stellen.

Bei den meisten Diskussionen vertritt einer eine bestimmte Position und verteidigt sie so hartnäckig, als wäre er ein gut bezahlter Anwalt, der mit Klauen und Zähnen für seinen Mandanten kämpft. Doch ein solcher Ansatz ist alles andere als konstruktiv. Die Beteiligten sollten lieber versuchen, Gemeinsamkeiten zu finden, um auf dieser Grundlage eventuelle Differenzen auszuräumen.

Über logisches Argumentieren sollte man wissen, dass es einer bestimmten Form folgt. Zunächst gibt es gewisse Prämissen, also die Fakten, die einem Argument zugrunde liegen oder vorausgesetzt werden. Dann muss ein logischer Zusammenhang hergestellt werden zwischen diesen Annahmen und einer bestimmten Schlussfolgerung. Manchmal wird eine Behauptung aufgestellt und dann so getan, als sei sie ein Argument.

Doch ein Argument liefert den Zusammenhang zwischen Prämisse und Schlussfolgerung, während eine Behauptung lediglich eine Schlussfolgerung (oder Annahme) feststellt, ohne sie zu untermauern. Wichtig ist aber: Entsprechen die Prämissen eines Arguments der Wahrheit, sind sie einigermaßen vollständig, und ist die Logik fehlerlos (stichhaltige Argumente), dann muss auch die Schlussfolgerung richtig sein. Eine falsche Schlussfolgerung bedeutet, dass eine oder mehrere Prämissen falsch sein müssen oder dass die Logik fehlerhaft ist. Wenn homöopathische Mittel nichts als Wasser enthalten und Wasser keine medizinische Wirkung zeigt, dann kann Hömeopathie keine Medizin sein.

Ein stichhaltiges Argument führt folglich zu einer richtigen Schlussfolgerung. Der Umkehrschluss trifft jedoch nicht unbedingt zu. Auch ein nicht stichhaltiges Argument kann zu einer richtigen Schlussfolgerung führen, selbst wenn sie nicht durch das Argument gestützt wird. Kommen zwei Menschen angesichts einer Tatsachenbehauptung zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen, liegt mindestens einer von ihnen falsch. Es kann nicht sein, dass beide Recht haben. Daraus ergibt sich, dass bei mindestens einem ein Fehler in der Argumentation vorliegt, die zu seiner Schlussfolgerung geführt hat. In diesem Fall sollten beide zusammen ihre Argumente auf den Prüfstein stellen und eventuelle Fehler ausmerzen. Wir erleben nur allzu oft, wie Menschen ihr Wissen über das

Argumentieren und die Logik einsetzen, um die Argumente anderer zu demontieren. Nicht selten führt das dazu, dass versucht wird, Fehler in der Argumentation des als Gegner wahrgenommenen Gesprächspartners aufzudecken und sich dann zum Sieger zu erklären.

Doch alles Wissen um Argumentieren und Logik sollte in erster Linie dazu genutzt werden, die eigene Position zu überprüfen. Sind zwei Menschen verschiedener Ansicht, ist es am besten, sie analysieren zunächst ihren eigenen Standpunkt und vergewissern sich, dass ihre Prämissen korrekt sind, dass es keine versteckten Annahmen gibt und dass ihre Logik fehlerfrei ist.

Sie müssen unbedingt offen dafür sein, dass ihre Informationen unvollständig oder falsch sein können oder dass ihnen ein Fehler unterlaufen ist. In einem Debattierklub oder im Gerichtssaal mag es angezeigt sein, einen bestimmten Standpunkt zu verteidigen. Überall sonst geht es in Wirklichkeit darum, eine überprüfbare korrekte Stellung zu beziehen. Anders ausgedrückt, sollten Logik und Argumente als Werkzeuge, nicht aber als Waffen eingesetzt werden. Es ist natürlich auch in Ordnung, die Argumente anderer auseinanderzunehmen. Dabei sollte man aber so fair wie möglich vorgehen, was als Prinzip der wohlwollenden Interpretation bezeichnet wird. Der Gesprächspartner sollte einen Vertrauensvorschuss erhalten – sein Standpunkt sollte so wohlwollend wie möglich interpretiert und dann analysiert werden. Wieder gilt: Es geht nicht darum zu gewinnen. Es werden keine Punkte verteilt.



www.rivaverlag.de
 ISBN Print: 978-3-7423-0828-3
 ISBN E-Book (PDF): 978-3-7453-0461-9
 riva Verlag, Nymphenburger Str. 86
 80636 München Preis 15,00 Euro

Das Ziel kritischen Denkens und damit des Skeptizismus ist es, einen möglichst fehlerfreien Standpunkt einzunehmen. Das bedeutet, sich mit den bestmöglichen Argumenten auseinanderzusetzen, die unseren Standpunkt zu widerlegen suchen.

Es liegt uns fern so etwas wie ein Regelwerk oder Leitfaden aufzustellen. Selbstverständlich kann eine Bewertung bei den Stichworten: Argumentation, Schlussfolgerungen, Logik, Standpunkte, weiter helfen. Dieses Buch ist uns spontan in die Finger geraten und wir fanden die Ansätze, die sich dahinter verbergen sehr aufschlussreich und auch ansatzweise wertvoll für Eure nächste/s Vollzugsplankonferenz/ Gutachtergespräch.

Macht was draus!

Wir hoffen es bringt Euch weiter und führt zu einer Veränderung der gegenwärtig empfundenen Situation. ■

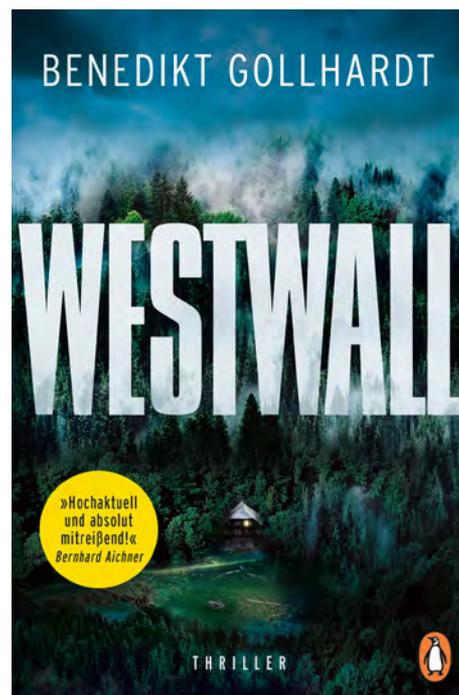
Buchvorstellung: "Westwall" von Benedikt Gollhardt

Westwall ist ein schonungsloser Thriller, der mit Blick auf den NSU-Prozess am Nerv der Zeit agiert. Die Protagonistin führt ihre Suche nach der Wahrheit in die menschenleeren Wälder der Eifel bis hin zum Westwall, einen alten Verteidigungssystem aus dem Zweiten Weltkrieg.

"Es roch nach Erde und Laub. Der Wald schien verwunschen" so beginnt der Prolog und lässt erahnen, dass es sich dabei um eine mächtige, düstere Spur der Vergangenheit handelt. Polizeischülerin Julia, die ihren Hausbesetzer-Vater mit seinen ACAB-Tatoos pflegt, gerät immer mehr in einen alpträumhaften Strudel und damit zurück in ihre eigene Biografie.

Der Spannungsbogen führt zum Westwall, bei den Alliierten auch unter den Namen "Siegfried-Linie" bekannt, der aus einem 630 km langen Verteidigungssystem mit 18.000 Bunkern, Stollen sowie zahllosen Gräben und Panzersperren bestand. Ein machtvolles Bollwerk, eine trotzige Grenze, die eine Schneise quer durch den Wald zog und die Julia schon in jungen Jahren als etwas Böses gespürt hatte.

Das Thrillerdebüt des Autors ist eine düstere Geschichte, dass aus Puzzleteilen ein wildes kraftvolles Bild von Außenseitern und Rebellen zeichnet. Dabei konnte das Hässliche und Böse, von dem Mädchen aus der Bauwagensiedlung, nie Besitz ergreifen. Wer Geschichten aus dem geheimen Deutschland mag, ist hier genau richtig aufgehoben. ■



Penguin Verlag
ISBN: 978-3-328-10412-4
Preis: 15,00 Euro

"Nach dem Verfassungsschutz - Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik" von Claus Leggewie und Horst Meier

Seit dem NSU-Skandal steckt der Verfassungsschutz in einer tiefen Vertrauens- und Sinnkrise. Zahlreiche Untersuchungsausschüsse brachten Erschreckendes zu Tage. Doch längst sind nicht alle Fragen zur Verstrickung des Dienstes ins Neonazi-Milieu beantwortet. Claus Leggewie und Horst Maier analysieren den Verfassungsschutz als Fehlkonstruktion der westdeutschen Demokratiegründung und entwerfen eine Alternative zu einem nutzlosen bizarren Geheimdienst, der regelmäßig Skandale hervorbringt, die Bürgerrechte gefährdet und als "Frühwarnsystem" kläglich versagt.

Der Millionen verschlingt und den niemand braucht - schon gar nicht eine selbstbewusste Demokratie. Anstelle eines ideologisch motivierten Verfassungsschutzes müsse morgen ein gefahrenorientierter Republikerschutz treten, fassen die Autoren ihre liberale Reformperspektive zusammen. Mit diesem Ansatz wird die Streitschrift von Claus Leggewie und Horst Meier in der Diskussion eine wichtige Rolle spielen.

Der Gedanke, mit dem Begriff und Wort Verfassungsschutz moderner Werbung und Verpackung. Bei alledem wirkt natürlich der schöne Name Verfassungsschutz ungemein im Sinne der Rechtfertigung und Beschönigung. Was tut und duldet man nicht alles um der Verfassung willen. Wen oder was schützt der Verfassungsschutz? Was macht eigentlich der Verfassungsschutz? Wer bestimmt den Verfassungsfeind?

Die Forderung, den Verfassungsschutz aufzulösen, klingt hierzulande in den Ohren vieler ungefähr so, als wolle man den Kinderschutz abschaffen. Dieser Inlandsgeheimdienst, der mit dem betörenden Namen "Verfassungsschutz" auftritt, ist kein Dienst wie andere auch. Er ist ein einzigartiges Gewächs der Demokratiegründung, und eben deshalb findet er kein Pendant in anderen westlichen Verfassungsstaaten. Ganz häufig ist es so, "dass der Verfassungsschutz wie eine Waschmaschine daher kommt, die wäscht, aber möglichst so, dass es keiner plätschern hört" (Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 31.03.2019). Nach dem NSU, mit allerhand geschredderten Akten oder Anis Amri scheint sich ein altes Muster zu bestätigen. Entweder war der Verfassungsschutz "nah dran" oder "hat nichts mitbekommen" oder "hat weiterlaufen lassen". Meist blieben viele Fragen offen. ■



prverlag@hirnkost.de
ISBN: 978-3-947380-99-2
PDF 978-3-947380-97-8
Preis: 15,00 Euro

ER SUCHT SIE

Bin noch bis 2025 suche netten BK um den Haftalltag zu entfliehen. Wenn du auch auf der suche nach Abwechslung im Haftalltag bist, dann melde dich gerne. Ich freue mich über jeden Brief deshalb wird auch jeder Brief beantwortet.

Chiffre-219001

x

Ich M 37/175 sucht auf diesem Weg jemanden für BK und vielleicht mehr! Wenn du Paar Stunden zu vergessen und die Zeit bis zur Entlassung angenehm gestalten möchtest, dann melde dich einfach. Das alter und Aussehen ist nicht im Vordergrund der Charakter muss stimmen. Auf jeden Brief antworte ich schnellst möglich 100% zurück. Bild ist kein Muss.

Chiffre-219002

x

Ich (M) 33/167/58 Sehr jung gehalten, schlank, sportlich, gutaussehend suche eine Sie 18-40 Jahre für Briefkontakt oder eventuell auch mehr. Trau dich und melde dich, ich warte. Schickst du ein Bild mit bekommst du eins zurück 100% Antwort.

Chiffre-219003

x

Ich 29/183/68 suche auf diesem wege nette Mädels zwischen 18-30 Jahre für BK und wenn es passt auch für mehr. Ich bin 1,83 groß, habe blondes

Harr, braune Augen und sportlich schlank. Gerne darfst du auch Tatos und Piercings haben. Ich würde mich auf viele Zuschriften freuen. 100%

Antwort-Garantie!

Chiffre-219004

x

Ich suche eine liebevolle und ehrliche Beziehung und freue mich über zahlreic he Post. Jeder Brief wird zu 100% beantwortet. Ich komme aus Bayern, bin 40/196/98kg gepflegt. Bild wäre sehr schön! Freue mich bis bald.

Chiffre-219005

x

Frecher Bremer 47/182/79, d'blond, blauäugig, sportlich, treu gläubig, belesen, erfahren, möchte gerne wieder dieses besondere Kribbeln spüren, eventuell mit dir? Wenn auch du ehrlich fantasie- und humorvoll bist und auf prickelnde Post stehst, dann verzaubere mich.

Bis bald.

Chiffre-219006

x

Mein Birefkasten verhungert. Ich suche Dich, schlank, tatowirt und frech zwischen 35-50. Bin 43, Groß dunkel blond. Bei Antwort mit Bild 100% Rückantwort, ohne auch

Chiffre-219007

x

Netter Russe 35 Jahre alt sucht auf diesem Wege eine nette Bekanntschaft. Wenn du gerne schreibst, dann melde Dich. Antwort 100%

freue mich auf Dich.
Chiffre-219008

x

Ich 41 Jahre alt und derzeit in der JVA Bremervörde bis 2021. Bin tatowiert, habe braune Haare und suche eine ehrliche tatowierte Sie Zwischen 25-40 Jahre für BK und vielleicht wird es ja auch die große Liebe. Zuschriften bitte mit Bild, auf alle Briefe gibt es 100% antwort.

Chiffre-219009

x

Ich 37/193/90 bin tatowiert, athletisch und leider viel zu lange in Haft. Ich suche auf diesem Wege eine lebensfrohe Sie, die mit beiden Beinen im Leben steht. Jede Zuschrift (gerne mit Bild) wird beantwortet.

Chiffre-219010

x

Daniel 26/18675, aktuell in Stgt inhaftiert, sucht auf diesem Weg eine Sie, um der Einsamkeit im Vollzug durch Briefwechsel oder gerne mehr zu entfliehen. Ich war noch nie im Vollzug, doch würde ich sehr gerne mit dir den BK beginnen. Alter + Natrionalität ist unwichtig. Briefe mit Bild sind gerne gesehen, freue mich auf Post.

Chiffre-219011

x

Löwe 42/1,87/89 aus KR mit starken Armen und blauen Augen sasucht Gitterkätzchen für BK, zum beschützen,

kennenlernen und später vielleicht auch mehr. Bis 21 in Gelderner Käfighaltung, lass uns schnurren und streunern gehen, dem Alltag einfach gemeinsam entfliehen. Schreib mir. Foto gegen Foto

Chiffre-219012

x

Du, hast es gerne, wenn du das sagen, und der Mann, das macht was du willst, und dich dafür auch noch anbetet, dann melde dich an unbedingt bei mir! Erfolgreicher a n t r a k t i v e r U n t e r n e h m e r 35/1,88/88 sportlich humorvoll, ehrlich sucht freche, gern crazy, vorlaute, dominant veranlagte, ehrliche Sie. Jede Zuschrift wird 100% mit Bild beantwortet.

Chiffre-219013

x

Harald, 50/185/82 noch bis Mitte 20 in Bernau inhaftiert, suche sympathische, warmherzige Sie (8-50) für BK. Bin empathisch, lustig, jünger aussehend nicht, nicht tätowiert, habe gute Umgangsformen und ein gepflegten äusseres mit Stil. Bei sympathie ist vieles möglich. Antworte schnell und zuverlässig.

Chiffre-219014

x

Chris 29/175/71 sehr kurze blonde Haare, blau-graue Augen, tätowiert und gepierst, sucht genau Dich! Du bist eie Sie ab 18 Jharen

(ohne Höchstgrenze), welche lust hat, mir meinen Haftalltag mit ihren Briefen zu versüssen? Dann ran an die Stifte, denn ich bin noch bis Ende 2020 inhaftiert. Freue mich über jede Zuschrift, welche ich zu 100% beantworte.

Chiffre-219015

x

Thommy 49/170/ KMV sucht Brieffreundin. Wenn du bereits etwas Ahnung vom Leben hast und gerne schreibst – dann melde dich.

Chiffre-219016

x

DREI sympathisch, g u t a u s s e h e n d e Köllner (Eric, 36/ Thorsten, 40/ Walter, 54) möchten mit euch in Briefkontakt treten. Traut euch, wir haben jetzt den ersten Schritt getan, jetzt seid ihr dran. Es lohnt sich. 100% Antwort.

Chiffre-219017

x

Sportlicher 34 Jähriger „Topf“ sucht weiblichen „Deckel“ zwischen 20-40. Habe blaue Augen, bin 1,76 groß und sehr sportlich. H a n d w e r k l i c h geschickt und kann kochen. Du solltest ehrlich, offen und Spaß am Leben haben, sein. Bei Interesse bitte melden, wirst es nicht bereuen. Falls möglich mit Bild. Bis bald dann mal.

Chiffre-219018

x

Ich Samy (56/168/70) Langstrafer, seit 9 Jahre in staatlicher Unterbringung in

ER SUCHT SIE

Straubing (kein Sextäter) suche auf diesen Wege eine Frau ohne vorurteile. Der den Sinn in sich hat von Ehrlichkeit sowie Treue. Alter und Nationalität ist Nebensache. Bei gegenseitige Sympathie ist eine Beziehung nicht ausgeschlossen. Ich beantworte auch jede ernstgemeinte **Z u s c h r i f t**, - Fotozuschriften sind erwünscht.

Chiffre-219019

x

47 jähriger Schwabe, seit 14 eingeknastet sucht auf diesem Weg Mädels zum schreiben, horizonte erweitern uvm. Meldet euch, 100% Antwortgarantie

Chiffre-219020

x

Kutte 48/179/91 sucht eine nette Sie ab 18 Jahre, welche mir die Langeweile des Maßregelvollzuges versüßen möchte. Meine Hobbys sind Sport, Tiere, und Reisen. Ich bin humorvoll, offen und ehrlich. Ich habe blau-grüne Augen, kurze Haare und bin schlank gebaut. Freue mich auf Briefe – gerne mit Foto, ist aber kein Muss.

Chiffre-219021

x

Ich 31/168/64 befinde mich momentan im Maßregelvollzug (Bodensee) und suche auf diesem Weg eine hübsche Frau Zw. 18-34 J. die ehrlich, treu, lieb, spontan ist und eine feste Beziehung

sucht. Habe eine sportliche Figur, blaue Augen, noch keine Tattos. Freue mich über jede Zuschrift – gerne mit Bild. 100% Antwort!

Chiffre-219022

x

Hallo Mädels, ich bin Marco. Ein lustiger und rüstiger mitte 40er. Bin derzeit bis 20 in Sachsen-Anhalt inhaftiert und suche auf diesem Weg netten Federkrieg mit einer Frau von 35 bis 45 Jahre – für jetzt und vielleicht auch nach der Haft.

Chiffre-219023

x

Hey Mädels, ich beende 30ig. Suche auf diesem Wege treue und loyale Kontakte. Wenn du dich angesprochen fühlst dann melde dich. Ich bin 186 groß, bin tatowiert, habe sehr kurze Haare und eine sehr sportliche Figur – und sitze einsam in Berlin fest. Ich antworte auf jede Zuschrift.

Chiffre-219024

x

Bin zur Zeit im MRV-Bernburg. Ich 32/180/85 sportlich, ehrlich, lebensfroh, tattuirt und für jeden Spaß im Leben zu haben. Wenn du diese art Frau bist, die nicht alles schlechte im Leben sieht und aus Zitronen Limonade macht, melde dich – auch gerne mit Bild.

Chiffre-219025

x

Ritterlich mit Spor und Gert', wart' ich hier auf treues Pferd. Drum Disziplin

und schreib brav nur, Prinzessin – leg mir Deine Spur! Kraftvollst, 32/195/106TE 2019.

Chiffre-219026

x

Hallo zusammen!

Ich heiße Daniel bin 24 und sitze zur Zeit wegen Einfuhr von BTM in der JVA Nbg. Ich bin blauäugig und habe eine Glatze. Ich bin Deutscher und suche Brieffreunde. Wer mir schreibt bekommt zu 100% eine Antwort. Ich freue mich über eure Post. Bis bald!

Chiffre-219027

x

Ich, M/43/168, braune Augen, normale Figur! sitze in NRW bis 12.2021! würde mich auf BK sehr freuen. vielleicht wird es ja die große Liebe. wenn eine nette Sie zwischen 35-45 Jahre Jung, humorvoll, spontan und liebevoll bist, nimm den Stift in die Hand und los. Foto wäre schön, ist aber kein Muss!

Chiffre-219028

x

Netter Er 45 Jahre alt, sucht nette Sie, alter und Nationalität. Egal für Briefkontakt oder vielleicht zum Aufbau einer Beziehung. ich beantworte jede Zuschrift zu 100% gerne auch mit Bild.

Chiffre-219029

x

Ich 30 Jahre, derzeit in Hessen inhaftiert suche auf diesem Wege eine nette Sie für BK. Wenn dir Ehrlichkeit und Offenheit keine

Fremdwörter sind, du Spaß am Federkrieg hast und dich angesprochen fühlst dann greif zum Stift und schreib mir. 100% Antwort!

Chiffre-219030

x

Ich 36/178/75 heiße Uwe, bin gut durchtrainiert, treu, humorvoll und fast immer gut drauf. Um mir meinen tristen Knastalltag etwas zu versüßen suche ich eine nice Sie zwecks BK. Ich freue mich über jeden Kontakt. Gerne auch mit Foto.

Chiffre-219031

x

Ich Dario (Kroate) 39/185 Elektriker suche nette, weibliche Sie für BK. Ich bin bis 2020 in der JVA Mannheim inhaftiert. 100% Antwort auf jeden Brief,- gerne mit Bild.

Chiffre-219032

x

Ich M 186/94 suche Sie zwischen 25-35 für Briefkontakt und Treffen nach der Haft 04/2020. Auch ohne Bild schreib ich Dir zurück.

Chiffre-219033

x

ER SUCHT SIE FOTO



Bad Boy, aber mit großem Herz wenn es drauf ankommt. Ich 35, ein Mann der alten Schule sucht Dich. Wenn du weiblich zwischen 25-40 Jahre bist und die Begriffe wie Loyalität, Respekt, Treue dir selber auch wichtig sind, bist du mein Jackpot. bin noch bis 21 inhaftiert und hoffe, du meldest dich, denn für die eine besondere Frau tut man ja alles.

Chiffre-219034

x



Bis 2020 in Haft. In Untergebracht. Sport und Arbeit sind mein routinierter Alltag. Hoffe, ich kann über Briefkontakt mit sympathischer Frau zwischen 18-38 Jahren meinen Tag angenehmer gestalten.

Chiffre-219035

x



Dimi 35 Jahre alte ist noch bis 23 an die Fessel der Justiz gebunden und sucht eine nette Sie. Du solltest Loyal, ehrlich,



treu, Hummervoll sowie Klug sein. Ich besuche ein gutes Mädchen an meiner Seite. Ich beantworte alle Briefe. Bitte mit Foto, wenn möglich.

Chiffre-219036

x



Artur 38 J. suche auf diesem Wege eine offene tolerante und vorurteilsfreie Frau ab 18-40 J. zum Aufbau einer Freundschaft und mehr. Bin offen und ehrlich. Zuschrift bitte mit Bild.

Chiffre-219037

x



Ich Toni 27 Jahre aus Sachsen hoffe hier vielleicht eine Frau zu finden, die mich versteht, weil sie auch inhaftiert ist. Sitze noch bis 2020 in Haft. Jeder Brief wird 100% beantwortet.

Chiffre-219038

x



Einfühlsamer, treuseeliger Kerl der offen und direkt ist, sucht gleichgesinnte Frau bis 35 J. dir mir den Kopf verdreht und tief sinnigen Briefkontakt und oder mehr möchte, 100% Antw. aller Briefe. Freu mich drauf :-)

Chiffre-219039

x



Liebe Mädels, ich bin Rick, 28 Jahre und momentan noch in Haft. Bin nicht auf der Suche, freue mich jedoch über neue Bekanntschaften. Euer alter ist nicht wichtig. 18 solltet ihr jedoch minimum sein! Loyalität sollte nicht Fremd sein. Wenn möglich mit Bild bitte! Bis bald

Chiffre-219040

x



Ich 37/181 suche Sie 18/40 zum Briefe und auch gerne mehr. Damit die Zeit vergeht, und nicht ein Tag wie der andere bleibt. Bin in der JVA Cottbus, und wenn du auch so durchgeknallt bist

wie ich, dann melde dich. Loyalität und Ehrlichkeit sind mir sehr wichtig. Briefe mit Foto werden 100% beantwortet. Freue mich auf Eure Post.

Chiffre-219041

x



Patrick, 31/178/76 noch bis 21 in Haft, sucht ehrliche, treue, charaktervolle, liebe Frau im alter von 25 – 38 für BK, eventuell auch spätere Treffen. Ich bin eine treue Seele und das erwarte ich auch von dir (= Meldet euch einfach. Mit Foto gibt es 100% eine Antwort.

Chiffre-219042

x



Steinbock 33/180/105 abgegeben im Maßregelvollzug NRW. Bist du zwischen 18-40 und eine humorvolle, ehrliche und verrückte Sie die genauso bekloppt ist wie ich? Dann traue dich und lass uns den Briefträger zum schwitzen bringen.

Chiffre-219043



Ich suche Frauen im Alter von 20 – 35 Jahren. Sie sollte Charakterstark, humor,-und Liebevoll sein. Ich bin 1,75m, habe blaugrüne Augen. Habe tatterwuerungen und ein Nasenpiercing. Habe Herz und bin auch Charakterstark. Willst du mehr über mich wissen dann melde dich schnell bei mir.

Chiffre-219044

x



Tätowierer 37 Jahre sucht eine nette Sie zw. 25-40 für BK und vielleicht auch mehr. Du solltest ehrlich, klug, lustig und offen sein. Wenn du neugierig geworden bist und mehr über mich erfahren möchtest dann schreibe mir – gerne auch mit Bild.

Chiffre-219045

x

Ich bin ca. 170cm, sportlich und



gutaussehend (28 Jahre), tätowiert. Ich möchte mit dieser Anzeige meinen Haftalltag versüßen und gegebenenfalls ergibt sich ja auch mehr.

Chiffre-219046

x



Dragos, 27/183/72 schwarze Haare und braune Augen. Ich komme aus Rumänien und suche eine Brieffreundin. Die Zuschriften werden zu 100% beantwortet – Bitte mit Bild. Ich bin bis 2020 in Sehnde Inhaftiert.

Chiffre-219047

x



Daniel 32/172/71 aus Gelsenkirchen. Ich habe grün-braune

Augen, kurzes, dunkelblondes Haar! Suche Nette Sie zwischen 18-40 Jahre für BK Freundschaft oder mehr.

Wichtig ist Loyalität, Ehrlichkeit, und ein gepflegtes Aussehen. Hast du das? Dann melde dich doch. Bin Deutsch-Holländer.

Chiffre-219048

x



Lukas 26/183/77 Bin nun schon seit einem Jahr inhaftiert und werde wohl noch bis 2020 absitzen müssen. Bin ein humorvoller Romantiker und suche auf diesem Weg eine nette Sie für BK oder auch gerne mehr, da ich ein Beziehungsmensch bin. Das Alter ist egal. Sollte ich Interesse geweckt haben wäre ich über eine Antwort sehr dankbar. Ich

Antworte zu 101%

Chiffre-219049

x



Münchener Kindl 27/174/80 in Bernau/

Bayern bis 2022 inhaftiert, sucht auf diesen Wege eine loyale, ehrliche und humorvolle Sie 20-35 J. Bin ein sportlicher Typ, deswegen wäre es super, wenn du kein Sportmuffel bist. Fühlst du dich angesprochen? Dann melde dich bitte – gerne auch mit Bild. Freu mich von dir zu hören.

Chiffre-219050

x



Micha, einsamer Kämpfer (Stier) 58/67/168 sucht Kämpferin zwischen 30-60/Schlank, lange Haare gröÙe bis 170 Bin seit 2010 in den Fängen der Justiz u. seit Mai 2019 in der SV bis? Bild wäre geil. Freu mich über Antwort. Bin Metaler. 100% Rückantwort. JVA Schwalmstadt!

Chiffre-219051

x



Markus, 27/176/86, aus der JVA Kassel 1. Nach 4 Jahren

möchte ich den Rest bis 2021 mit einer netten Frau zw. 20-35 J. verbringen. Du solltest ebenso ehrlich, offen und humorvoll sein wie ich – lohnt sich. Freue mich auf Post von dir. Ein Bild ist kein Muss.

Chiffre-219052



Wer von euch möchte seinen Haftplatz mit mir tauschen? Bin Amberg(Bay) inhaftiert und suche dringend einen Haftplatz in Hamburg-Billwerder oder Achen.

Chiffre-219053

x

Wer von euch möchte seinen Haftplatz in Niedersachsen/Yechta Frauenvollzug gegen einen Haftplatz in Frankfurt am Main tauschen?

Chiffre-219054

x

Wer möchte seinen Haftplatz mit mir tauschen? Ich sitze in der JVA Achen (NRW) und suche einen Haftplatz in Niedersachsen (Lingen/Ems).

Chiffre-219055

x

Wer möchte seinen Haftort mit mir tauschen? Ich bin in der JVA weiterstadt/Hessen und suche aus sozialen Gründen einen Haftplatz in Aichach (Männerabteilung) ende ist 2020 Oktober.

Chiffre-219056

Ich befinde mich im Niedersächsischen Zentrum für Sicherungsverwahrung in Göttingen/Rosdorf(Nds.Zfs) und suche einen Sicherungsverwahrten aus Hamburg der mit mir die Unterkunftplätze tauschen möchte! Bei ernstgemeinten Interesse meldet euch bitte bei mir.

Chiffre-219057

x



Ich heiÙe Juan, bin 26 Jahre und sitze zur Zeit in Haft. Ich suche Briefkontakte, Bekanntschaften und mal sehen. Ich bin halb Deutscher halb Spanier. Gerne weibliche Zuschriften. Gerne mit Foto.

Chiffre-219058

x

Sinto, groß, breit

und Nett anzusehen zur Zeit in der JVA Ravensburg in Haft. Suche BK zu allen Sintis und reisende ob M oder W jeden Alters und egal woher. Bin Single und suche eine Beziehung mit süÙer Jeii! (Frau). Freu mich auf viel Zuschrift mit oder ohne Bild! Beantworte jeden Brief sicher.

Chiffre-219059



Michael Baujahr 1979, Ostprodukt sucht Briefkontakte aus aller Welt. Ich bin Überlebenskünstler und schreibe viel. Beantworte alle Briefe!

Chiffre-219060

x

Knacki (M) 30Jahre suche Briefkontakt bis 35 Jahre. Bin offen, ehrlich, humorvoll und Kontaktfreudig. Welcher Junge hat lust auf Briefwechsel? Freue mich über jede Zuschrift. Ich beantworte jeden Brief.

Chiffre-219061



Engel.. 35 J. 1,66cm sucht klugen, hübschen, treuen Teufelsgefährten-Wegbegleiter. Wär optimal wenn Kraftsport dein Alltag begleitet und du auch noch ein Weilchen das selbe Programm fährst wie ich. Ehrlichkeit ist Pflicht sonst melde dich nicht. Mit Bild 100% Antwort!

Chiffre-219062

x

Habe Dunkelblondes Haar, grüne Augen, bin tätowiert, suche Dich zwischen 30-40 es darf auch ein Südländer sein. Bin bis 2021 in Haft. Ich würde mich über ein

Briefkontakt freuen zuschrift bitte nur mit Bilf. 100% Antwort.

Chiffre-219063

x

Suche Dich zwischen 29-36. Du solltest tätowiert sein, sportlich sein gerne auch ein BadBoy sein. Ich würde mich freuen wenn Du mir schreiben würdest. Zuschrift mit Foto antworte ich zu 198%

Chiffre-219064

x

Anna, 44, schlank und vorzeigbar, sucht niveauvollen Briefkontakt zu M ab 50

Chiffre-219065

x

Sarah 22/160/58 tätowierter „Zwerg“ sucht nette Menschen zum Schreiben, um den Haftalltag bunter zu gestalten. Ich lege sehr viel Wert auf Ehrlichkeit und Loyalität. Antwortgarantie 100%

Chiffre-219066

x

Helen 36/170/53 nette Blondine mit vielen Tattoos und Leidenschaft für Autos, sucht nette Kontakte. Gebürtige Hessin sucht Kontakte jeden Alters. Wer hat Lust auf schöne Briefe um die Zeit rum zu bekommen?

Chiffre-219067

x

ER SUCHT IHN

Suche Ihn für BK und zum Aufbau einer Beziehung. Ich bin bei

Stuttgart. Alles geht, nichts muss. Du solltest ehrlich und loyal sein, dies kannst du auch von mir erwarten. Ich freue mich sehr auf Deinen Brief.

Chiffre-219068

x



Hey Jungs! Ich (M) 29/180/68 suche sportliche & humorvolle Typen zwischen 18-35 Jahre um den Alltag ein wenig interessanter zu gestalten. Bitte mit Bild. Freue mich auf Post. Chris!

Chiffre-219069

x



Kuschelbär 39 Jahre sucht, netten süßen Boy (Ts bis 30 für Briefkontakt und mehr. Bitte mit Bild. Bin für alles offen und für alles zu haben. 100% Antwort.

Chiffre-219070

x

Hi, ich, 22 J. suche Dich! Befinde mich derzeit untergebracht und brauche Abwechslung. Alles Offen!

Chiffre-219071

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39

D-13507 Berlin

Antwortbriefe

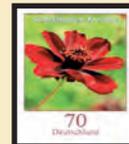
bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

Chiffre 118023

3).

Max Mustermann
Mustersir. 87
74535 Musterstadt



An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin

Einsam u. vergessener
Junge sucht auf diesem Weg BK der auch gerne Briefe schreibt und auch Interesse hat an einer Beziehung ich würde mich sehr freuen, wenn du dich mal melden würdest von 18 bis 30 Jahre.

Chiffre-219072

x

Lenni (M), gerade knackige 30, 197cm, blond, sucht auf diesem Wege für Briefkontakt junge Männer ab 18 aus anderen JVA's für regelmäßig nette, intelligente, humorvolle, hoffnungsvolle und erfrischende Zeilen. Ich freue mich schon jetzt auf den Briefboten.

Chiffre-219073

x

Ich M 35/180/90 suche netten, ehrlichen und offenen M bis 40 Jahre für Briefkontakt oder mehr. Freue mich auf eure Post – gerne mit Bild. 100%

Antwort!

Chiffre-219074

x

Gepflegt, Humor- und Liebevoll suche Ihn. Alter spielt keine Rolle. Freue mich über jeden Austausch und bei Sympathie kann alles, aber nichts muss. Ich freue mich auf Antworten mit Bild, dann 100% Antwort zurück. Gerne auch Nichtinhaftierte können sich melden. Deutschlandweit bin nicht ortsgebunden, wenn die Sympathie passt. Danke!

Chiffre-219075

x

Hey Jungs, bin der Andi 34/180/80 bin noch im Maßregelvollzug BW und suche jugendlich aussehende Boys 20-30

J. die sich auch einsam fühlen und es ehrlich meinen. Bin sehr verschmusst aber auch für jeden Spaß zu haben. Fahre gerne Rad und genieße die Natur. Bitte mit Bild – dann 100% Antwort.

Chiffre-219076



27/174/90 ich suche eine nette Dame für Briefkontakt oder mehr. Alter von 18-35, gerne auch mit Foto. 100%ige Antwort. Du solltest ehrlich und loyal sein.

Chiffre-219077

x

Ich Silvio 22 Jahre alt und 191 Groß suche Mädels zwischen 18-35 Jahre für BK oder mehr. Ich habe dunkelblondes Haar, bin sportlich, ehrlich und ich achte sehr auf mein gepflegtes Aussehen. Bin noch bis August 2020 in Haft. Alle Zuschriften werden zu 100% beantwortet.

Chiffre-219078

x

Schwabe, 51/191/92, dunkelbl. Haare (auch schon recht grau), Drei-Tage-Bart, Brille, schlank und humorvoll, eigentl. Unternehmensberater z.Zt. aber in Haft, wünscht sich BK zu Dir (W), die Lust hat auf ausgiebigen, gerne auch

mehr und langen Federkrieg hat. Gerne aus ganz Deutschland, da ich nach der Haft im Wohnsitz flexibel bin, falls mehr daraus wird. Ich hantworte 100%ig und würde mich über ein Bild von Dir freuen.

Chiffre-219079

x



Damals frech und vorlaut, heute 44/173, mit Herz, Charme & Humor. Berliner Bub sucht nach neuer Verbindung. Du solltest 30-42 J, nicht mollig aber Creasy sein. Foto wäre nett, jeder Brief wird beantwortet-denn das Leben ist kurz um zu warten.

Chiffre-219080

x



Ich, Andreas, 39 J. jung, habe berufliche wie auch enorme Erfahrungen. Bin auf der Suche nach der passenden Gesprächs-, Liebes-, oder auch Ehepartnerin. Du solltest von 30 bis 75 Jahre jung und für alles offen sein. Bin z.Zt. leider noch in einem BKH im Maßregelvollzug.

Chiffre-219081

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Norbert Kieper (V.i.S.d.P.)

Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 21 17

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärztammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI, SothA I + II	Adelgunde Warnhoff
Redaktion der lichtblick	Lennart Lagmöller
Türkische Inhaftierte	Sebastian Fuhrmann
Arabische Inhaftierte	Ferit Çalişkan
Betriebe, Küchenausschuß	Abdallah Dhayat
TA V	H.-M. Erasmus-Lerosier
Sicherungsverwahrung	Dr. Heike Traub
Einzelprojekte	N.N. Michael Beyé

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet
09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio
IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer
(welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auf-
lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-
siert und presserechtlich von Gefangenen
der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-
antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-
den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe
Mauern und durch verriegelte Türen. Die
Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-
stände aufmerksam und kämpft für einen
humanen, sozialstaatlichen und wissens-
basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei
insbesondere für vorrausschauende Resozi-
alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischen En-
gagement initiiert der lichtblick „Berüh-
rungen“ zwischen drinnen und draußen
und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist
der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-
fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-
litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

Papier Hutten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung • KDR

ALLES RUND UM DEN DRUCK
